

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

Wilfried Schmitz
Rechtsanwalt



📍 De-Plevitz-Str. 2
52538 Selfkant

An das
...OVG

...

....

beA

☎ 02456 5085590

📞 01578 7035614

📠 02456 5085591

🌐 www.anwalt-schmitz.eu

✉ ra.wschmitz@gmail.com

AZ. .../2022

Selfkant, den 11.10.2022

In der Verwaltungsstreitsache

... gegen ... Rundfunk – Anstalt des öffentlichen Rechts

AZ: ...

begründe ich den Antrag auf Zulassung der Berufung wie folgt:

Die Berufung ist schon deshalb zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) und die Berufung begründet ist:

A)

Die Berufung des Klägers ist schon deshalb zuzulassen, weil die Rechtssache **grundsätzliche Bedeutung** hat (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) und die Berufung in jeder Hinsicht begründet ist:

I.

Der Kläger verweigert die Zahlung der Rundfunkgebühr vollkommen zu Recht, da die öffentlich-rechtlichen Medien – wie der Kläger in seiner Klage dargelegt hat – ihrer Verpflichtung zu neutraler Berichterstattung und damit ihrem staatsvertraglichen Informationsauftrag nicht ansatzweise nachkommen.

Durch die regelmäßige und systematische Unterschlagung und Verzerrung äußert relevanter Informationen üben die öffentlich-rechtlichen Medien faktisch Selbstzensur (Verstoß gegen Zensurverbot gem. Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG), wodurch sie (auch) den Kläger in seinem Recht verletzen, sich aus öffentlich zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, und das schließt gezielte Irreführung im Rahmen der „Informationsvermittlung“ aus (Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG).

Ein Dokumenten-Leak hat erhellte, wie die Bundesregierung an einer „Narrativ-Gleichschaltung“ zum Ukraine-Krieg arbeitet.

Den Betreibern des Webportals NachDenkSeiten wurde exklusiv ein internes Dokument der Bundesregierung zugespielt. Nach der Darstellung der Macher der NachDenkSeiten konnte der Inhalt dieses Dokuments verifiziert werden. Die Identität des Whistleblowers soll bekannt sein.

Wenn dieses Dokument also – wofür alles spricht - authentisch sein sollte, dann gibt das in der Tat einen erhellenden Einblick in das gigantische Ausmaß der Strukturen einer regelrechten bundesdeutschen Staatspropaganda, insbesondere was die behördliche Einbindung von Medien, westlichen Social-Media-Konzernen, Bildungseinrichtungen und den sogenannten „Faktencheckern“ angeht.

Die NachDenkSeiten haben dieses Dokument in zwei Teilen veröffentlicht und kommentiert, Teil 1 am 29.9.2022, Teil 2 am 4.10.2022:

<https://www.nachdenkseiten.de/?p=88618>

<https://www.nachdenkseiten.de/?p=88771>

In dem Teil 1 des Beitrags der NachDenkSeiten zu diesem Dokumenten-Leak vom 29.9.2022 heißt es u.a.:

„Laut dem vorliegenden Dokument vernetzt sich das AA in Fragen der Desinformation **vor allem („intensiv und bilateral“) mit Vertretern der USA**. Explizit genannt werden in diesem Zusammenhang das International Partnership to Counter State-Sponsored Disinformation (IPCSD) sowie die Counter Foreign Interference Group (CFI).

Aufschlussreich ist auch der letzte in dem Dokument aufgeführte Punkt hinsichtlich der Aktivitäten des AA. Dort ist von „(...) Förderung der von Deutsche Welle und DW Akademie eingebrachten Projektvorschläge zum Ausbau der Berichterstattung für UKR/RUS sowie Stärkung der Medienkompetenz (...)“ die Rede. Wir halten fest, das Auswärtige Amt, ein Bundesministerium unter Führung der Grünen-Spitzenpolitikerin Annalena Baerbock, plant die Förderung von Projekten des deutschen Auslandssenders Deutsche Welle. Wie sich das mit dem Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) verträgt, welches zur Ermöglichung „einer unabhängigen Meinungsbildung“ verpflichtet, wäre nur eine von mehreren Fragen angesichts dieser im Dokument aufgedeckten Planungen des AA.

Das Bundespresseamt (BPA) leitet zusammen mit dem AA die sogenannte „EG Desinformation“ (auf telefonische Nachfrage der NDS am 27.9., wofür in diesem Zusammenhang EG steht, konnte die verantwortliche Chefin vom Dienst beim BPA keine Auskunft geben). Das BPA ist laut dem Dokument verantwortlich für die „regierungsinterne

Sensibilisierung für das Thema und den Umgang mit Desinformation“. Darüber hinaus bietet es ein „ressortübergreifendes Schulungsangebot“ zu Desinformation an. Pikant hierbei: Die Schulungen macht nicht das BPA selbst, sondern private Drittanbieter wie das „Institute for Strategic Dialogue“ (ISD) und der „Business Council for Democracy“ der Hertie-Stiftung.

Das ISD, mit **explizit transatlantischer Ausrichtung** und Hauptsitz in London, hat im Vorstand so illustre Personen sitzen wie Karl-Theodor zu Guttenberg, den Unternehmensberater Roland Berger und den Vorstandsvorsitzenden der Axel Springer SE, Matthias Döpfner.

„Ressortübergreifende Schulungen“ zu Desinformation für Mitarbeiter der Bundesministerien werden also von einer **transatlantischen Lobbyorganisation**, in deren „Board“ aufgeflogene Plagiatoren und der Chef der – apropos Desinformation – regelmäßig Fakenews verbreitenden Springer-Presse sitzen, sowie der privaten Stiftung eines Kaufhaus-Magnaten durchgeführt. Viel besser kann sich der Outsourcing-Ansatz in Bundesbehörden wohl nicht ad absurdum führen.

Abschließend wird in dem Dokument aufgeführt, dass die Vize-Regierungssprecher regelmäßig im „bilateralen Austausch mit Google/YouTube, Twitter, Meta, Tiktok und LinkedIn“ stehen, um die „jeweiligen Strategien der Plattformen zur Bekämpfung von Desinformation, insbesondere im Kontext des Krieges in der Ukraine“ zu besprechen.

Das heißt, laut dem Dokument haben sowohl das Innen- und Außenministerium als auch das Bundespresseamt jeweils regelmäßige bilaterale Treffen (auf Staatssekretär-Level) mit den großen Plattformbetreibern zu „russischer Desinformation“ im Kontext des Ukraine-Krieges. Den dadurch aufgebauten Konformitäts- und Zensurdruck kann man wohl als signifikant bewerten.“ (Zitat Ende)

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der vorgenannten Beiträge verwiesen.

Wir sehen: Von der angeblichen Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages) ist in der Praxis also offensichtlich nichts mehr übriggeblieben.

Der Rundfunkgebührenzahler bezahlt also letztlich dafür, dass er gem. dem Willen von solchen „Influencern“ gelenkt und regelrecht indoktriniert wird, ohne dass er das in den Produktionen der öffentlich-rechtlichen Sender überhaupt erkennen kann.

Der Konsument dieser öffentlich-rechtlichen Sendungen wird jedenfalls nicht mit Hinweisen wie „Diese Sendung wurde gemäß den Wünschen unserer US-amerikanischen Partner und

den Anregungen des Institute for Strategic Dialogue (ISD) gestaltet“ darüber aufgeklärt, wer da in dem jeweiligen Rundfunkbeitrag zu ihm gesprochen und somit in Wahrheit auf seine Meinungsbildung Einfluss genommen hat.

Es gibt aber noch viel folgenschwerere Beispiele für das systematische Versagen der öffentlich-rechtlichen Sender.

Das vielmonatige Verschweigen der erheblichen Risiken und Gefahren auf Grund der Covid-19-Injektionen dürfte mit Abstand der größte Medienskandal der Nachkriegsgeschichte sein, der nicht nur ein systematisches Versagen aller – dem Schutz der Grundrechte verpflichteten - öffentlich-rechtlichen Sender, sondern auch strafrechtliche Fragen aufwirft.

Eine wehrhafte Demokratie erfordert eben auch von den Verantwortlichen in den öffentlich-rechtlichen Medien eine grundsätzliche Bereitschaft, sich gegen ungesetzliche politische Einflussnahmen zur Wehr zu setzen, mit einem Wort „Zivilcourage“.

So hat das Truppendienstgericht Süd den Verantwortlichen der Bundeswehr in seinem Beschluss vom 29.9.2022 - AZ. S 5 BLc 11/22 äußerst deutlich vorgehalten, was Zivilcourage ist und welche fatalen Folgen sich ergeben, wenn die Verantwortlichen nicht den Mut zur Zivilcourage aufbringen und ihre Fürsorgepflicht verletzen.

In diesem bemerkenswerten Beschluss heißt es insbesondere (Zitat):

„Ein Soldat als Staatsbürger in Uniform und damit Grundrechtsträger (vgl. § 6 Satz 1 SG) **muss sich bei bestehender Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 31 SG) und der Vorgesetzten (§ 10 Abs. 3 SG) grundsätzlich nicht in ein „Experimentierfeld“ mit für ihn nicht einigermaßen kalkulierbarem Ausgang begeben**, wenn dadurch nicht tatsächlich, also nachweisbar, überragende Gemeinschaftsgüter geschützt werden.“ (Fettdruck durch Unterzeichner hinzugefügt)

Weiter heißt es dort (Zitat):

„Es erstaunt, dass Vorgesetzte, die gegenüber unterstellten Soldaten zuvörderst zur Fürsorge verpflichtet sind (vgl. § 10 Abs. 3 SG), leichtfertig deren Gesundheit durch entsprechende Befehle auf's Spiel zu setzen bereit sind, ohne sich anscheinend einmal nahe mit den Rechtswidrigkeits-(§ 10 Abs. 4 SG) und Unverbindlichkeitsgründen (insbesondere § 11 SG) von Befehlen auseinandergesetzt zu haben. Auch wenn derzeit die Covid-19-Schutzimpfung im Impfkatalog der verbindlichen Impfungen aufgeführt ist, haben sie bei einer Umsetzungsbefehlsgebung **selbständig** die vorgenannten Gründe zu prüfen. Von dieser Verantwortung werden sie nicht entbunden. Dabei sollten bei gewissenhafter Dienstausbübung, soweit nicht vollständige Ignoranz gegenüber Fakten und inzwischen auch wissenschaftlichen Studien herrscht, sich objektiv aufdrängende Gefahrenaspekte dieser Impfung sowie deren fehlende Wirksamkeit zur Kenntnis genommen und dann in die maßgeblichen rechtlichen Kategorien der Unzumutbarkeit und Unverhältnismäßigkeit eingeordnet werden.

Sich dieser eigenen rechtlichen Verantwortung mit Hinweis auf angebliche Bindungen (wie den Impfkatalog) bewusst entziehen zu wollen, stellte für einen Soldaten eine

bemerkenswerte Verantwortungslosigkeit in für das Leben und die Gesundheit von unterstellten Soldaten entscheidenden Fragen dar. Jeder vermeidbare gesundheitliche Schaden, den ein Soldaten durch einen unverhältnismäßigen bzw. unzumutbaren Impfbefehl erleidet, geht „auf das Konto“ solcher in dieser Hinsicht – da eine Auseinandersetzung mit ihren Vorgesetzten und Nachteile für ihre Karriere anscheinend befürchtenden – „bequemen“ Vorgesetzten, mit dem sie in der Zukunft leben müssen. Auch hier ist „Zivilcourage“ im militärischen Bereich gefragt und nicht „blindes“ Folgen.“ (Zitat Ende)

Quelle:

<https://www.anwalt-schmitz.eu/wp-content/uploads/2022/10/Wichtiger-Beschluss-des-Truppendienstgerichts-Sued-4.-Kammer-Beschluss-vom-29.9.2022-S-5-BLc-1122-gegen-Vollstreckung-Disziplinarbusse.pdf>

Das kann man nicht besser auf den Punkt bringen.

Die Verantwortlichen der Beklagten, die sich trotz aller Fakten, die sie seit März 2020 und im Hinblick zu den Gefahren der genbasierten Injektionen insbesondere seit Anfang 2021 zur Kenntnis nehmen mussten, bis zuletzt immer noch hinter diese Covid-19-„Impf“-Kampagne gestellt haben, sollten sich diese richterlichen Sätze eingerahmt auf ihren Schreibtisch stellen und am besten noch gleich über dem Eingang Ihres Dienstgebäudes eingravieren lassen, damit sie immer und immer wieder an seinen Inhalt erinnert werden, bis zu dem Tage, an dem diese unsägliche Covid-19-„Impf“-Kampagne beendet wird.

„Nachweisbar“ - und hier auch bereits nachgewiesen – ist lediglich, dass diese experimentellen Covid-19-Injektionen nicht bloß wirkungs- und nutzlos sind, sondern sogar die Gefahr schwerer Verläufe erhöhen und mit erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit aller Menschen verbunden sind.

Der Richter des Truppendienstgerichts Süd, der die vorgenannte Entscheidung verkündet hat, hat seinen gesetzlichen Auftrag also offensichtlich verstanden, und so spricht er die Wahrheiten aus, die angesichts eindeutiger Fakten und Studien nicht mehr dementiert werden können.

Die Menschen warten bis heute darauf, dass die öffentlich-rechtlichen Medien diese Wahrheiten ebenfalls aussprechen.

Ein Wehrbeschwerdeverfahren beim BVerwG gegen die Impfpflicht der Soldaten, das am 7.7.2022 - vorläufig (!), da noch Anhörungsrügen und Befangenheitsanträge laufen – mit einem absolut unvertretbaren Ergebnis endete, siehe:

<https://www.bverwg.de/pm/2022/44>

hat immerhin bewirkt, dass sich sogar einige öffentlich-rechtliche Sender genötigt sahen, nach vielen Monaten des Verschweigens und Relativierens darüber zu berichten, dass diese

Covid-19-Injektionen eindeutig nachweisbar und unbestreitbar mit ganz erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden und somit alles andere als (wie von Bundesminister Lauterbach grob irreführend behauptet) „nebenwirkungsfrei“ sind.

Dieses Wehrbeschwerdeverfahren lieferte insbesondere die Erkenntnis, dass diese Covid-19-Injektionen nicht zumutbar i.S. des § 17 a Abs. 4 S. 2 SG sind, da sie mit erheblichen Gefahren für Leben und (!) Gesundheit bis hin zum Tod verbunden sind. Der Vortrag hierzu zog sich wie ein roter Faden durch den gesamten Vortrag der Beschwerdeführer.

Hierzu sei noch einmal besonders an den Inhalt des Schriftsatzes von Prof. Dr. Martin Schwab vom 3.6.2022 und den Inhalt der von ihm eingereichten Anlage BV-MS 66 mit einer „Auswahl von Fallberichten nach Covid-19-Impfung“. Beide Dokumente sind auf meiner Webseite unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.anwalt-schmitz.eu/soldaten-gegen-impfpflicht/>

Wie hoch ist doch gleich der Etat des Beklagten? Wie viele Beschäftigte hat er? Haben diese Ressourcen etwa nicht ausgereicht, um diese Thematik aufzuarbeiten.

Alleine schon der Vortrag des Kollegen Ulbrich vom 19.6.2022 (ebenfalls abrufbar unter vorgenanntem Link) zum Prinzip des Risikoausschlusses in der Luftfahrt, das für Angehörige der Luftstreitkräfte noch viel strenger ist, hätte den Senat zwingend dazu veranlassen müssen, die Voraussetzungen des § 17 a Abs. 4 S. 2 SG zu bejahen.

Und es bedarf eigentlich keiner weiteren Klarstellung, dass nicht nur das Leben von Soldaten in allerhöchster Gefahr ist, wenn ein Flugzeug der Bundeswehr auf Grund einer „impf“-bedingten Bewusstseinsbeeinträchtigung eines Piloten der Bundeswehr über einem bewohnten Gebiet abstürzt. Es ist unfassbar, dass sich die Richter eines Bundesgerichts über derart eindeutige Befunde und Nachweise sowie gesetzliche Vorgaben hinwegsetzen konnten.

Kein Mensch kann noch ernsthaft dementieren, dass diese Covid-19-Injektionen mit ganz erheblichen Gefahren und Risiken für Leben und Gesundheit aller „Geimpften“ verbunden sind und dass sich diese Gefahren und Risiken auch in Deutschland schon hundertausendfach realisiert haben.

Täglich werden neue Horrormeldungen zu schweren Nebenwirkungen und den damit verbundenen Leidensgeschichten veröffentlicht, so u.a. in einem Beitrag auf dem Portal SciFi vom 13.7.2022 zu 150 Studien „zu angeblich ganz seltenen schweren Nebenwirkungen“, siehe:

<https://sciencefiles.org/2022/07/13/wie-dick-ist-ihr-fell-150-studien-zu-angeblich-ganz-seltenen-schweren-nebenwirkungen-die-so-haeufig-sind-dass-man-selten-neu-definieren-muss-200-leidensgeschichten/>

Ein Soldat, der sich in Kenntnis dieser Fakten auf eine Covid-19-Injektion einlässt, der würde nicht nur „grob fahrlässig“, sondern zumindest schon billigend und somit vorsätzlich in Kauf nehmen, dass er seine Gesundheit massiv und dauerhaft beeinträchtigt. Dies verstößt evident gegen seine Gesunderhaltungspflicht nach § 17 a Abs. 1 SG.

Die Beschwerdeführer hatten in diesen Verfahren weiter schlüssig dargelegt und nachgewiesen, dass und warum diese Injektionen evident einen Eingriff in das Recht auf

Leben der Soldaten darstellen, **so dass hier nicht einmal das Zitiergebot nach § 17 a Abs. 2 S. 2 SG gewahrt wird.** Die Verletzung des Zitiergebots kann nicht dementiert werden. Selbst die Rechtsprechung des BVerfGs hat bestätigt, dass diese Covid-19-Injektionen tödliche Nebenwirkungen haben können.

Die Beschwerdeführer hatten weiter schlüssig dargelegt und nachgewiesen, dass „ärztliche Maßnahmen“, die mehr Schaden als Nutzen stiften, schon keine „ärztlichen“ Maßnahmen im Sinne des § 17 a Abs. 2 S. 1 SG sein können. Entgegen der am 7.7.2022 vertretenen Auffassung des erkennenden 1. Wehrdienstsenats des BVerwGs ist auch das Tatbestandsmerkmal „ärztliche Maßnahme“ der Auslegung fähig, denn sonst wäre alles als „ärztliche“ Maßnahme zu verstehen, die gegen alle international anerkannten ethischen Grundsätze von Ärzten verstoßen, solange die Maßnahme von einem Arzt ausgeführt wird. Die Beachtung der Berufspflichten und insbesondere auch der **Grundsätze des Nürnberger Kodex** steht aber – weltweit - für keinen Arzt zur Disposition.

Das Gleiche gilt für die Richter eines Bundesgerichts, die über Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG an die Grundrechte und an Recht und Gesetz gebunden sind.

Wir hatten darauf hingewiesen, dass unsere Einwendungen gegen diese Impfpflicht der Soldaten, die wir aus dem GG und dem Europa- und Völkerrecht ableiten, von KRiStA – dem „Netzwerk Kritische Richter und Staatsanwälte n.e.V.“ – vollumfänglich bestätigt worden ist, siehe:

<https://netzwerkkrista.de/wp-content/uploads/2022/03/Netzwerk-Kritische-Richter-und-Staatsanwaelte-Stellungnahme-Impfpflicht-Gesundheitsausschuss-21.3.2022.pdf>

Der erkennende Senat hat am 7.7.2022 nicht ein einziges schlüssiges Argument geliefert, mit dem diese Einwendungen ausgeräumt worden wären. Es gibt auch keine Gegenargumente zu diesen Einwendungen.

Diese Duldungs- bzw. Impfpflicht der Soldaten verstößt evident gegen die in o.g. KRiStA-Beitrag genannten Grundrechte und Artikel der EMRK und des UN-Zivilpakts.

Die hier abgelehnten Richter interessierte das freilich nicht ansatzweise. Dem Vortrag hierzu schenken sie in Wahrheit kein Gehör.

Die öffentlich-rechtlichen Medien – der Beklagte eingeschlossen – hat diesen Justizskandal nicht als das thematisiert was er war: ein ungeheuerlicher Justizskandal. Warum nicht?

Die Beschwerdeführer hatten auch schlüssig dargelegt und nachgewiesen, dass diese Covid-19-Injektionen evident weder der Verhütung noch der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen, so dass nicht einmal die Voraussetzungen des § 17 a Abs. 2 S. 1 SG erfüllt sind.

Die Datenpfuscherei durch RKI und PEI bestätigt nachdrücklich, dass diese Behörden in Wahrheit sehr genau darum wissen, dass dies der Fall ist. Zudem müssen auch diesen Behörden von der Datenmanipulation durch Pfizer zur angeblich so hohen Wirksamkeit von Comirnaty gehört haben, die der Kollege Tobias Ulbrich in seinem Schriftsatz vom 19.6.2022 thematisiert hatte (abrufbar unter dem o.g. Link). Was sogar wir Anwälte in Erfahrung bringen können, dass muss eine solche Fachbehörde, die sich nur mit solchen Dingen befasst, erst recht wissen.

Öffentlich-rechtliche Sender mit einem Milliarden-Budget natürlich auch.

Die Befragung der Experten von RKI und PEI vor dem BVerwG am 2. und 4. Verhandlungstag hatte für jeden, der diesen Befragungen beigewohnt hat, also auch für die anwesenden Vertreter der öffentlich-rechtlichen Medien, überdeutlich bestätigt, dass die Arbeitsweise dieser Behörden nicht nur gesetzliche Pflichten verletzt, sondern teilweise auch so mangelhaft und geradezu stümperhaft organisiert ist, dass diese Behörden der Öffentlichkeit **keine validen bzw. belastbaren Daten liefern**, auf die man eine „Impf“-Kampagne oder gar eine „Impf“-Pflicht stützen könnte.

Hierzu verweise ich nur auf den Beitrag von Dr. Hans-Joachim Kremer auf tkp.at vom 7.7.2022:

<https://tkp.at/2022/07/07/politisches-urteil-duldungspflicht-der-covid-impfung-bei-deutscher-bundeswehr-zulaessig/>

Jedenfalls ist diese „institutionalisierte Täuschung“ durch RKI und PEI für jeden kritischen Beobachter längst so offensichtlich, dass hierzu schon viele Artikel erschienen sind, insbesondere auf corona-blog.net und tkp.at, aber auch auf dem Portal Rubikon, zuletzt am 16.7.2022, siehe:

<https://www.rubikon.news/artikel/institutionalisierte-tauschung>

<https://www.rubikon.news/artikel/die-datenmanipulateure>

<https://www.rubikon.news/artikel/die-datenmanipulateure-2>

Mittlerweile liegt auch eine neue Meta-Studie vor, die die weitgehende Wirkungslosigkeit der C19-Impfungen auch gegen frühere Varianten zeigt, siehe:

<https://tkp.at/2022/07/15/neue-meta-studie-zeigt-die-weitgehende-wirkungslosigkeit-der-c19-impfungen-auch-gegen-fruehere-varianten/>

Eine neue Studie zeigt, dass Booster das Ende der Infektion verzögern, siehe:

<https://uncutnews.ch/neue-studie-covid-booster-verzoegert-das-ende-der-infektion-erheblich/>

Auf der Seite corona-blog.net wurde am 15.8.2022 der „**Assessment-Report**“ zur Risiko-Nutzenbewertung des BioNTech-Pfizer Impfstoffs Comirnaty veröffentlicht, siehe:

<https://corona-blog.net/2022/08/15/ema-unterlagen-zu-biontech-aus-2020-offenbaren-keine-zuverlaessige-schlussfolgerung-ueber-die-wirksamkeit-des-impfstoffs/>

Am Ende dieses Beitrags findet sich ein Button, mit dem man den vollständigen (teilweise geschwärzten) Report herunterladen kann.

In diesem Assessment-Report heißt es im Abschnitt 3.3 auf Seite 157 u.a. (über

„Ihm fiel Abschnitt 3.3 auf Seite 157 auf, den wir hier kurz in Übersetzung zitieren wollen:

3.3. Unsicherheiten und Einschränkungen in Bezug auf positive Auswirkungen

Auf der Grundlage der verfügbaren begrenzten Daten kann 7 Tage nach der zweiten Dosis **keine zuverlässige Schlussfolgerung über die Wirksamkeit des Impfstoffs gegen schwere COVID-19 gezogen werden**. Die geschätzte Wirksamkeit gegen schwere COVID-19-Ereignisse, die mindestens 7 Tage nach der zweiten Dosis auftraten, betrug 66,4 %, **mit einem großen und negativen unteren Grenzwert** (95% CI: -124,8 %; 96,3 %).

Zum Stichtag der Analyse trat nur eine begrenzte Anzahl von Ereignissen auf (1 bzw. 4 Fälle in der Impfstoff- bzw. Placebogruppe). **Die posteriore Wahrscheinlichkeit für die tatsächliche Wirksamkeit des Impfstoffs ≥ 30 % (74,29 %) erfüllte nicht das vordefinierte Erfolgskriterium. Folglich kann die Wirksamkeit gegen die schwere Erkrankung** in Untergruppen, insbesondere in bestimmten Bevölkerungsgruppen mit hohem Risiko für schwere Covid-19-Erkrankungen (ältere Menschen und Personen mit Begleiterkrankungen), **nicht geschätzt werden.**“ (Zitat Ende)

Quelle:

<https://corona-blog.net/2022/08/15/ema-unterlagen-zu-biontech-aus-2020-offenbaren-keine-zuverlaessige-schlussfolgerung-ueber-die-wirksamkeit-des-impfstoffs/>

Ich hebe nochmals den Satz hervor:

„Folglich kann die Wirksamkeit gegen die schwere Erkrankung in Untergruppen, insbesondere in bestimmten Bevölkerungsgruppen mit hohem Risiko für schwere Covid-19-Erkrankungen (ältere Menschen und Personen mit Begleiterkrankungen), **nicht geschätzt werden.**“

Unter dem vorgenannten Link findet sich auch folgender Leserkommentar, dem in Grunde nichts hinzuzufügen ist:

„Da die untere Grenze des 95% Konfidenzintervall mit -124.8% stark negativ ist, könnte man auch behaupten, die Impfung **erhöht** das Risiko schwerer Verläufe. Mit den Daten ließe sich diese Hypothese jedenfalls nicht widerlegen. **Dennoch haben die Behörden zu Beginn der Zulassung genau dies behauptet, dass der Impfstoff vor schweren Verläufen schützt, und sie tun dies immer noch.** Das steht auch so in den Informationsblättern zur Einwilligung in die Impfung. Ich frage mich, auf welcher wissenschaftlichen Grundlage darf dies behauptet werden? Aus dem Assessment Report geht dies jedenfalls nicht hervor und eine eigene Risiko-Nutzenbewertung auf Basis einer Placebo kontrollierten, randomisierten Studie hat keine nationale Behörde durchgeführt, da bin ich mir sicher. **Deswegen wurde ja an die EMA verwiesen, weil die deutschen Aufsichtsbehörden keine eigene Risiko-Nutzenbewertung durchgeführt haben.**

Damit zeigt für mich wieder einmal, dass Staat und die Pharmakonzerne zusammenarbeiten, **die Menschen getäuscht und sich über Gesetze zum Schutz der Bevölkerung hinweggesetzt haben.** Was ist dann eigentlich mit den Einwilligungserklärungen, sind die noch rechtlich wirksam? Und wer haftet bei schweren Impfschäden, wenn die Einwilligung aufgrund falscher Versprechungen erteilt wurde?

Die Politik bereitet in Deutschland gerade die nächste Welle der Impfungen vor, denn jeder, dessen vierte Impfung mehr als drei Monate her ist, muss sich dann wieder testen lassen oder Maske tragen. **Das Hauptargument hierbei ist der Schutz vor schweren Verläufen, nachdem für jedermann offensichtlich ist, dass selbst viermal Geimpfte nicht vor**

einer Infektion geschützt sind. Unser Gesundheitsminister Lauterbach ist hierfür der beste Beweis. Doch für diesen behaupteten Schutz vor schweren Verläufen gibt es meines Erachtens keine wissenschaftliche Basis, d.h. keine kontrollierten und randomisierten Studien, die dies belegen! Auch dieses Argument entpuppt sich zunehmend als das, was es in Wirklichkeit ist, als reine Propaganda!“

Quelle und Beweis: wie vor

Die Daten aus der Zulassungsstudie von Pfizer belegen also gerade nicht die Wirksamkeit von Comirnaty.

Überdies ist schon seit März 2021 evident, dass Comirnaty gar nicht mehr die unbedingte Zulassung erhalten kann, da Pfizer die „Kontrollgruppen“ aufgelöst hat.

Auch daran wird in dem vorgenannten Beitrag auf corona-blog.net noch einmal erinnert (Zitat):

„Übrigens ist uns beim Durchblättern des assessment reports noch ein weiteres, „amüsantes“ Detail aufgefallen. Ziemlich am Ende, auf S. 165 findet man eine Tabelle, mit Verpflichtungen, die BioNTech-Pfizer noch zu erfüllen hat (mit Fälligkeitsdatum):

In order to confirm the efficacy and safety of Comirnaty, the MAH should submit the final Clinical Study Report for the randomized, placebo-controlled, observer-blind study C4591001.	December 2023
--	---------------

Weil das so relevant ist, nochmal hier in Übersetzung:

Um die Wirksamkeit und Ungefährlichkeit von Comirnaty zu bestätigen, sollte der Zulassungsinhaber den endgültigen klinischen Studienbericht für die randomisierte, placebokontrollierte und beobachterblinde Studie C4591001 vorlegen. Ironischerweise wurden die „Kontrollgruppen“ (also die Placebogruppen, unter anderem aus Studie C4591001) im Rahmen des „Vaccine Transition Programs“ bereits durchgeimpft (wir [haben darüber berichtet](#)). Im März 2021 fand man auf der BioNTech-Website noch folgende Grafik dazu:

Trial Enrollment

The clinical trial has enrolled **46,331** participants at **153 clinical trial** sites around the world.

Trial Geography



Our trial sites are located in **Argentina, Brazil, Germany, Turkey, South Africa** and the **United States**.

Participant Diversity

Approximately **42%** of overall and **30%** of U.S. participants have diverse backgrounds.

Participants	Overall Study	U.S. Only
Asian	5%	6%
Black	10%	10%
Hispanic/Latinx	26%	13%
Native American	1.0%	1.3%

49.1% of participants are male and **50.9%** are female

Participant Age



Ages 12-15	2,259
Ages 16-17	754
Ages 18-55	25,427
Ages 56+	17,879

Vaccine Transition Option

As of Wednesday, February 24 at 5:30 pm ET, **16,904** of participants who received placebo have received their first dose and **11,807** have received their second dose.

Quelle: [Website BioNTech-Pfizer](#)

Wir fragen uns, wann diese Information bei der EMA ankommt. Auch im [neuesten Update der EMA Website](#) (Stand 07.01.2022) findet man noch folgende Tabelle:

Study Status	Country	Summary of Objectives	Safety concerns addressed	Milestone	Due dates
Category 2					
C4591001 <i>Ongoing</i>	Global	The objective of the study is to evaluate the safety, tolerability, immunogenicity and efficacy of COVID-19 mRNA vaccine An imbalance between the vaccine and control groups in the frequency of COVID-19 disease, in particular for severe COVID-19 disease, may indicate the occurrence of vaccine associated enhanced disease. Surveillance is planned for 2 years following Dose 2.	Anaphylaxis Vaccine-associated enhanced disease (VAED) including vaccine-associated enhanced respiratory disease (VAERD) Use in frail patients with co-morbidities (C4591001 subset) Long term safety data.	CSR submission upon regulatory request: CSR submission 6 months post Dose 2: Final CSR submission with supplemental follow-up:	Any time 31-May-2021 31-Dec-2023

Wir übersetzen nochmal einen Teil auf Deutsch:

Ein **Ungleichgewicht zwischen der Impfstoff- und der Kontrollgruppe** bei der Häufigkeit der COVID-19-Erkrankung, insbesondere bei schwerer COVID-19-Erkrankung, kann auf das Auftreten einer Impfstoff-assoziierten verstärkten Erkrankung hinweisen. Die Überwachung ist für 2 Jahre nach der 2. Dosis geplant.

Dieses Ungleichgewicht lässt sich schlicht nicht mehr feststellen, da die Kontrollgruppe faktisch nicht mehr existiert.“ (Zitat Ende)

Quelle und Beweis: wie vor

Den – korrekt interpretierten - Daten aus der Pfizer-Zulassungsstudie in den USA lässt sich in Wahrheit bloß entnehmen, dass Comirnaty über keine nennenswerte Wirksamkeit verfügt.

Ganz im Gegenteil !!!!

Eine neue Studie (peer reviewed) von Prof. Dr. Peter Doshi et al., siehe:

<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0264410X22010283>

hat sogar aufgezeigt, **dass die Pfizer-Studie ein um 36 % höheres Risiko für schwerwiegende unerwünschte Ereignisse in der Impfstoffgruppe im Vergleich zur Placebo-Basislinie.**

In einer Analyse hierzu auf tkp.at vom 2.9.2022 heißt es:

„Nun ist eine neue Studie von Peter Doshi et al erschienen mit dem Titel „Serious adverse events of special interest following mRNA COVID-19 vaccination in randomized trials in adults“ (Schwerwiegende unerwünschte Ereignisse von besonderem Interesse nach mRNA COVID-19-Impfung in randomisierten Studien bei Erwachsenen).

Untersucht werden Nebenwirkungen nach der im Jahr 2020, vor der Einführung des COVID-19-Impfstoffs, durch die Brighton Collaboration erstellten und von der Weltgesundheitsorganisation unterstützten Prioritätenliste potenzieller unerwünschter Ereignisse, die für COVID-19-Impfstoffe relevant sind. Damit wurden schwerwiegende unerwünschte Ereignisse von besonderem Interesse bewertet, die in mRNA-COVID-19-Impfstoffstudien beobachtet wurden.

Es handelt sich also um eine Sekundäranalyse von schwerwiegenden unerwünschten Ereignissen, die in den placebokontrollierten, randomisierten klinischen Phase-III-Studien der mRNA-COVID-19-Impfstoffe von Pfizer und Moderna bei Erwachsenen gemeldet wurden, wobei sich die Analyse auf die unerwünschten Ereignisse von besonderem Interesse der Brighton Collaboration konzentrierte.

Die mRNA-COVID-19-Impfstoffe von Pfizer und Moderna verursachten ein zusätzliches Risiko für schwerwiegende unerwünschte Ereignisse von 10,1 bzw. 15,1 pro 10.000 Geimpfte im Vergleich zur Placebo-Basislinie. Insgesamt wiesen die mRNA Präparate also ein zusätzliches Risiko 12,5 pro 10.000 Geimpfte auf.

Die Pfizer-Studie wies ein um 36 % höheres Risiko für schwerwiegende unerwünschte Ereignisse in der Impfstoffgruppe auf, die Moderna-Studie ein um 6 % höheres Risiko.“ (Zitat Ende)

Quelle:

<https://tkp.at/2022/09/02/studie-erhebliche-schwere-nebenwirkungen-in-den-mrna-c19-impfstudien/>

So sieht die Wahrheit gem. dieser Studie von Doshi et al. also aus: durch Injektionen wie Comirnaty wird die Gefahr schwerer Verläufe nicht reduziert, sondern ganz erheblich gesteigert.

Mit solchen Quellen könnten wir endlos weitermachen.

Wir können aber auch auf die zahlreichen Artikel auf den Portalen tkp.at oder SciFi oder Corona-blog.net verweisen, dort kann der interessierte Leser nahezu täglich neue aussagekräftige Artikel und Quellen finden.

Schon das skandalöse Vorenthalten von Informationen über viele Monate hinweg zeigt: Der Kläger verweigert die Zahlung der Rundfunkgebühr vollkommen zu Recht, da die öffentlich-rechtlichen Medien ihrem staatsvertraglichen Informationsauftrag nicht ansatzweise nachkommen sind, so dass Millionen Menschen über viele Monate hinweg nicht über die erheblichen Gefahren der Covid-19-Injektionen informiert worden sind.

„Die öffentlich-rechtlichen Medien – der Beklagte eingeschlossen – hat auch den o.g. Justizskandal vor dem BVerwG nicht als das thematisiert was er war: ein ungeheuerlicher Justizskandal. Warum nicht?“

Etwa deshalb, weil die Kurse der Pharmariesen ins Bodenlose gefallen und die Tage dieser Bundesregierung gezählt gewesen wären, wenn die Öffentlichkeit erfahren hätte, dass diese Covid-19-Injektionen mit so erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit der Soldaten verbunden sind, dass sie keinem Soldaten zugemutet werden können.

Würden die öffentlich-rechtlichen Medien als angeblich „4. Gewalt“ ihren Job gesetzeskonform erfüllen, dann wäre das, was die drei Gewalten den Menschen in diesem Land in den letzten 2 ½ Jahren zugemutet haben, in dieser Form absolut unmöglich gewesen.

Wir stellen schon jetzt klar: Der Kläger behauptet nicht, dass er Anspruch auf eine bestimmte Berichterstattung erhebt. Das ist nur eine typische Floskel in vielen höchst oberflächlich begründeten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen.

Erst haben die öffentlich-rechtlichen Medien ab März 2020 mit lauter Fake-News dabei geholfen die Angstspirale zu schüren, mit immer neuen Horrormeldungen über eine „Pandemie“, deren IFR – wie bei einer üblichen Grippe – in Wahrheit bloß bei 0,15 % liegt (so Prof. John P.A. Ioannidis, einer der meistzitierten Wissenschaftler der Welt).

Und dann verschweigen die Medien den Menschen auch noch über viele Monate hinweg die katastrophalen Nebenwirkungen der Covid-19-Injektionen.

Wie kann es denn nicht das Gewissen eines redlichen und gläubigen Menschen belasten, eine solche Desinformation mit seinen Beiträgen zu finanzieren?

Sobald die Menschen das erfasst haben, sind die Tage der öffentlich-rechtlichen Medien gezählt. Denn dieses Versagen, das der staatlichen Schutzpflicht Hohn spottet, ist unverzeihlich.

Den Rundfunkgebührenzählern, die aus den gleichen Gründen wie der Kläger gegen die Rundfunkgebührenpflicht klagen, ist stets positiv bekannt, dass die Justiz ihrem Vortrag im

Grunde kein Gehör schenkt und die Erfolgsaussichten gleich Null sind. **Aber sie alle haben sich dazu entschlossen, mit ihren Widersprüchen ein Zeichen des Protests und des Widerspruchs gegen diese Zustände zu senden.**

Wenn ein Richter durch sein Urteil offiziell bestätigen würde, dass das Versagen der öffentlich-rechtlichen Sender systematisch, so umfassend und so folgenschwer ist, dass kein Mensch mit intaktem Gewissen für diese „Selbstversorgungsbetriebe mit angeschlossenem Rundfunkbetrieb“ freiwillig zahlen kann und möchte, dann hätte er ein wichtiges Signal gesetzt, seine eigene Karriere aber wohl beendet.

Aber das ist nicht die Sorge der Menschen, die das, was die öffentlich-rechtlichen Sender mit ihren Gebühren treiben, einfach so unkommentiert stehen lassen können.

Die Verantwortlichen der öffentlich-rechtlichen Sender gehören für das, was in den letzten Jahren geschehen ist, zu den Hauptverantwortlichen. Es ist def. nur eine Frage der Zeit, bis die Menschen in diesem Lande dafür eine umfassende jur. Aufarbeitung fordern werden. Aber dafür werden dann nicht mehr die Verwaltungs-, sondern die Strafgerichte angerufen werden.

Wer das Treiben der öffentlich-rechtlichen Medien über Jahre hinweg kritisch verfolgt hat, der könnte also durchaus passend mit den Worten von Oscar Wilde ausrufen:

„In früheren Zeiten bediente man sich der Folter, heutzutage bedient man sich der Presse. Das ist gewiss ein Fortschritt.“

Es sei hierbei auch an **Ziff. 14 des Pressekodex** erinnert, wo es heißt:

„Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte.“

Vor diesem Maßstab ist es umso verwerflicher, wenn die Medien nicht nur massiv für die Covid-19-Injektionen geworben, **sondern darüber hinaus auch noch massiv gegen „Ungeimpfte“ Stimmung gemacht haben**, was u.a. auch auf der Webseite „Ich habe mitgemacht – Das Archiv für Corona-Unrecht“ eindrucksvoll dokumentiert worden ist, siehe:

https://ich-habe-mitgemacht.de/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=27&Itemid=235

Bei angemessener Aufklärung der Öffentlichkeit über die wahren Gefahren und Risiken der Covid-19-Injektionen hätte es wohl niemand gewagt, dermaßen gegen Ungeimpfte zu agitieren.

Wie kann es denn nicht das Gewissen eines redlichen und gläubigen Menschen belasten, solche herabsetzenden Angriffe gegen Menschen, die sich gegen diese Covid-19-Injektionen entschieden haben, mit seinen Beiträgen zu finanzieren?

Damit niemand glaubt, wir würden hier Fragen wälzen, die für niemanden von Relevanz sind, hier noch ein paar Daten:

Schon **Stand 17.7.2021** wies die „**Impftoten-Bilanz**“ der EU **18.928 Todesfälle** aus.

In dem gleichlautenden Artikel des Online-Magazins Rubikon vom **24.7.2021** heißt es u.a.:

„EudraVigilance, die Datenbank der Europäischen Union für Verdachtsmeldungen von Arzneimittelreaktionen, die auch für die Registrierung von Impf-Nebenwirkungen zuständig ist, **meldet – Stand 17. Juli 2021 – die fast unglaubliche Anzahl von 18.928 Todesfällen und 1.823.219 Verletzungen in der Europäischen Union nach COVID-19-,Impfungen‘** (1 bis 6). Da üblicherweise nur ein kleiner Teil der Anzahl von Impfschäden gemeldet wird und der Halbsatz ‚steht nicht im Zusammenhang mit der Impfung‘ im Falle von Schäden nach einer ‚Corona-Impfung‘ mittlerweile Standard ist, muss man sogar von einer erheblich größeren Zahl von Todesfällen und Verletzungen ausgehen. Bei den Piloten von British Airways lag der ‚Todesfaktor‘ bei etwa 1:1000 (7) ...“.

Quelle: <https://www.rubikon.news/artikel/die-impftoten-bilanz>

Haben das erkennende Gericht Mitte 2021 aus den öffentlich-rechtlichen Medien von diesen Zahlen erfahren?

Wenn nicht? Ist es nicht offensichtlich, dass die Bekanntgabe solcher Daten auf die Entscheidung aller Ungeimpften, ob sie sich impfen lassen sollen oder nicht, nicht einen großen Einfluss gehabt hätte?

Unzählige Experten wie Prof. Sucharit Bhakdi, Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Stefan Hockertz oder Clemens G. Arvey warnen die Öffentlichkeit schon seit vielen Monaten in unzähligen Beiträgen, insbesondere YouTube-Videos, Interviews, Artikeln und auch Sachbüchern vor den Gefahren dieser genetischen „Impfstoffe“.

Nach der Einschätzung von diesen und anderen namhaften Experten handelt sich bei solchen „Impfungen“ aber in Wahrheit gar nicht um „Impfungen“, sondern um eine „prophylaktische Gen-Therapien“ mit vollkommen unbekanntem Langzeitfolgen, siehe u.a. Prof. Hockertz in seinem Interview mit der „Basel-Express“, abrufbar unter:

<https://www.basel-express.ch/redaktion/gesellschaft/3083-das-ist-keine-impfung-sondern-eine-prophylaktische-gen-therapie>

Prof. Hockertz wird in dem Flyer „Die neue Corona-Impfung“, abrufbar unter:

https://christen-im-widerstand.de/wp-content/uploads/2020/12/A4_Impfflyer_Hockertz.pdf

u.a. wie folgt zitiert:

„Die neue Corona-Impfung

Prof. Dr. Hockertz erklärt viele, teils ernüchternde Hintergründe und Fakten zum kommenden Impfstoff, den die Bundesregierung **bereits ab 15.12.2020** zum Einsatz bringen will. Wir haben das gesamte Interview aus der Sendung PUNKT.Preradovic transkribiert und hier einige Kernaussagen zusammengefasst:

- „Wenn wir von einer Rate von etwa 5% Impfschäden ausgehen, dann sind das (bei 83Mio Einwohnern) 4 Millionen Menschen, die einen Schaden erleiden werden!“
- „**Bei einem schlecht entwickelten Impfstoff** (wie dem aktuellen Corona-mRNA-Impfstoff) **müssen wir damit rechnen, dass sogar 0,1 Prozent der Impflinge versterben werden. Das sind 80.000 Menschen. Eine Stadt wie Bamberg oder Konstanz, die komplett ausgelöscht wird, weil nicht ‚state of the art‘ entwickelt wird.**“
- „Ich habe Herrn Sahin, den Geschäftsführer der BioNTech, vor kurzem selbst angeschrieben und ihn gebeten, mir die toxikologischen Daten zur

Verfügung zu stellen, auf deren Basis hier Menschenexperimente gemacht werden. Und ich habe bis heute nicht mal eine Antwort erhalten.“

- „Ich muss davon ausgehen, dass gar keine Toxikologie gemacht worden ist.“
- „Ich befürchte eine massenhafte vorsätzliche Körperverletzung, wenn dieser Impfstoff nicht mit einer ordnungsgemäßen Zulassung über einen Zeitraum von etwa acht Jahren entwickelt wird.“
- „Ich habe auch das Paul-Ehrlich-Institut (...) mehrfach angeschrieben und immer wieder danach gefragt: „Wo sind die Datensätze?“ Und da wurde mir immer ausweichend geantwortet: „Die liegen uns nicht vor.“
- „In einer derart verkürzten Art und Weise einen Impfstoff zu entwickeln, setzt die Menschen unerhörten Gefahren aus.“
- „Ich lehne diese Impfung gegen Corona ab, weil sie weder sicherheitstechnisch, toxikologisch noch klinisch vernünftig untersucht worden ist und weil die Gefahr für Leib und Leben ungeheuer groß ist und in der Risikobewertung viel größer, als wenn ich an Corona erkranken würde!“

Wie funktioniert die mRNA-Impfung?

Herr Prof. Hockertz erklärt dazu:

- „Normale Impfstoffe bestehen aus abgeschwächten oder abgetöteten Erregern, die selber keine Infektion hervorrufen können, aber dem Immunsystem die Möglichkeit geben, davon zu lernen und in uns einen Schutz gegen eine Infektion aufbauen können.“
- „Bei der mRNA-Impfung handelt sich um ein völlig neues Prinzip. Dieses Impfprinzip ist noch nie für den Menschen zugelassen worden.“
- „Dabei wird genetisches Material (Messenger-Ribonukleinsäure – mRNA) in menschliche Zellen eingebracht, um dort abgelesen zu werden. Es soll ein Spike-Protein abgelesen werden, das ausschließlich das Corona-Virus produziert. Das soll dann auf der Oberfläche der Zellen dargestellt werden, damit unserem Immunsystem „vorgegaukelt“ wird, hier handele es sich um eine Corona-Infektion, damit es davon lernen kann. Das ist das gedankliche Prinzip, was hinter dieser mRNA-Impfung steht.“
- „Wir verändern nicht die DNA, aber wir verändern die Protein-Biosynthese. Wir bringen körpereigene Zellen dazu, ein corona-typisches Protein zu produzieren. Dies ist ein Eingriff in eine Regulation des Organismus unserer Zellen, was man sehr gut beobachten muss.“
- „Ein unabhängiges Unternehmen hat in einem Experiment 20 Frettchen mit einem mRNA-Impfstoff gegen Corona behandelt, und 20 hat man nicht behandelt. Dann wurden alle Tiere künstlich infiziert (das sogenannte Challenge-Experiment). Die 20 Frettchen, die keinen Impfstoff erhalten hatten, erkrankten mit der typischen Corona-Pathologie. **Die 20 Frettchen, die geimpft worden waren, sind sofort verstorben!** Das heißt, es ist hochgefährlich, hier unwissend herumzuspielen mit einem Corona-Virus, das zweifellos in der Lage ist, eine paradoxe Immunreaktion in Gang zu bringen.“

- „Wenn wir Menschen impfen, müssen diese ja in der Regel gesund sein. Wir verabreichen gesunden Menschen einen Schadstoff, damit das Immunsystem sozusagen gegen diesen Schädling lernen kann. Wir müssen also ganz, ganz sorgfältig und vorsichtig mit diesem System umgehen, damit ja das Immunsystem nicht überreagiert.“
- „Bei der Schweinegrippe (H1N1) hatte damals der entsprechende Impfstoff bei Kindern eine unheilbare Krankheit hervorgerufen, nämlich Narkolepsie, und das in nicht unerheblicher Größenordnung, so dass von dieser Impfung wieder Abstand genommen wurde.“
- „Prof. Bhakdi hat in seinem Buch sehr gut beschrieben, wie unser Körper dieses Virus eigentlich bekämpft, und zwar gar nicht über Antikörper, sondern über zytotoxische T-Zellen, über sogenannte Killer-T-Zellen, die ich mit einer Impfung gar nicht erreiche. Das heißt, ich habe hier ein immunologisches Geschehen, das eigentlich eine Impfung ausschließt.“ https://christen-im-widerstand.de/wp-content/uploads/2020/09/Sollte-man-sich-impfen-lassen_-gegen-CORONA.pdf (Zitat Ende)

Das vollständige Interview mit Prof. Dr. Hockertz vom 30.9.2020 findet sich unter dem Link:

<https://christen-im-widerstand.de/wp-content/uploads/2020/12/Interview-mit-Prof.-Hockertz-Final.pdf>

Der Beklagte ist durch sein Verschweigen solcher Fakten für die katastrophalen Folgen in jeder Hinsicht unverantwortliche „Impf“-Kampagne mitverantwortlich.

Um die strafrechtliche Dimension dieser Impfkampagne – und auch des Schweigens zu den hochgefährlichen Nebenfolgen dieser genetischen „Impfstoffe“ aufzuzeigen, sei insbesondere folgende kleine Auswahl von Quellen verwiesen.

Diese Quellen enthalten sehr konkreten Anhaltspunkten dafür, dass die gesamte Coronavirus-„Impfkampagne“ im Hinblick auf alle bedingt (!) zugelassenen und eingesetzten genetischen „Impfstoffen“ in jeder Hinsicht unverantwortlich und aus vielen Gründen von strafrechtlicher Relevanz war und ist:

1.

Strafanzeige des Rechtsanwalts Tobias Schmid von März 2021, die – soweit bekannt – bei allen (!) Staatsanwaltschaften in Deutschland eingereicht worden ist, siehe hierzu u.a.:

www.epochtimes.de/politik/deutschland/vertreter-der-impfgeschaedigten-ist-empoertstaatsanwalt-weist-53-seitige-strafanzeige-zurueck-a3472049.html

2.

Beschwerde an den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag wegen diverser Völkerrechtsverbrechen im Zusammenhang mit der Corona-Virus-„Impf“-Kampagne:

<https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2022/01/Beschwerde-an-den-Internat.-Strafgerichtshof-wegen-Verstößen-gegen-den-Nürnberger-Kodex-und-Völkerrechtsverbrechen-durch-die-Corona-Virus-22Impfstoffe22.pdf>

Der Inhalt dieser Anlage wird hiermit vollumfänglich in Bezug genommen.

Die englische Originalfassung dieser Beschwerde ist am Ende des folgenden Artikels verlinkt:

<https://telegra.ph/Whistleblower-Aktivisten-reichen-Klage-beim-Internationalen-Strafgerichtshof-ein-und-werfen-Big-Pharma-Gates-Fauci-und-britische-12-18>

Es sollte leicht feststellbar sein, dass die Situation, wie sie in der obigen Beschwerde dargestellt wird, sehr gut mit der Situation in anderen europäischen Ländern verglichen werden kann.

3.

Dr. Mike Yeadon erläutert in der 86. Sitzung des Corona-Ausschusses die katastrophalen Nebenwirkungen der genetischen „Impf“-Stoffe und zieht daraus die Schlussfolgerung, dass diese Wirkungen keine unbeabsichtigte „Neben“-Wirkung sind, sondern dass es offenbar darum geht, den Menschen mit diesen „Impf“-Stoffen Schaden zuzufügen:

<https://odysee.com/@Corona-Ausschuss:3/Mike-Sitzung-86-de:6>

Dr. Mike Yeadon berichtet in diesem Interview auch davon, dass er die Öffentlichkeit auch über sog. Mainstreammedien informieren und dadurch warnen wollte, **seine diesbezüglichen Bemühungen aber von den Medienvertretern abgeblockt wurden.**

Er legt schlüssig dar, dass diese ganze „Corona-Schutz-Impfkampagne“ sofort beendet worden wäre, wenn die Medien auch nur ein einziges Mal die Öffentlichkeit angemessen über alle gefährlichen Aspekte dieser neuen gentechnischen „Impf“-Stoffe aufgeklärt hätten.

4.

Auch Artikel wie der nachfolgende hätte alle Behörden und Dienststellen des Bundes und der Länder schon vor Monaten zu der Erkenntnis veranlassen müssen, dass es zu der **kompromisslosen Ablehnung** dieser genetischen Corona-„Schutz“-„Impfungen“ keine Alternativ gibt:

„Geheime Pfizer-Dokumente: 1.223 Todesfälle und 158'000 unerwünschte Ereignisse in 90 Tagen nach der Notfallzulassung“

Quelle:

<https://corona-transition.org/geheime-pfizer-dokumente-1223-todesfalle-und-158-000-unerwunschte-ereignisse-in>

Noch einmal:

Ein offizielles Dokument von Pfizer mit dem Titel

„Cumulative Analysis of Post-Authorization Adverse Event Records Reports“

enthält Daten über unerwünschte Wirkungen des Impfstoffs. Dem Dokument zufolge wurden über einen Zeitraum von 90 Tagen, vom 1. Dezember 2020 bis zum 28. Februar 2021, **Zehntausende** von unerwünschten Wirkungen des Impfstoffs registriert. 2020 – 28. Februar 2021.

In diesem Zeitraum gab es 1.403 Fälle von kardiovaskulären Problemen, was 3,3 % des Datensatzes entspricht.

Noch beunruhigender ist, dass in dem 90-Tage-Zeitraum (unter den Studienteilnehmern) auch 1.223 Todesfälle zu verzeichnen waren!!!

Die Daten umfassten nur „schwerwiegende“ unerwünschte Wirkungen. Alle Nebenwirkungen, die als „nicht schwerwiegend“ eingestuft wurden, sollten innerhalb von 90 Tagen in einem separaten Bericht verarbeitet werden. Die in diesem Dokument enthaltenen Daten wurden ebenfalls auf freiwilliger Basis erhoben, wie aus dem Abschnitt über die Methodik hervorgeht.

Dennoch kommt das Papier zu dem Schluss, dass der Impfstoff nach der „Überprüfung der verfügbaren Daten“ als sicher und marktreif eingestuft wurde. Kurz darauf genehmigte die FDA die Verwendung im Notfall.

Weitere Dokumente werden in den kommenden Wochen freigegeben. Public Health und Medical Professionals for Transparency haben einen weiteren Antrag eingereicht, der die FDA zwingen soll, die Freigabe der angeforderten Dokumente zu beschleunigen.“

Quelle:

<https://nationalfile.com/pfizer-documents-reveal-1200-vaccine-deaths-90-day-trial-period/>

Wer hätte sich denn in Kenntnis dieser Fakten diese Covid-19-Injektionen geben lassen??

5.

Der Beitrag von Friedemann-Willemer vom 3.1.22 zur strafrechtlichen Relevanz des Schweigens der Sender vom 3.1.2022 wurde schon oben erwähnt.

6.

Strafanzeige von Kinderrechte e.V. wegen der „Coronavirus-Impfkampagne“ bezüglich der Kinder:

<https://kinderrechtejetzt.de/strafanzeige/>

7.

Beitrag der Kritischen Richter und Staatsanwälte zu den „Impfteams“ in Schulen:

<https://netzwerkkrista.de/2021/08/19/impfteams-in-schulen-strafrechtliche-fragen/>

8.

Eine gute und übersichtliche Zusammenfassung wichtiger Fakten – auch zur Coronavirus-„Impf“-Kampagne finden sich in dem „Corona-Ausstiegskonzept“ der „Gesellschaft der Mediziner und Wissenschaftler für Gesundheit, Freiheit und Demokratie e.V.“ von Januar 2022:

<https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2022/01/2022-01-28-MWGFD-Corona-Ausstiegskonzept-Web.pdf>

9.

Aus einer umfassenden Datenanalyse aus 165 Ländern geht hervor: **Höchste Covid-19-Todesraten in den am meisten geimpften Ländern:**

<https://dailyexpose.uk/2021/11/03/worldwide-data-proves-highest-covid-19-death-rates-are-in-most-vaccinated-countries/comment-page-1/>

10.

Zu dem gleichen Ergebnis kamen auch zwei deutsche Wissenschaftler – **die Übersterblichkeit in Deutschland steht in enger Korrelation mit der Impfquote:**

<https://corona-transition.org/die-ubersterblichkeit-wachst-mit-steigender-impfquote>

11.

Auf „tkp – dem Blog für Science & Politik“ findet sich der Betrag „**Impfstoff als Pandemie: Anstieg der Covid Todesfälle ab Impfbeginn in mehreren Ländern:**

<https://tkp.at/2021/05/13/impfstoff-als-pandemie-anstieg-der-covid-todesfaelle-ab-impfbeginn-in-mehreren-laendern/>

12.

Und so könnte man endlos weitermachen:

<https://corona-blog.net/2022/07/27/tk-muss-daten-herausgeben-2021-waren-dort-437-593-versicherte-wegen-impfnebenwirkungen-in-aerztlicher-behandlung/>

<https://corona-blog.net/2022/05/08/18-sicherheitsbericht-des-pei-296-233-nebenwirkungen-2-810-todesfaelle-und-weniger-informationen-denn-je/>

Ist es nicht offensichtlich, dass es absolut unverantwortlich ist, die Menschen über diese Fakten in Unkenntnis zu lassen?

Zudem sind eine ganze Reihe sehr informativer Sachbücher erschienen, die die offiziellen Narrative zur vermeintlich so hochgefährlichen Corona-Pandemie einer gründlichen Überprüfung unterzogen haben:

Hierzu ebenfalls eine kleine Auswahl:

1.

„**Virus-Wahn**“ von Dr. med. Köhnlein et al.

Schon die ersten 130 Seiten dieses Buchs sollten vollkommen ausreichen, um jeden Menschen endgültig für den Rest seines Lebens von jeder Erscheinungsform des Virus-Wahns zu therapieren.

2.

Weitere gute „Argumente gegen die Herrschaft der Angst“ hat Dr. Wolfgang Wodarg in seinem Buch „**Falsche Pandemien**“ geliefert.

Es ist auch offensichtlich, dass Dr. Wodarg von denen persönlich angegriffen wird, die ihn in der Sache nicht widerlegen können.

3.

Wer sich neben dem weit verbreiteten Virus-Wahn ggf. auch noch endgültig von dem Wahn befreien möchte, dass die Pharmaindustrie doch nur an der Gesundheit aller Menschen interessiert ist und das Gesundheitswesen frei von jeder Korruption ist, der sollte das Buch „**Tödliche Medizin und organisierte Kriminalität**“ von Peter C. Gotzsche lesen.

4.

Das Buch „**Die Schock-Strategie – Der Aufstieg des Katastrophen-Kapitalismus**“ von Naomi Klein sollte schon für jedes Schulkind Pflichtlektüre sein.

Die Lektüre solcher Sachbücher macht den Einstieg leichter als die Befassung mit tausenden Web-Artikeln und Videos, die man wegen der verfassungswidrigen Selbstzensur der öffentlich-rechtlichen Medien, aber auch wegen der Zensur auf YouTube (siehe Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG: „Eine Zensur findet nicht statt.“) aktuell oft nur noch auf anderen Videoplattformen wie Odyssee finden kann.

Es sei vorweggenommen: Wer sich kritisch mit den obigen Quellen auseinandersetzen wird, der wird unweigerlich zu der Erkenntnis kommen:

Es gab und gibt keine tatsächliche Veranlassung und damit auch verfassungsgemäße und damit wirksame Rechtsgrundlage für die Anordnung der diversen Anti-Corona-Maßnahmen, weder durch die Generalklausel des § 28 IfSG noch durch die Ergänzungen in § 28 a IfSG.

Es gab somit auch zu keiner Zeit eine tatsächliche Veranlassung, alle Menschen diesem Lande zu einem lebensgefährlichen Experiment mit einer gänzlich neuen Generation von genetischen „Impf“-Stoffen zu nötigen.

Das beharrliche Ignorieren von in quantitativer und oft auch qualitativer Hinsicht höchst gewichtigen Einwendungen durch die Politik, ihre „Berater“ und gerade auch durch die sog. öffentlich-rechtlichen und angebliche „Mainstream“-Medien hat folglich katastrophale Folgen hervorgebracht, wie sich insbesondere auch aus den o.g. offiziellen Zahlen zu den Impftoten-Verdachtsfällen ableiten lässt.

Anfang Oktober 2021 hat der ARD-Mitarbeiter Ole Skambraks diese Situation in einem offenen Brief, der unter

<https://multipolar-magazin.de/artikel/ich-kann-nicht-mehr>

veröffentlicht worden ist, **nachdrücklich bestätigt, und in diesem offenen Brief gleich einleitend ausgeführt (Zitat):**

„Ich kann nicht mehr schweigen. Ich kann nicht mehr wortlos hinnehmen, was seit nunmehr anderthalb Jahren bei meinem Arbeitgeber, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk passiert. In den Statuten und Medienstaatsverträgen sind Dinge wie „Ausgewogenheit“, „gesellschaftlicher Zusammenhalt“ und „Diversität“ in der Berichterstattung verankert. **Praktiziert wird das genaue Gegenteil. Einen wahrhaftigen Diskurs und Austausch, in dem sich alle Teile der Gesellschaft wiederfinden, gibt es nicht...**“

Gerade vor diesem Hintergrund sieht sich der Kläger auch in seiner negativen Meinungsfreiheit verletzt, weil ihm die Finanzierung eines öffentlich-rechtlichen Medien-Monopol-Angebots aufgezwungen wird, das aus seiner Sicht nur der psychologischen Massenmanipulation dient und damit sein Recht auf Selbstbestimmung verletzt, da dieses

Recht nur auf der Basis wahrhaftiger Informationsbeschaffung und -vermittlung verwirklicht werden kann.

Durch diese systematische Desinformation, die durch die pauschale Beleidigung aller Großeltern aller Rundfunkgebührenzahler als „Umweltsau“ noch eine unrühmliche Krönung erreicht hat, wurde und wird der Kläger somit **gleich mehrfach in seinen Grundrechten verletzt, insbesondere in seiner Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG**, da er kein beliebig manipulierbares Stimm- oder Herden- oder „Impf-„vieh“ ist, durch diese Desinformation und Beeinflussung aber genauso behandelt wird.

Auch das sei zu der im Urteil (auf Seite 7 im 1. Absatz) anzutreffenden Behauptung angemerkt, das öffentlich-rechtliche Rundfunkwesen „selbst über Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG Grundrechtsschutz“ genieße und deshalb „frei“ sei.

Das sehen – wie oben gezeigt - selbst die eigenen (ehemaligen) Mitarbeiter dieses Rundfunk(un)wesens auf Grund ihrer eigenen vieljährigen Erfahrung gänzlich anders.

Den Kläger stößt es auf eine Art und Weise, die er gar nicht mehr in Worte fassen kann, zutiefst ab, dass die öffentlich-rechtlichen Sender einerseits Themen von äußerster Relevanz beharrlich ignorieren, andererseits aber selbst noch den widernatürlichsten Themen ihre Aufmerksamkeit widmen können.

So wird beispielsweise über „funk“ (Eigenschreibweise), ein deutsches Online-Content-Netzwerk der ARD und des ZDF (ARD und ZDF sind gemeinsam Träger und gleichberechtigte rundfunkrechtliche Veranstalter des Angebots), das sich insbesondere an Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 29 Jahre richtet, u.a. auch Sex mit Tieren dergestalt thematisiert, dass die Täter sich erklären können, siehe:

<https://www.funk.net/channel/ykollektiv-1059/zoophilie-sex-mit-tieren-1087669>

Und das wird – mit Zwangsgeldern finanziert – dann auch noch ohne Altersbegrenzung angeboten.

Gerade vor diesem Hintergrund sieht sich der Kläger auch in seiner negativen Meinungsfreiheit verletzt, weil ihm die Finanzierung eines öffentlich-rechtlichen Medien-Monopol-Angebots aufgezwungen wird, das aus seiner Sicht nur der psychologischen Massenmanipulation dient und damit sein Recht auf Selbstbestimmung verletzt, da dieses Recht nur auf der Basis wahrhaftiger Informationsbeschaffung und -vermittlung verwirklicht werden kann.

Der Kläger kann eine seit langer Zeit und im Grunde tagtäglich zu beobachtende massive Verletzung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrags aufzeigen, die insbesondere mit der **Verletzung seiner Gewissensfreiheit gem. Art. 4 Abs. 1 GG** einhergeht, die in diesem Kontext auch vom BVerfG in seiner Entscheidung vom 18.7.2018 - 1 BvR 1675/16, 1 BvR 981/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 745/17 **noch überhaupt nicht** gewürdigt worden ist.

Formulierungen des BVerfGs wie die nachfolgende lassen vielmehr nur den Schluss zu, dass sich das BVerfG – jedenfalls in den letzten Jahren vor der Verkündung seines Urteils vom 18.7.2018 (1 BvR 1675/16, 1 BvR 981/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 745/17) zur Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags – nicht einmal ansatzweise kritisch mit der „Berichterstattung“ und dem tatsächlichen Zustand der öffentlich-rechtlichen Medien auseinandergesetzt haben kann (Zitat):

„In der Möglichkeit der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner Funktion als nicht allein dem ökonomischen Wettbewerb unterliegender, die Vielfalt in der Rundfunkberichterstattung gewährleistender Anbieter, **der durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen Orientierungshilfe bietet**, liegt der die Erhebung des Rundfunkbeitrags als Beitrag rechtfertigende individuelle Vorteil. Zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat beizutragen, wer die allgemein zugänglichen Angebote des Rundfunks empfangen kann, aber nicht notwendig empfangen muss.“

Es wäre – was hier im Detail begründet werden soll – schlicht eine Leugnung und grobe Verzerrung der Realität, die Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Medien pauschal als „authentisch“ und „sorgfältig recherchiert“ zu bezeichnen, so dass eine „Orientierungshilfe“ geben könne.

Nichts wäre weiter von der Wahrheit entfernt. Hier wird keine Orientierungshilfe gegeben, sondern den Rundfunknutzern durch ständige Manipulation förmlich vorgegeben, was sie als wahr / gut / gerecht / verabscheuungswürdig etc. akzeptieren und was sie tun oder unterlassen sollen. Und wer dem nicht folgt, der muss – wie oben gezeigt – sogar noch damit rechnen, dass die öffentlich-rechtlichen Sender sogar noch massiv Stimmung gegen ihn und alle anderen a„Abweichler“ machen.

Dabei hat die Rechtsprechung selbst das Prüfungsprogramm vorgegeben, dass sie in diesem Kontext – Anfechtung von Rundfunkgebührenbescheiden und Prüfung von Befreiungsanträgen aus Gewissensgründen – auch im Detail abarbeiten muss.

So hat u.a. das **VG München** in seinem Urteil vom 11.9.2017 – M 26 K 17.3045 unter Berufung auf das VG Hamburg ausgeführt (Zitat):

„Die Rechtfertigung der Rundfunkfinanzierung wäre nämlich nur dann in Frage gestellt, **wenn die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht nur im Einzelfall, sondern generell den öffentlich-rechtlichen Auftrag (§ 11 RStV) verfehlen würden und ein strukturelles Versagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegeben wäre** (vgl. VG Hamburg, U.v. 21.10.2010 – 3 K 2796/09 – juris)...“

Genau das ist hier die zentrale Frage: Ist ein strukturelles Versagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegeben?

Wer dieser Frage ernsthaft nachgeht, der kann sich dann auch selbst die Frage beantworten, warum Rundfunknutzer – wie der Kläger – wegen seiner Pflicht zur Finanzierung dieses Rundfunk(un)wesens die Verletzung ihrer Gewissensfreiheit rügen.

II.

Weiteres zu den Gründen des angegriffenen Urteils (nachfolgende Seitenangaben beziehen sich auf das hier angegriffene Urteil):

1.

Der Kläger hat bereits in seinem Widerspruch und in seiner Klageschrift vom 26.8.2019 sowie in seinen Nachträgen ausführlich dargelegt, warum er den Rundfunkgebührenzwang ablehnt und eine Befreiung von den Rundfunkgebühren begehrt.

Er kann den Einfluss transatlantischer Netzwerke und die „orwellsche Deutungslogik“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems, die seine individuelle Betroffenheit ignoriert, nicht einfach „stillschweigend“ hinnehmen.

Hierzu hat er bereits in seiner Klageschrift mit konkreten Beispielen begründet, warum der Beklagte den Rundfunkstaatsvertrag verletzt und warum ihn die Folgen in seiner Gewissensfreiheit verletzen, wenn er diese Propaganda auch noch finanzieren soll.

Dessen ungeachtet stützt sich die hier angegriffene Entscheidung im Wesentlichen darauf, dass hier keine Befreiung gem. § 4 Abs. 6 S. 2 RBStV in Frage komme, weil hier kein „atypischer Sachverhalt“ vorliege (Seite 5, vorletzter Absatz). „Weder der Verzicht auf die Nutzung von Rundfunkprogrammen aus religiösen oder Gewissensgründen noch die Ablehnung des Rundfunks als solchem“ würden „einen derartigen atypischen Sachverhalt darstellen“ (Seite 5, letzter Absatz).

„Auf die Gründe für die Nichtinanspruchnahme der Nutzungsmöglichkeit“ komme es „von vornherein“ nicht an (Seite 6, 2. Absatz). „Die richterliche Schaffung bzw. Anerkennung einer solchen Option (Anmerkung: gemeint ist die Befreiung aus Gewissensgründen)“ erscheine „unter Aspekten der Gewaltenteilung nicht vertretbar“, „zumal Artikel 4 GG zu einem solchen Verständnis nicht zwing(e)“ (Seite 6, 2. Absatz). Durch die „Nichtannahme eines Härtefalls“ werde der Kläger „nicht in seiner Gewissensfreiheit oder (negativen) Meinungsfreiheit verletzt (Seite 6, letzter Absatz).

„Die bloße Beitragspflicht“ bedeute „angesichts ihrer insgesamt geringen Belastungswirkung bereits keinen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 4 GG“ (Seite 7, 1. Absatz). „Die allgemeine Pflicht zur Abgabenzahlung ohne eine Zweckbindung...berührt regelmäßig schon nicht den Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit“ (Seite 7, 1. Absatz), da „die Zahlung dieser Abgabe als solche...nicht mit der Äußerung eines weltanschaulichen oder sonstigen Bekenntnisses...verbunden“ sei (Seite 7, 1. Absatz).

„Im Übrigen“ habe der Kläger „auch keine Gründe vorgetragen“, weshalb „er durch die Zahlung des Rundfunkbeitrags in Gewissensnöte gerate“ (Seite 7, 2. Absatz). Vielmehr erscheine es „ausgeschlossen, dass alleine durch die Zahlung von Beiträgen...die Persönlichkeit des Klägers geschädigt oder zerbrechen würde“ (Seite 7, 2. Absatz). Das Gericht habe in der mündlichen Verhandlung „den Eindruck gewonnen, dass es sich bei dem Kläger um eine gereifte und gefestigte Persönlichkeit“ handle (Seite 8, 1. Absatz), die „in der Lage“ sei „zu erkennen, dass allein die Zahlung eines Beitrags ihn als Person nicht direkt beeinträchtigen“ könne (Seite 8, 1. Absatz).

Die negative Meinungsfreiheit sei „nur dann berührt, wenn dem Adressaten der Meinungsäußerung vermittelt würde, es handele sich um eine Meinung des Verbreitenden oder jedenfalls um eine von ihm unterstützte Meinungsäußerung“ (Seite 8, letzter Absatz). Dieser Schluss sei hier „nicht zulässig“. Denn es „wäre angesichts des breiten Meinungsspektrums innerhalb der Gruppe der Beitragspflichtigen vielmehr lebensfremd anzunehmen, dass jeder Beitragszahler...die in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausgestrahlten Meinungen“ teile. „Diese Meinungen“ würden sich „zudem – dem Auftrag und dem Wesen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entsprechend – vielfach als konträr darstellen.“

Das alles liest sich ganz nicht, hat aber – schon seit vielen Jahren – nichts, aber auch gar nichts mit der Realität in der „Berichterstattung“ der öffentlich-rechtlichen Sender zu tun.

Zu Recht kann sich der Kläger also darauf berufen, dass der Finanzierungsanspruch des Beklagten nicht über seinem Grundrechtsschutz stehen könne.

Der erstinstanzliche Vortrag des Klägers zeigt, dass sich der Kläger gründlich mit dem Inhalt und der Tragweite der Gewissensfreiheit auseinandergesetzt hat.

Für ihn entsteht ihre Gewissensnot in erster Linie dadurch, dass er als Mensch und als geistig-sittliches Wesen die innere Erkenntnis gewonnen hat, dass es für sein gesundheitliches Wohlbefinden nicht nur notwendig ist, auf die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu verzichten, weil diese für ihn einer mentalen Körperverletzung gleichkommen, sondern dass er es aus humanistischen Gründen nicht verantworten kann, aktiv eine finanzielle Unterstützung zu leisten und damit diesem politisch-monopolistischen

Medienanbieter bei der massenhaften Manipulation, Suggestion, Infiltrierung sowie Vergiftung des menschlichen Geistes auch noch behilflich zu sein.

Der Kläger fragte sich, ob die Gewissensfreiheit für die Justiz „heute“ überhaupt noch einen Wert hat.

Zwar gibt das erstinstanzliche Urteil auf Seiten 2 und 4 durchaus zu erkennen, dass es den wesentlichen Vortrag des Klägers im Wesentlichen zur Kenntnis genommen hat.

Wenngleich unzählige kritische Artikel zum grob verzerrenden Umgang der öffentlich-rechtlichen Sender mit den Themen „Syrienkrieg“, „Bankenkrise“, „Massenmigration“ und insbesondere zur sog. „Corona-Pandemie“ etc. für jedermann kostenlos und frei zugänglich sind, hat das erstinstanzliche Gericht leider vollständig davon abgesehen, diese Musterbeispiele für massenmediale Gehirnwäsche aufzugreifen und zu vertiefen.

Das Gericht verweigert in diesem Kontext jede vertiefende konkrete Auseinandersetzung mit dem tatsächlichen Zustand der Medien, insbesondere mit dem unfassbaren Ausmaß der täglichen Desinformation.

Aber der Reihe nach.

Das erstinstanzliche Gericht definiert nicht den Schutzbereich der Gewissensfreiheit, behauptet aber – wie oben dargelegt (Seite 6, letzter Absatz) dann pauschal, dass die Rundfunkbeitragspflicht die Gewissensfreiheit des Klägers nicht berühren könnte.

Es geht hierbei sogar noch einen Schritt weiter und behauptet sinngemäß (auf Seite 7, 1. Absatz), dass Gewissensfreiheit deshalb nicht berührt sei, da der Rundfunkbeitrag für das Gesamtangebot des öffentlichen Rundfunks und nicht feststehe, „für welche Programme und Programminhalt oder Beitrag des jeweiligen Beitragsschuldners verwendet“ werde. Der Kläger könne „nicht davon ausgehen, dass sein konkreter Beitrag für Sendungen verwendet werde, deren Inhalt er aus Glaubens- oder Gewissensgründen“ ablehne (Seite 7, 1. Absatz).

Diese Formulierung entspricht der in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung so beliebten Formel, dass die Gewissensfreiheit nicht berührt sein könne, „da die Erhebung der Steuer von ihrer Verwendung ... unabhängig“ sei „und daher für den einzelnen Steuerpflichtigen nicht ersichtlich sei, ob seine Steuergelder für einen mit seinem Gewissen nicht zu vereinbarenden Zweck verwendet werden.“

Mit solchen pauschalen Ausführungen wird aber verkannt bzw. darüber hinweg getäuscht, dass der Kläger gar nicht seine persönlichen „Überzeugungen“ zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen machen möchte, sondern darauf hinweist, dass die unsägliche Propaganda der öffentlich-rechtlichen Sender die tragenden zentralen Prinzipien des Grundgesetzes – die sicherlich dem allgemeinen Wertekanon und damit nur der „Überzeugung“ des Klägers entsprechen - und des Rundfunkstaatsvertrages verletzt.

Diese pauschale Behauptung des Gerichts stimmt auch deshalb nicht, weil das Programm des Beklagten für die Öffentlichkeit bestimmt ist und somit sprichwörtlich für jeden Menschen sichtbar bzw. „ersichtlich“ ist. Jeder kann sehen, was die öffentlich-rechtlichen Sender – so wie der Beklagte – mit den Rundfunkgebühren anstellen.

Das erstinstanzliche Gericht verkennt hierbei bereits, dass der Kläger nicht nur bestimmte „Programme und Programminhalte“ des angebotenen Programms nicht die „Zustimmung“ des Klägers finden (Seite 7, 1. Absatz), der Kläger dieses Programmangebot also nicht nur deshalb ablehnt, weil es ihm inhaltlich (nicht) zusagt.

Der Kläger lehnt das Angebot der öffentlich-rechtlichen Sender – wie er erstinstanzlich dargelegt hat - aus grundsätzlichen Erwägungen vollständig ab. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt wird verzerrt, wenn dem Kläger hier faktisch nur eine

„qualitative“ „Programmkritik“ unterstellt wird, die sich lediglich auf einzelne Sendungen des Beklagten beziehe.

Der Kläger lehnt das Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Sender – wie in 1. Instanz vorgetragen - ab, da sich die Manipulation der Beitragspflichtigen faktisch auf alle Sendeformate des Beklagten erstreckt. Diese Behauptung wird nachfolgend vertieft und belegt werden.

Nach der Überzeugung des Klägers macht er sich durch die Entrichtung einer solchen Rundfunkgebühr, die der Finanzierung von Desinformation, ja sogar von regelrechter Kriegspropaganda dient, letztlich der Beihilfe zu schweren Straftaten schuldig, die sowohl nach nationalem Strafrecht als auch nach internationalem Recht strafrechtlich zu sanktionieren sind.

Und für den Kläger ist es hierbei vollkommen unerheblich, ob ihm der Erfolg ihres Handelns (Förderung von Propaganda durch ihre Beitragszahlung) – im strafrechtlichen Sinne wegen Unterbrechung der Kausalkette – nicht zugerechnet werden kann.

Wie nachfolgend noch konkret aufgezeigt werden wird, haben insbesondere schon diverse „Nachrichten“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über den Syrienkrieg bei dem Kläger den Eindruck erzeugt, als würde die öffentlich-rechtliche Berichterstattung insbesondere die Taten von in Syrien agierenden Terroristen systematisch verharmlosen und geradezu billigen wollen i.S. des § 140 Nr. 2 StGB.

Leider geht das erstinstanzliche Gericht durch Verweis auf für einschlägig gehaltene Rechtsprechung implizit davon aus, dass es für die Beitragspflicht ohne Relevanz ist, selbst wenn es Sendungen geben sollte, die mit dem Gewissen des Klägers nicht im Einklang stehen **sollten**. Denn die Zahlung einer Abgabe – hier des Rundfunkbeitrags – würde nämlich gerade nicht mit der Äußerung eines weltanschaulichen Bekenntnisses verbunden sein (Seite 7, 1. Absatz).

Diese Argumentation zieht sich wie ein roter Faden durch die denkbar knappe Begründung des Urteils: Nach der Sichtweise dieses Gerichts kann es also „von vornherein“ (Seite 6, 2. Absatz) nicht auf die Gründe für die Nichtinanspruchnahme der Nutzungsmöglichkeit ankommen, denn die Beitragspflicht bestehe ja gerade unabhängig vom Vorhandensein und der Nutzung konkreter Empfangsgeräte und „unabhängig vom Willen des Empfängers“, so dass eine an eine - worauf auch immer beruhende - Nichtnutzung anknüpfende Beitragsbefreiung einen systematischen Bruch darstellen würde.

Ob die **Struktur und die Personalpolitik** der öffentlich-rechtlichen Medien, ihr eindeutig belegbares strukturelles Versagen und die absolute Untauglichkeit von Programmbeschwerden nicht einen systematischen Bruch mit den Grundprinzipien der Programmgrundsätze des öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesens und auch des Grundgesetzes verkörpern, das wird nicht ansatzweise beleuchtet. Dem Beklagten wird damit faktisch ein Freifahrtschein ausgestellt. Er kann machen was er will, zumal er sich durch den Intendanten und den Rundfunkrat im Grunde selbst kontrollieren darf.

Ein Gericht kann gerade angesichts der Erkenntnisse und Erfahrungen, die der Kläger in 1. Instanz zu seiner Medienkritik vorgetragen hat, nicht einfach dementieren oder sogar ausschließen (so aber auf Seite 7, letzter Absatz), ob Sendungen mit dem Gewissen des Klägers im Einklang stehen oder nicht.

Es muss unstrittig stellen, dass unzählige Sendebeiträge des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf Grund der von ihm ausgewählten Beispiele auch tatsächlich nicht mit dem Gewissen des Klägers im Einklang stehen.

Weiter werden wir nachfolgend ausführlich die korrumpierenden Verstrickungen zwischen Politik und öffentlich-rechtlichen Medien würdigen und mit zahlreichen Quellen belegen.

Dass die so sehr gepriesene Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien und damit die Erfüllung ihres Auftrags auf Grund solcher Verfilzungen längst zur Farce geworden sind, das würdigt das erstinstanzliche Gericht freilich – ebenfalls – mit keinem Wort.

Nachfolgend werden wir auch zur systematischen Verschwendung von Rundfunkgebühren für höchst fragwürdige Formate und auch den Rückstellungen der Sender für Pensionen etc. Stellung beziehen, damit deutlich wird, dass die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Regierungspropaganda offensichtlich fürstlich vergütet wird.

Wie kann ein Gericht über die zahlreichen, im Web leicht auffindbaren Beispiele für das systematische Versagen der öffentlich-rechtlichen Medien einfach hinweggehen?

Eine konkrete Befassung mit dem Vortrag des Klägers lehnt das Gericht – ohne jede Begründung - einfach ab. So einfach kann Rechtsprechung sein, wenn sie nicht genehme Fakten einfach ignoriert.

Der Vortrag des Klägers wird mit dem Argument, dass ja nicht feststehe, für welche „Programme und Programminhalte sein konkreter Beitrag verwendet werde, da dieser ja für „das Gesamtangebot“ und nicht für „einzelne Sendungen“ erhoben wird, nicht näher gewürdigt, so dass der Kläger nicht erkennen kann, ob er vom Gericht mit seinem Vortrag wirklich gehört worden ist.

Vielmehr wird dem Kläger einfach pauschal vorgehalten, dass es dem Einzelnen verwehrt sei, seine Zahlungspflicht davon abhängig zu machen, ob das Programmangebot „seine Zustimmung finde“, gerade so, als ginge es hier nicht um eine Gewissensentscheidung, sondern lediglich ein persönliches Missfallen des Fernsehprogramms.

All dies verkörpert eine Verletzung des Rechts des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

„Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Recht der Menschen, die Wahrheit zu erfahren und sich Gehör zu verschaffen, und der Freiheit selbst. Aber im Medienzeitalter ist Unwissenheit Trumpf und das Verschweigen der Wahrheit an der Tagesordnung.“ (aus: John Pilger, Verdeckte Ziele, S. 13)

Wer den Vortrag des Klägers zur Kenntnis nimmt, der wird ihm zugestehen müssen, dass er in 1. Instanz noch viele weitere, aus seiner Sicht besonders abstoßende Beispiele mit konkreten Quellen bzw. Links hätten nennen können. Aber das hätte den Umfang seiner Klageschrift gesprengt.

Dies gilt umso mehr, als sich seine Erkenntnisse vollumfänglich mit den zentralen Aussagen aller wirklich fundierten medienkritischen Beiträge decken, die in den letzten Jahren über das öffentlich-rechtliche Rundfunk(un)wesen veröffentlicht worden sind.

Ergänzend zum Vortrag des Klägers sei u.a. an das 120.000 Euro teure „Manual Framing Gutachten“ erinnert, wonach Verweigerer der Rundfunkgebühr als „wortbrüchig“ und „illoyal“ bezeichnet werden. Sie würden „anderen auf der Tasche liegen, täuschen und betrügen ...“.

Durch eine solche Darstellung fühlt sich der Kläger regelrecht diffamiert. Denn er soll jetzt mit seinem Beitrag ausgerechnet die Strukturen finanzieren, durch die er diffamiert wird.

Das vorgenannte „Manual“ hat jedenfalls in den Alternativmedien heftigen Widerspruch erzeugt, siehe u.a. Artikel „Rosstäuscher im Frack“ des Online-Magazins Rubikon:

<https://www.rubikon.news/artikel/rosstauscher-im-frack>

Darauf sei zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Wir werden nachfolgend noch erhellen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk sogar zur Verharmlosung von terroristischen Banden als „Rebellen“ in der Lage sein kann, die im syrischen Krieg durch unzählige Verbrechen unfassbares Elend über die syrische Bevölkerung gebracht haben und deren Mitglieder von der deutschen Strafjustiz auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie sich in die räumliche Zuständigkeit der deutschen Justiz begeben.

Das erstinstanzliche Gericht war – wie so viele andere Gerichte zuvor - erkennbar bloß darum bemüht, nicht in die Hölle der moralischen Verkommenheit der öffentlich-rechtlichen Medien hineinzublicken.

Durch eine solche Weigerung mag ein Richter vielleicht die öffentlich-rechtlichen Medien in Schutz nehmen und zugleich seine Karriere schützen, da der Arm der Politik weit reichen mag. Aber er verletzt damit seine Pflicht zur objektiven Würdigung des Vortrags der Klägerin und seine Amtsermittlungspflicht.

Das erstinstanzliche Urteil lässt nicht nur jede Befassung mit den Beispielen des Klägers, sondern auch jede Befassung mit der Historie und den geistigen Vordenkern der Propaganda sowie mit den Netzwerken vermissen, die der Kläger für den aktuellen Zustand der Medien verantwortlich macht.

Wenn ein Gericht nicht erfassen möchte, dass eine derart pervertierte Desinformation, gerade auch Formate wie die Tagesschau, die ja nach ihrem Selbstverständnis gleichsam das „Flaggschiff“ der ARD sein soll, in die Gewissensfreiheit eines jeden redlichen Menschen eingreifen muss und dass es für derartige vorsätzliche Desinformation und insbesondere auch für Verharmlosungen übelster Terroristenbanden keinerlei Rechtfertigung geben kann, dann scheint alle Rechtskultur verloren.

Wenn das Gericht seinen Vortrag zur Kenntnis genommen und auch nur konkret gewürdigt hätte, dann hätte auch das Gericht anerkennen müssen, dass der Vortrag des Klägers hinreichend war, um seine Gewissensnot und das systematische Versagen der „Staatsmedien“ glaubhaft zu machen.

Aber offenbar hätte er – so sein Eindruck – den Inhalt ganzer Bibliotheken vortragen können; dieses Gericht hätte auch dann nicht „erkennen“ können, dass der Kläger seinen Beitrag zu Recht verweigert. Denn darauf kommt es ja angeblich „von vornherein“ nicht an.

Immerhin argumentiert dieses Gericht – wie es so viele andere Gerichte tun – nicht auch noch mit dem Hinweis, dass sich jeder Beitragspflichtige ja mit Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm an den Beklagten wenden könne, auch wenn seine Ausführungen (auf Seite 8 am Ende des 2. Absatzes und zu Beginn des 3. Absatzes) so interpretiert werden könnten.

Denn wenn die dort für solche Beschwerden zuständigen Stellen „ihren Kontrollpflichten nicht oder nur ungenügend nachkommen“ würden, dann – so lautet häufig die Belehrung solcher Gerichte (von der hier abgesehen wurde) – würden ja „entsprechende rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung“ stehen, „insbesondere ... der Weg zu den Verfassungsgerichten“.

Ob diese internen Kontrollinstanzen des Beklagten (Intendant, Rundfunkrat) schon seit Jahren – nachweislich – in ihrer Aufsichtsfunktion eklatant versagt haben und Beitragspflichtige wie die Klägerin ja gerade deshalb mit ihrer Klage vor dem VG „entsprechende rechtliche Möglichkeiten“ in Anspruch nehmen musste, das interessiert die Verwaltungsgerichtsbarkeit regelmäßig nicht.

Es sei daran erinnert hingewiesen, dass hunderte Programmbeschwerden von medienkritischen Experten faktisch nichts bewirkt haben.

Medienkritiker wie Friedhelm Klinkhammer und Volker Bräutigam haben in den letzten Jahren in der Tat hunderte (!!) Programmbeschwerden eingereicht und damit letztlich gar nichts bewirkt,

siehe <https://publikumskonferenz.de/forum/>

Ein Beitragspflichtiger darf sich mit Programmbeschwerden schön beim Intendanten und beim Rundfunkrat beschweren. Ob das überhaupt noch irgendeinen Erfolg verspricht (dazu nachfolgend noch weiterer Vortrag), scheint nicht zu interessieren. Und wenn ein Kläger dann – mit vielen begründeten Programmbeschwerden eigentlich (?) – nachweislich nicht gehört worden ist, dann kann er zwar „entsprechende rechtliche Möglichkeiten“ in Anspruch nehmen, konkret: die Verwaltungsgerichte anrufen, aber das bringt ihm dann auch wieder nichts, weil es ja auf die Gründe des Klägers und damit letztlich auch auf strukturelles Versagen des Beklagten angeblich „von vornherein“ nicht ankommen könne.

Die von uns hier dargelegten Beispiele weisen eindeutig nach, dass die für die Kontrolle des Programms „berufenen Gremien“ – also insbesondere die Rundfunkräte – schon seit vielen Jahren nicht mehr nachkommen.

Professionelle Journalisten und „Insider“ wie Friedhelm Klinkhammer, Uli Gellermann und Volker Bräutigam würden sicherlich vor jedem deutschen Gericht nicht nur diese Einschätzung, sondern auch die die Erfahrung bestätigen, dass Programmbeschwerden allesamt frist-, form- und fruchtlos sind.

Die Zeugin Maren Müller hat die öffentlich-rechtlichen Medien in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Vereins „Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V.“ seit vielen Jahren kritisch begleitet und ebenfalls zahlreiche Programmbeschwerden verfasst.

Von daher berufen wir uns zum Beweis der Behauptung,

dass die Kontrollgremien der öffentlich-rechtlichen Medien schon seit vielen Jahren nicht mehr ihrer Kontrollpflicht nachkommen und

bei den öffentlich-rechtlichen Medien eingereichte Programmbeschwerden nicht dazu geführt haben, dass die öffentlich-rechtlichen Medien wieder ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen,

auf das sachverständige Zeugnis der Frau Maren Müller, zu laden über den Verein Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V.

Kontaktdaten:

Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V.

Internet: www.publikumskonferenz.de

E-Mail: info@publikumskonferenz.de

Kafkaeske Realitäten sind das. Damit dreht sich jeder Kläger endlos im Kreis. Er kann machen was er will, nie wird er irgendwo mit seiner Kritik gehört, nie kann er eine Veränderung bewirken.

Der Kläger hofft somit, dass er in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wenigstens noch einen „Gerechten“ bzw. einen Richter findet, der seine Gewissensnot angemessen

gewichtet und sich dabei insbesondere angemessen mit dem tatsächlichen Zustand der Medien befasst.

Immerhin hat Rolf Bossi in seinem Buch „Halbgötter in Schwarz“ im dunkelsten Kapitel der deutschen Geschichte (1933 – 1945) noch „Ganze drei Gerechte“ (ebenda, S. 223 ff.) ausmachen können, aber „nur einen einzigen Fall, in dem ein Richter sich dem System in Ausübung seines Amtes widersetzte...“.

Nicht nur nach der Überzeugung des Klägers wäre es längst überfällig, dass ein Richter dem „System“ der öffentlich-rechtlichen Rundfunk-Propaganda endlich einmal die Grenzen aufzeigt.

Denn gerade die einseitige und verzerrende „Berichterstattung“ der öffentlich-rechtlichen Medien über Ursprung, Verlauf und Folgen der „Corona-Pandemie“ und die verhängnisvollen Folgen der genetischen „Impf“-Stoffe hat höchst eindrucksvoll bewiesen, dass diese Medien in für die Gesellschaft äußerst wichtigen Fragen überhaupt keinen öffentlichen Diskurs mehr zulassen, mit fatalen Folgen für die Gesundheit und das Lebensglück von Millionen Menschen.

Gerade die absolut einseitige öffentlich-rechtliche Panikmache im Zuge der sog. „Corona-Pandemie“ seit März 2020, die jeden Diskurs mit Kritikern unterbunden hat, hat höchst eindrucksvoll bewiesen, dass es beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk **gerade nicht** „vielfach konträr“ (Seite 9, 1. Absatz) zugeht, sondern nur noch das den öffentlichen Diskurs bestimmen durfte und konnte, was der sog. Anti-Corona-Politik von Bund und Ländern und insbesondere auch der Covid-19-„Impf“-Agenda entsprach.

2.

Zu den Entscheidungsgründen des hier angegriffenen Urteils ist ergänzend zu den obigen Ausführungen nur noch festzustellen, dass es eine angemessene, und das heißt konkrete Befassung mit den Sachargumenten des Klägers vermissen lässt und sich im Wesentlichen auf pauschale Behauptungen und die Zitierung von Rechtsprechung beschränkt, die den Vortrag des Klägers in keiner Weise entkräften, auch dann nicht, wenn auf den VGH Baden-Württemberg und das BVerfG Bezug genommen wird.

Denn mit dem Verweis auf diese Rechtsprechung wird verkannt, dass in Deutschland bislang noch kein einziges Gericht vertieft die Frage geprüft hat, ob ein systematisches bzw. strukturelles Versagen der Sender zu erkennen ist und sich daraus eine Grenze für die Beitragspflicht ergeben muss, auch unter Berücksichtigung der Gewissensfreiheit der Beitragspflichtigen.

Der Kläger hätte sich auch auf einen „besonderen Härtefall“ bzw. eine Sondersituation i.S. des § 4 Abs. 6 RBStV berufen können, insbesondere auch deshalb weil er seine grundrechtlich geschützte – und damit höher als einfaches Gesetzesrecht stehende – Gewissensfreiheit in diesem Kontext nur auf diese Art und Weise schützen kann.

Das Wort „insbesondere“ in § 4 Abs. 6 RBStV verdeutlicht, dass die dortige Aufzählung keinen abschließenden Charakter haben kann, eine Anwendung also auch in Betracht kommt, „wenn die Inanspruchnahme des Rundfunkbeitrags dem grundsätzlich Beitragspflichtigen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.“

Damit besteht Konsens, dass es auch unbenannte „besondere Härtefälle“ gibt, die der Gesetzgeber nicht alle vorhersehen konnte.

Weder dem Wortlaut noch dem Sinn dieser Bestimmung kann entnommen werden, dass diese Befreiungsvorschrift auf Fälle beschränkt sein könnte, wo z.B. der Rundfunkempfang „objektiv unmöglich“ ist. Aber genau davon geht das Gericht offenbar implizit aus.

Da der Kläger somit nicht auf solche „objektiven“ Gründe (Wie ein „Funkloch“) oder „absolut persönliche Rezeptionshindernisse“ beschränkt ist, kann er sich auch auf den höchstpersönlichen Grund seiner subjektiven Gewissensentscheidung berufen, wenn er diese Entscheidung mit objektiv nachprüfbaren Tatsachenbehauptungen nachvollziehbar begründet kann.

Ein Grundrecht kann in seiner Geltung jedenfalls nicht – wie immer wieder pauschal behauptet wird – mit der Erwägung suspendiert werden, dass sich, wenn man einen solchen Einwand wie den der Gewissensnot für eine Beitragsbefreiung ausreichend sein lassen würde, „ggf. eine Vielzahl von Beitragspflichtigen auf religiöse und Gewissensgründe berufen würden“.

Die Schutzwirkung eines Grundrechts kann nicht davon abhängen, wie viele Menschen sich in der behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Praxis auf dieses Grundrecht berufen. Maßgebend kann und darf einzig und allein sein, ob der Schutzbereich dieses Grundrechts jeweils eröffnet ist und ob Eingriffe zu rechtfertigen sind.

Wie bereits oben erwähnt, hat sich auch das Urteil des BVerfGs vom 18.7.2018 – 1 BvR 1675/16 **nicht** mit einer solchen Konstellation (Befreiung aus Gewissensgründen wegen des tatsächlichen Ausmaßes an Desinformation durch die öffentlich-rechtlichen Medien) befasst.

In den Urteilsgründen hätte das Gericht im Detail das o.g. Prüfungsprogramm abarbeiten müssen, das da lautet:

„Ist die Rechtfertigung der Rundfunkfinanzierung in Frage gestellt, weil die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht nur im Einzelfall, sondern generell den öffentlich-rechtlichen Auftrag (§ 11 RStV) verfehlen und ein strukturelles Versagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegeben ist?“

Aber ob dem Vortrag des Klägers – der nachfolgend ergänzt wird – ein solches „strukturelles Versagen“ zu entnehmen ist, das prüft das Gericht nicht ansatzweise. Stattdessen beschränkt es sich mit einem Verweis auf für einschlägig gehaltene Rechtsprechung.

Die in Urteilen der Verwaltungsgerichtsbarkeit – und so auch hier – regelmäßig bemühte, mit zahlreichen Fundstellen aus der Rechtsprechung gestützte Formel, dass die Erhebung dieses Beitrags den Schutzbereich der Gewissensfreiheit „nicht berühre“ bzw. die „Zahlung einer Abgabe wie des Rundfunkbeitrags als solche nicht mit der Äußerung eines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses **verbunden** sei“ übergeht regelmäßig – und hier ebenfalls – die Frage, ob die Pflicht zur Zahlung einer solchen Abgabe, wenn sie erkennbar gerade auch einer zynischen Propaganda und Massenmanipulation dient, denn nicht jeden redlichen Menschen – auch unabhängig von einem Glaubensbekenntnis – in seiner Gewissensfreiheit verletzen muss.

Aus diesem Blickwinkel heraus muss diese Frage geprüft und beantwortet werden, damit das Grundrecht der Gewissensfreiheit nicht zur leeren Formel verkommt. Dieser Gedanke soll deshalb – zur Wahrung der Übersichtlichkeit – nachfolgend noch weiter vertieft werden.

Eine „entsprechende“ Heranziehung der Rechtsprechung des BVerfGs zur „Steuerpflicht“ ändert nichts daran, dass die Erhebung von Abgaben und Steuern „ohne jede Zweckbindung“ nicht im Sinne von „ohne jede Bindung an Recht und Gesetz“ bzw. ohne jede Bindung an den Rundfunkstaatsvertrag ausgelegt werden kann.

Auch eine „rechtsstaatliche Distanz“ der Medien gegenüber den Abgabepflichtigen darf nicht einfach pauschal behauptet werden, weil dieses rechtliche Konstrukt der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien zu Grunde liegt. Vielmehr muss hinterfragt werden, ob die öffentlich-rechtlichen Medien in ihrer Programmgestaltung überhaupt eine solche „Distanz“ zu politischen Einflussnahmen und Sonderinteressen erkennen lassen.

Man muss eben die Realität zur Kenntnis nehmen und angemessen würdigen und darf nicht ungeprüft davon ausgehen, dass die öffentlich-rechtlichen Medien schon deshalb „unabhängig“ sind, weil dies in der gesetzlichen Konzeption des öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesens so vorgesehen ist.

Das erstinstanzliche Gericht wiederholt durch seinen Verweis auf die von ihm genannten Judikate somit (jedenfalls implizit) nur gleichsam gebetsmühlenartig die bloße Theorie bzw. ein in dieser Theorie zum Ausdruck kommendes „Ideal“, wenn es in diesem Kontext eine „Vielfaltsicherung“ und „Programmfreiheit“ oder auch „Staatsferne“ der Rundfunkanstalten suggeriert bzw. – was auf das Gleiche hinausläuft – darauf abhebt, dass ja nicht feststehe, für welche Programme und Programminhalte der Beitrag des jeweiligen Schuldners verwendet werde, da eine „weitergehende, inhaltliche Zweckbindung“ nicht mit dem Rundfunkbeitrag verbunden sei, eben weil es Aufgabe der Sender sei, „Inhalte und Formen des Programms“ (Urteil, Seit e6, 2. Absatz) zu bestimmen

Ob diese Theorie und solche Ideale überhaupt noch irgend etwas mit der Realität der öffentlich-rechtlichen „Berichterstattung“ zu tun haben, das fragt sich – auch – dieses Gericht an keiner Stelle, weil es sich nicht konkret mit dem Sachvortrag der Klägerin befasst. Es hätte sich zwingend damit befassen müssen, auf Grund welcher tatsächlichen Anknüpfungspunkte die Klägerin zu ihren Wertungen und ihrer Gewissensentscheidung gelangt ist, damit es die Gewissensentscheidung der Klägerin angemessen würdigen kann.

Die Welt ist eben nicht so, wie sich redliche Menschen die Welt – auch der Medien – wünschen oder denken, sondern zunächst einmal einfach so wie sie tatsächlich ist.

Und man kann und darf – was nachfolgend noch weiter vertieft wird – schon lange nicht mehr übersehen, dass sich die öffentlich-rechtlichen Medien schon längst grundsätzlich von ihrem gesetzlichen Auftrag entfernt haben. Von „Vielfalt“ kann da in wichtigen politischen Grundsatzfragen keine Rede mehr sein, und die so viel beschworene „Programmfreiheit“ ist nur noch auf dem Papier des Gesetzestextes Realität.

Die Abgabepflicht „berührt“ den Schutzbereich der Gewissensfreiheit – entgegen der Ansicht des Gerichts 1. Instanz – also sehr wohl, sogar sehr intensiv, wenn man seit Jahren beobachten muss, dass die öffentlich-rechtlichen Medien ihre Nutzer in einem Umfang und in einer Intensität falsch informieren und manipulieren, dass man nur noch von systematischer Gehirnwäsche reden kann.

Das Ausmaß und die verhängnisvollen Folgen dieser Propaganda begründen unvermeidbar bei jedem redlichen Menschen „evidente“, „sehr außergewöhnliche Lebensumstände“ eines „Wohnungsinhabers“, die den Fällen „absoluter körperlicher Rezeptionshindernisse“ gleichgestellt werden müssen.

Warum soll der Körper höher stehen als der Geist? Die Gewissensfreiheit kann nicht erst dann oder nur dann greifen, wenn ein Mensch körperlich krank wird, eben weil sein Geist durch die öffentlich-rechtlichen Medien so vergiftet worden ist, dass er schließlich an dieser Welt verzweifelt ist und auch körperlich krank geworden ist. Die Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG soll einem Menschen solche Konflikte gerade ersparen.

Es ist eine allgemein bekannte medizinische Weisheit, dass ein Mensch, der unter Bedingungen leben muss, die für ihn unerträglich sind, krank werden muss. Zu diesen „Bedingungen“ zählt der Kläger auch die Finanzierung eines Rundfunkwesens, das den gesetzlichen Auftrag ganz offen mit Füßen tritt.

Hätte sich das Gericht 1. Instanz also wirklich mit den wahren „Gründen“ des Klägers befasst, dann hätte es auch erkennen und anerkennen können und müssen, dass sie einen Anspruch auf vollständige Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht haben muss,

jedenfalls solange die Medien ihren gesetzlichen Auftrag ganz offen wie einen unverbindlichen Witz handhaben und somit evident in jeder Hinsicht „strukturell versagen“.

Die nachfolgenden Beispiele werden zeigen, dass diese Behauptung leider keine Übertreibung ist und dass das Gericht 1. Instanz schlicht die Realität ignoriert, wenn es ein strukturelles Versagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht einmal prüfen will.

Aussprechen ließe sich die Behauptung: „Ein solches strukturelles Versagen gibt es nicht.“ leicht. Aufrechterhalten kann man sie aber nicht mehr, wenn man sich konkret auf die umfangreiche Medienkritik einlässt, die auch für jeden Richter problemlos (über Bücher, unzählige Web-Beiträge etc.) zugänglich ist.

Die „Vorwürfe“ des Klägers sind also keinesfalls nur „subjektive Zuordnungen“ und deshalb „unerheblich“, sondern objektiv überprüfbar, und sie widersprechen auch nicht nur „den Wertvorstellungen“ „der einzelnen Beitragspflichtigen“, sondern den staatstragenden Prinzipien einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung (vgl. Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 4 GG) und auch den Fundamenten der Kultur eines immer noch christlich geprägten Abendlandes.

Richter können die Realität der Medienberichterstattung ignorieren, weil sie ggf. die Folgen einer offenen Medienkritik für ihre Karriere fürchten. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung können sie mit einer solchen Judikatur aber nicht verteidigen. Vielmehr können sie dadurch zu einer Entwicklung beitragen, die diese freiheitlich-demokratische Grundordnung zu Grabe trägt.

Es hat also den Anschein, als würde das „Dogma“, von dem in dem folgenden Zitat die Rede ist, auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit durchdringen, wenn es um Kritik an den katastrophalen Zuständen der öffentlich-rechtlichen Medien geht:

„Alles ist zu jeder Zeit von einem Dogma durchdrungen, einer allgütigen stillschweigenden Übereinkunft, über große und unangefochtene Wahrheiten nicht zu reden.“ (George Orwell)

Schon einleitend wurde aufgezeigt, warum allein schon das Unterlassen der angemessenen Aufklärung der Bevölkerung im Hinblick auf die längst bekannten Folgen der aktuellen Corona-„Impf“-Kampagne (auch) des Klägers in ihren Grundrechten verletzt.

Der Kläger jät sich in diesem Kontext bereits der Sache nach auf die Verletzung des Friedensgebots des Grundgesetzes berufen, ganz unabhängig davon, ob er daraus subjektive Rechte herleiten kann.

Dies wird nachfolgend noch näher ausgeführt werden, zumal sich das erstinstanzliche VG der hier angegriffenen Entscheidung überhaupt nicht mit dem von dem Kläger gerügten realen Zustand der Medien befasst hat.

Ein pauschaler Verweis auf ältere Entscheidungen mag einem Gericht viel Arbeit ersparen, ersetzt jedoch keine konkrete Befassung mit dem Vortrag eines Klägers.

Daher ist es offensichtlich geboten, diese verfassungsrechtlichen Argumente des Klägers hier noch einmal angemessen zu vertiefen.

Formalrechtliche Einwendungen sollen hier in 2. Instanz nicht mehr thematisiert werden. Wir beschränken uns hier auf die **materiellen / grundrechtlichen** Einwendungen

III.

Diese Antragsbegründung wird somit – über die bereits oben vollzogene kritische Auseinandersetzung mit der inhaltsleeren Begründung des Urteils hinaus – zugleich die Frage auf, ob

- diese „Finanzierungsgarantie“ der öffentlich-rechtlichen Sender unter Berücksichtigung der tatsächlichen Personalpolitik der öffentlich-rechtlichen Sender, die auf ein dichtes transatlantisches Netzwerk unter den sog. „Alpha-Journalisten“, Redakteuren und Intendanten schließen lässt, überhaupt eine hinreichende Gewähr für die Unabhängigkeit bzw. „Staatsferne“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesens bietet,
- die Rundfunkgarantie unter Berücksichtigung der tatsächlich zu beobachtenden – und durch unzählige Beispiele konkret belegten – propagandistischen und geradezu dem Geist der Völkerverständigung und des Friedens widersprechenden Instrumentalisierung der öffentlich-rechtlichen Medien nicht hinter der ebenfalls verfassungsrechtlich gewährleisteten Gewissensfreiheit der Klägerin zurücktreten muss.

Wenn sogar Terroristen und schwerste Völkerrechtsverbrechen – soweit sie beispielsweise durch die Berichterstattung zu Syrien – verharmlost und dadurch geradezu gebilligt werden (siehe u.a. auch § 140 StGB), dann muss sich auch ein OVG-Senat doch einmal grundsätzlich die Frage stellen, was in der Realität denn noch von der Rundfunkfreiheit übrig ist und ob eine solche Form der Desinformation und Propaganda (insbesondere durch Verschweigen und Verdrehen von Fakten) grade unter verfassungsrechtlichen Aspekten bzw. unter Berücksichtigung kollidierender Verfassungsgrundsätze und der Grundrechte (insbesondere der Gewissensfreiheit und der Menschenwürde des Klägers) auch noch mit einer „Finanzierungsgarantie“ versehen werden darf.

Mit diesen Fragen hat sich bislang auch das BVerfG noch nicht ansatzweise befasst, das erstinstanzliche Gericht freilich auch nicht.

Ist hierzulande mittlerweile alles erlaubt, solange es nur politisch opportun ist? Muss der Bürger/Beitragszahler – gerade auch unter Berücksichtigung seiner Gewissensentscheidung – wirklich alles dulden und sogar aktiv finanzieren?

Ist Deutschland kein Rechtsstaat mehr? Gilt die Bindung der Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 1 Abs. 3 GG nicht für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk?

Leben wir noch in einer Demokratie (vgl. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 2 GG), wenn der Bürger regelmäßig und massiv durch öffentlich-rechtliche Medien manipuliert bzw. gemäß politischer Vorgaben indoktriniert und seiner Fähigkeit beraubt wird, sich als mündiger Bürger – zutreffend informiert – einen politischen Willen bilden und diesen entsprechend seiner Überzeugungen bei Wahlen etc. zu betätigen?

Entspricht es dem Wesen einer Demokratie, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk so organisiert ist, dass eine effektive Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Sender und Programmgestaltung – gerade auch durch Rundfunkräte – faktisch überhaupt nicht mehr stattfindet?

Ist es wirklich mit dem Verständnis der Demokratie und dem Wesen demokratischer Kontrolle öffentlicher-rechtlicher Gewalt – und Medienberichterstattung – vereinbar, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk so organisiert ist, dass der Bürger, der für diese Medien mit seinen Beiträgen aufkommen soll, in Wahrheit keinerlei Einflussmöglichkeiten hat?

Liegt eine solche Gestaltung der Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesens wirklich noch im Rahmen des „politischen Ermessens“ des (Landes-)Gesetzgebers, wenn man den Begriff Demokratie ernst nimmt?

Gilt das Friedensgebot nach Art. 1 Abs. 2 GG für das öffentlich-rechtliche Rundfunkwesen nicht mehr, das nach Art. 79 Abs. 3 GG eigentlich unabänderlich sein soll?

Sind das keine kollidierenden Verfassungswerte mehr?

Kann Verfassungsrecht wirklich durch die einfachgesetzliche Regelung in § 4 Abs. 1 RBStV verdrängt werden?

Gibt es auch nur eine einzige Entscheidung eines bundesdeutschen Gerichts, dass sich in diesem Kontext der Rundfunkgebührenverweigerung – oder auch sonst – unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zustands der öffentlich-rechtlichen Medien und kollidierender Grundrechte und Verfassungsgrundsätze (Demokratie, Rechtsstaat, Gewissensfreiheit, Menschenwürde) angemessen – und das heißt vertieft – mit der Medien- und Verfassungsrealität befasst und der Frage befasst hat, ob es nicht verfassungswidrig ist, einen Menschen – gegen die Stimme seines Gewissens – zu verpflichten, ein Rundfunkwesen zu finanzieren, das keine Bindung mehr an seinen Auftrag und an die zentralen Grundpfeiler des Grundgesetzes mehr erkennen lässt?

Finanzgarantie? Egal wofür? Oder geht es nur um eine kritiklose Bestätigung der Finanzgarantie für „Propaganda“ bzw. für die bloße Vermittlung der Politik, Agenda und Ideologie der regierenden „Alt“-Parteien?

Sollten nicht ausschließlich diejenigen für diese Propaganda aufkommen, die ein Interesse an ihrer Aufrechterhaltung haben?

Menschen wie der Kläger, die die Stimme ihres Gewissens noch vernehmen können, möchten jedenfalls nur in der Wahrheit leben und nichts finanzieren müssen, was weder demokratisch legitimiert noch kontrolliert ist und fundamental gegen rechtsstaatliche Prinzipien und den Gedanken der Völkerverständigung verstößt.

Wenn das keine grundsätzliche Bedeutung mehr hat, was der Zustand der Medien über das Leben und den tatsächlichen Zustand der Rechtskultur in diesem Land aussagt, dann – und nur dann – mag es zwar aus rechts nihilistischer Sicht heraus durchaus zutreffend sein, dass all diese Fragen keine „grundsätzliche Bedeutung“ haben. Denn dann haben elementare rechtliche Fragen, die für das friedliche (Zusammen-)Leben der Menschen und Völker von allergrößter Bedeutung sind, in der Tat nie eine „grundsätzliche Bedeutung“.

Die Frage ist dann freilich, was denn dann überhaupt noch eine „grundsätzliche Bedeutung“ in diesem Land haben soll. Die Rettung „notleidender“ Banken? Die Verschiebung von immer mehr Geldern in den Verteidigungsetat?

IV.

Die öffentlich-rechtlichen Medien und die Corona-Krise:

Es gibt so viele Beispiele für die öffentlich-rechtliche Falschberichterstattung, dass eine Auswahl wirklich schwerfällt, selbst dann, wenn man sich auf einen konkreten Sachkomplex wie die grob verzerrende und bloß Panik schürende „Berichterstattung“ über die vermeintliche „Corona-Pandemie“ oder den Krieg in Syrien fokussiert.

Befassen wir uns hier unter Ziff. IV zunächst einmal mit dem Agieren der öffentlich-rechtlichen Medien in Zeiten der „Corona-Krise“.

Die Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesens sind ihrer Pflicht zur angemessenen Information und Aufklärung der **Menschen gerade auch in den letzten Monaten nicht ansatzweise nachgekommen**. Gerade im Kontext dieser „Corona-Krise“ haben die öffentlich-rechtlichen Medien wie vollkommen unkritische Regierungspressstellen und Pharnalobby-Systemwächter agiert, indem sie nicht nur jede differenzierte Berichterstattung verweigert, sondern Kritiker dieser „Corona-Politik“ von Bund und Ländern auch wiederholt diskreditiert haben.

Es gab und gibt keine verfassungsgemäße und damit wirksame Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Maskenpflicht und von Sicherheitsabständen.

Zur Einführung sei auf das Urteil des **AG Weimar** vom **11.1.2021** zu **AZ. 6 Owi – 523 Js 202518/20** verwiesen, wonach die aktuellen Anti-Corona-Maßnahmen nur noch als verfassungswidrig und krasse politische Fehlentscheidung gewertet werden können, siehe:

<https://openjur.de/u/2316798.html>

Noch umfangreicher ausgearbeitet ist das (freisprechende) Urteil des Amtsgerichts Weimar in der **OWi-Sache zu AZ. 6 Owi 583 Js 200030/21** vom **15.3.2021**.

[https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2021/05/AG Weimar 6 OWi 583 Js 200030-21 JURE210007322.pdf](https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2021/05/AG_Weimar_6_OWi_583_Js_200030-21_JURE210007322.pdf)

Besonders hervorzuheben ist in diesem Kontext auch der Beschluss des Familiengerichts Weimar vom 8.4.2020, das in einem Kinderschutzverfahren gem. § 1666 Abs. 1 und 4 BGB ergangen ist, in dem u.a. bestimmt wurde, dass es zwei Weimarer Schulen mit sofortiger Wirkung verboten ist, den Schülerinnen und Schülern vorzuschreiben, Mund-Nasen-Bedeckungen aller Art (insbesondere qualifizierte Masken wie FFP2-Masken) zu tragen, eine Teilnahme an Schnelltests und die Abstandsgebote anzuordnen.

Der Richter stellte hier fest: “Die Kinder werden physisch, psychisch und pädagogisch geschädigt und in ihren Rechten verletzt, ohne dass dem ein Nutzen für die Kinder selbst oder Dritte gegenübersteht.”

Ein vollständiger Ausdruck des vorgenannten Beschlusses des Familiengerichts Weimar vom 8.4.2021 muss Ihnen sicherlich nicht übermittelt werden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird der gesamte Inhalt der vorgenannten richterlichen Entscheidungen mit allen Beweisergebnissen vollumfänglich in Bezug genommen und zum Vortrag dieser Antragsbegründung erhoben.

Auf Grund der Dichte der Beweisführung und der unbestreitbaren hohen Qualifikation der Gutachter, die das Familiengericht Weimar zu Rate gezogen hat, dürften weitere Ausführungen oder gar eine weitere Beweisaufnahme zu den hier entscheidungserheblichen Beweisfragen gar nicht mehr geboten sein.

Gleiches gilt für die Entscheidung des **Familiengerichts Weilheim vom 13.4.2021 zu AZ. 2 F 192/21**, die im Hinblick auf die Maskenpflicht in einer Realschule eine vergleichbare Anordnung getroffen hat wie das AG Weimar.

Auch diese Entscheidung wird als bekannt vorausgesetzt und muss hier nicht mehr übermittelt werden.

Was den Stand der gesicherten Erkenntnisse und der rechtlichen Bewertung der ganzen unsäglichen „Anti-Corona-Maßnahmen“ schon von **Ende Dezember 2020** angeht, so möchte ich auf die sehr gut begründete **190-seitige Verfassungsbeschwerde (VB) des Richters Pieter Schleiter** vom Landgericht Berlin von Ende Dezember 2020 verweisen, die jedermann im Web unter dem Link

<https://2020news.de/deutscher-richter-erhebt-verfassungsbeschwerde-in-sachen-corona/>

kostenlos herunterladen kann.

Diese VB muss jeder zur Kenntnis nehmen, der sich mit der Frage der Verfassungswidrigkeit der Coronaschutzverordnungen der Länder und der (fehlenden) Rechtfertigung der diversen Anti-Corona-Maßnahmen befassen muss. Diese Ausführungen dürfen nicht ignoriert werden.

Nach den Darlegungen dieser VB sind insbesondere das Durchregieren des Bundes über Rechtsverordnungen der Länder im Rahmen der Beschlüsse in den Ministerpräsidenten-

Konferenzen, die faktische Selbstentmachtung der Parlamente (Verletzung des Parlamentsvorbehalts) und die weitreichende Ermächtigung eines Gesundheitsministers zur Änderung von Vorschriften des Gesundheitsrechts eindeutig verfassungswidrig.

Die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage dieser VB, die mit ihren grundsätzlichen Ausführungen problemlos auf die Rechtslage in allen Bundesländern übertragen werden kann, wird hiermit vollumfänglich in Bezug genommen und zum Vortrag dieser Begründung erhoben.

In dieser VB sind u.a. – was nachfolgend noch vertieft werden wird – ab Seite 84 die von namhaften Wissenschaftlern festgestellten **zehn (!) groben Mängel / Fehler dieses PCR-Tests** zusammengefasst worden.

Darauf möchte ich in diesem Kontext insbesondere verweisen, da niemand bestreiten wird, dass es ohne wissenschaftlich fundierte Basis – hier die Fallzahlen, die von allem Anfang an die Grundlage zur Beurteilung des Pandemiegeschehens bilden – letztlich auch keine Basis für epidemiologische Einschätzungen geben kann.

Der Verfasser der vorgenannten VB steht mit dieser Position keinesfalls allein. Er weiß sich vielmehr in bester Gesellschaft zahlreicher Experten, die sich kritisch mit den offiziellen Narrativen zum Pandemiegeschehen befasst haben.

Mittlerweile hat sich auch ein „**Netzwerk kritischer Richter und Staatsanwälte**“ gegründet, das die Berechtigung der Anti-Corona-Politik hinterfragt und bestritten hat, siehe:

<https://www.netzwerkkritischerichterundstaatsaenwaelte.de>

Es ist insbesondere auch nachweislich schlicht falsch pauschal zu behaupten, dass „im Falle einer solchen Infektion“ „den Betroffenen“ schwere Krankheitsverläufe drohen, die auch zum Tode führen.

Das weiß man nicht erst seit der **Heinsberg Studie** von Prof. Streeck besser.

„Mit der Gesamtzahl aller Infizierter kann die Infektionssterblichkeit (IFR) bestimmt werden. Sie liegt für SARS-CoV-2 für den Ausbruch in der Gemeinde Gangelt bei **0,37 Prozent** ...“

Quelle: <https://www.uni-bonn.de/neues/111-2020>

Wesentlich umfassender und differenzierter ist die Metastudie des höchst renommierten Stanford-Professors John Ioannidis, die die Infektionssterblichkeit (IFR) von vielen Faktoren abhängig macht und – schon in der ursprünglichen Fassung – noch einmal deutlich geringer ansetzt, eben bei ca. **0,20 %**. **Bei Personen unter 70 Jahren liegt die IFR noch einmal deutlich geringer.**

Original-Text der Studie:

<https://corona-ausschuss.de/wp-content/uploads/2020/10/BLT.20.265892.pdf>

Über diese Metastudie ist von allen Medien berichtet worden, zumal sie auch von der WHO veröffentlicht worden ist, so dass sie auch dem erkennenden Gericht bekannt sein muss, siehe u.a.:

<https://www.merkur.de/welt/who-corona-studie-tote-uebersterblichkeit-infektion-pandemie-zr-90073439.html>

Prof Ioannidis hat die IFR mittlerweile auf den Wert von **0,15 %** korrigiert, siehe:

tkp.at/2021/03/29/neue-ioannidis-studie-infektionssterblichkeit-weltweit-etwa-015-prozent/

Weiter hat der **Verein Deutsches Netzwerk Evidenzbasierte Medizin e.V.** am **13.10.2020** eine ausführliche Stellungnahme veröffentlicht, in der es u.a. heißt:

„Mit großer Zuverlässigkeit kann bereits gesagt werden, dass die Todesfälle in erster Linie ältere und vor allem hochbetagte Menschen betreffen. In Deutschland gab es nur 3 Todesfälle unter dem 20. Lebensjahr. **Der Altersmedian der COVID-Verstorbenen liegt bei 82 Jahren und 85% der Verstorbenen waren 70 Jahre oder älter** [9]. Kinder scheinen insgesamt weniger empfänglich für eine SARS-CoV-2-Infektion zu sein. In Deutschland waren nur 3,4% der positiv Getesteten unter 10 Jahre alt, und nur 6,4% zwischen 10 und 19 Jahren [9]. Möglicherweise werden Kinder aber auch seltener getestet. Daher sind diese Zahlen des RKI mit Vorsicht zu interpretieren, da sie nicht einer repräsentativen Stichprobentestung entstammen, sondern lediglich die unsystematisch durchgeführten Massentestungen widerspiegeln. Neben dem Alter stellen auch Begleiterkrankungen wesentliche Risikofaktoren dar. In einer kürzlich publizierten Metaanalyse zeigten sich kardiovaskuläre Vorerkrankungen, Hypertonie, Diabetes mellitus, Herzinsuffizienz, chronische Niereninsuffizienz und Krebs als unabhängige Risikofaktoren für die COVID-19-Letalität [13] ...“

Eine weitere Übersicht zur Corona-IFR findet sich auf der Homepage von **Swiss Policy Research**, und dieser Übersicht kann entnommen werden:

swprs.org/studies-on-covid-19-lethality/

Im Hinblick auf die Datenerhebung in Deutschland ist zu beachten, dass die Daten – ungeachtet der ohnehin gegebenen Untauglichkeit des PCR-Tests – zudem noch dadurch erheblich verzerrt und verfälscht werden, dass hierzulande bekanntlich jeder als „Corona-Toter“ erfasst wird, der „mit“ dem SARS-CoV-2-Virus stirbt. Ob er „an“ diesem Virus gestorben ist, das interessiert das RKI nach den Aussagen des RKI-Chefs Wieler nicht, der wörtlich äußerte:

„Bei uns gilt jemand als Corona-Todesfall, bei dem eine Corona-Infektion nachgewiesen wurde.“

Quelle (mit weiteren Nachweisen):

<https://www.rubikon.news/artikel/befehlsverweigerung>

Ebenso nachweislich falsch ist die immer noch verbreitete Behauptung, dass das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand zur Verminderung des Infektionsrisikos geeignet sei.

Wir gehen davon aus, dass gerade auch diese absurde Maskenpflicht offensichtlich nur der Fortsetzung der Inszenierung eines „Pandemie-Theaters“ diene.

In dem Buch „Virus-Wahn“ wird die Maskenpflicht folgerichtig als „Gipfel der Absurdität“ bezeichnet (ebenda, Seiten 445 – 450 mit zahlreichen Quellen und Studien), was die diesseitige Aussage bestätigt, die aus den hierzu bereits vorgetragenen Quellen abgeleitet wurde.

„So hat etwa das renommierte unabhängige US-Institut National Bureau of Economic Research (NBER) in seiner Metaanalyse mit Daten von 24 Ländern und 25 US-Bundesstaaten im August 2020 aufgezeigt, dass die verordneten Maßnahmen **wie Maskentragen** das Infektionsgeschehen **nicht relevant beeinflussen.**“ (ebenda, S. 445 m.w.N.)

Beweis: sachverständiges Zeugnis des Herrn Dr. med. Claus Köhnlein, Königsweg 14, 24103 Kiel

Auch eine **Studie von Ines Kappstein** kommt zu der eindeutigen Erkenntnis:

„Die Empfehlung für MNB im öffentlichen Raum hat

1. keine wissenschaftliche Grundlage und ist

2. sogar potenziell kontraproduktiv.

Angesichts der niedrigen Inzidenz von COVID-19 (Juli 2020) und somit auch angesichts der Tatsache, dass eine Überlastung des Medizinsystems und insbesondere der Intensivbehandlungskapazität nicht zu erwarten ist (und im Übrigen auch in den Wochen zuvor **nicht** gegeben war), ist eine so einschneidende Maßnahme wie die generelle Maskenpflicht für die bei weitem überwiegende Mehrheit aller Bürger im öffentlichen Raum **nicht zu begründen und entspricht auch nicht den Empfehlungen der WHO.**“

Diese Studie ist im Volltext abrufbar unter:

<https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/html/10.1055/a-1174-6591>

Dass „nichtpharmazeutische Maßnahmen“ wie diese Lockdowns – zu deren Maßnahmen auch diese unsägliche Maskenpflicht gehört – im Hinblick auf die damit angeblich beabsichtigte Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus letztlich keine Wirkung haben, das kann man ebenfalls längst einschlägigen Studien entnehmen, siehe u.a.:

Analyse von **Prof. Dr. Werner Müller**, abrufbar unter:

<https://www.prof-mueller.net/corona/analyse/>

Studie von **Isaac Ben-Israel**, die leider nur in englischer Fassung vorliegt:

<https://www.timesofisrael.com/the-end-of-exponential-growth-the-decline-in-the-spread-of-coronavirus/>

Diese Studie kommt zu dem Schluss:

„Our analysis shows that this is a constant pattern across countries. Surprisingly, this pattern is common to countries that have taken a severe lockdown, including the paralysis of the economy, as well as to countries that implemented a far more lenient policy and have continued in ordinary life.“

Übersetzung: "Unsere Analyse zeigt, dass dies ein konstantes Muster in allen Ländern ist. Überraschenderweise ist dieses Muster sowohl in Ländern zu finden, die eine strenge Abriegelung, einschließlich der Lähmung der Wirtschaft, vorgenommen haben, als auch in Ländern, die eine weitaus mildere Politik betrieben und ihr normales Leben fortgesetzt haben."

Es müsste auch längst allgemein bekannt sein, dass von symptomlosen bzw. gesunden Kindern faktisch ohnehin keine Ansteckungsgefahr ausgeht.

So hat eine große **Studie aus Wuhan** schon in 2020 den Nachweis geliefert, dass symptomlos „Infizierte“ – also Menschen ohne irgendwelche Krankheitssymptome, und das heißt: gesunde Menschen, die bloß mit einem untauglichen PCR-Test „positiv“ getestet und deshalb irreführend als „infiziert“ bezeichnet wurden und werden – bei der Übertragung von COVID-19 „kaum eine Rolle spielen“:

„Nach Ende eines strengen Lockdowns vom 23. Januar bis zum 08. April wurde in Wuhan zwischen dem 14. Mai und 01. Juni ein stadtweites SARS-CoV-2-Nukleinsäure-Screening-Programm eingeleitet. Dabei gelangten die Forschenden zu einer besonders spannenden Erkenntnis: **Asymptomatisch Infizierte scheinen bei der Übertragung von COVID-19 kaum eine Rolle zu spielen.** Die Screening-Ergebnisse wurden im Fachjournal „nature communications“ veröffentlicht.“

Quelle u.a.: <https://www.esanum.de/today/posts/covid-19-asymptomatisch-infizierte-uebertragen-corona-selten>

Auch das sollte eigentlich längst allgemein bekannt sein.

Von daher kann man es nur noch als höchst willkürlich bezeichnen, wenn auch gesunde Menschen (wie der Kläger), die für niemanden eine Gefahr darstellen, vollkommen grundlos dazu genötigt wurden und werden, eine nachweislich nutzlose Maske zu tragen, was sich auch schon daraus ergibt, dass nicht einmal FFP2-Masken vor Viren schützen.

Zudem sollte niemand mehr vollkommen unkritisch die Verlautbarungen des RKI wiederholen, schon deshalb nicht, weil Mitarbeiter des RKI – darunter auch sein Chef Prof. Dr. Wieler – allem Anschein nach in zahlreiche Interessenskonflikte verwickelt sind.

Auch die folgenden Beiträge, Videos und Anmerkungen zum „Goldjungen“ Prof. Christian Drosten und zum RKI-Chef Prof. Dr. Lothar H. Wieler sind absolut lesens- und sehenswert:

<https://www.kla.tv/17877>

<https://www.rubikon.news/artikel/der-goldjunge>

<https://www.kla.tv/18351>

20.3.2021 Die Akte WielerVerflechtungenUnd klaTV-18351

Wer also pauschal und den Fakten zuwider behaupten würde, es gäbe keine Gründe, die Aussagen des RKI in Frage zu stellen, wäre bestenfalls extrem schlecht informiert. Es gibt diese Gründe – wie oben gezeigt – sehr wohl, und diese Gründe müssen auch zur Kenntnis genommen werden.

Und nochmals: Die Fallzahlen – und damit auch die Empfehlungen – des RKI – sind absolut unergiebig und wertlos, da sie allesamt auf untauglichen PCR-Tests basieren. Dazu nachfolgend noch wesentlich mehr.

Die Empfehlungen des RKI sind gerade auch angesichts der Tatsache, dass sie die Auswirkungen ihrer Empfehlungen einfach komplett ignorieren, absolut unverantwortlich.

Müssen wir denn zu den katastrophalen menschlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Lockdown-Politik hier noch weiter vortragen?

Die Analyse des BMI-Mitarbeiters Kohn hat diese Folgen schon im Mai 2020 deutlich gemacht, siehe:

<http://schlussjetzt.org/BMI-Corona-Papier.pdf>

Im Web sind unzählige Berichte von Lockdown-Opfern abrufbar, u.a. über das Portal „Kollateral News“, siehe:

<https://kollateral.news>

Es gibt unzählige weitere Quellen und mittlerweile auch Studien zu den verhängnisvollen und nicht zu rechtfertigenden Folgen des Lockdowns, allerdings in englischer Sprache, so dass diese hier nicht in Bezug genommen werden sollen.

Es wird auch immer wieder behauptet, dass die überbordenden Warnungen und Aufforderungen von Bund und Ländern im Zuge der Corona-Krise ggf. „umstritten“ waren. Mit solchen Formulierungen wird letztlich nur davon abgelenkt, dass die kritischen Experten, die von den Mainstream-Medien einfach ignoriert worden sind, die offiziellen Narrative schon sehr frühzeitig im Hinblick auf alle zentralen Behauptungen des Pandemie-Theaters eindeutig widerlegt haben. Eine vermeintliche „Meinungsvielfalt“ soll davon ablenken, dass einige Wissenschaftler wie Prof. Bhakdi, Prof. Hockerzt, Dr. Wodarg u.a. eben wissenschaftlich evidenzbasiert argumentieren, andere nachweislich nicht.

Auch noch so gut gemeinte, aber fehlgeleitete „Vorsorge“ rechtfertigt selbstredend nicht die Verletzung zwingender arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften. Auch aus – hier bloß unterstellter - guter Motivation heraus kann man grobe Fehler begehen.

Auch die Landesregierungen hatten und haben auch die gesetzliche Pflicht und die Ressourcen, um den Sinn und Unsinn aller Anti-Corona-Maßnahmen, insbesondere auch der hier angesprochenen, und die ihnen verbundenen Gesundheitsgefahren in jeder Hinsicht durch externen Rat umfassend aufarbeiten zu lassen.

Diese Pflicht haben alle Landesregierungen grob verletzt.

Offenbar muss man nur – wie dies Naomi Klein schon vor mehr als 10 Jahren in ihrem Buch „Die Schock-Strategie“ sehr eindrucksvoll dargelegt hat – ein ganzes Volk nur mit massenmedialer Dauerbeeinflussung in Schockstarre versetzen und dadurch die Kritikfähigkeit des größten Teils der Bevölkerung weitestgehend suspendieren, und schon kann man jede für den Wohlstand und das Glück eines Volkes noch so verhängnisvolle „Reformpolitik“ bzw. Impfkampagne, die in den von Naomi Klein genannten Beispielen stets ausschließlich dem wirtschaftlichen Vorteil sehr wohlhabender Kreise diene, einfach gegen den Willen eines Volkes durchsetzen.

Wer glaubt, dass man ein solches Katastrophen-Pandemie-Theater doch nicht weltweit inszenieren könne, der offenbart damit nur sein Nichtwissen über gewisse Strukturen und Netzwerke, die nachweislich allergrößten Einfluss auf die sog. Leit- bzw. Mainstream-Medien ausüben können.

Zum Einstieg in eine differenzierte Würdigung von „Mainstream-Medien“ sei u.a. folgende Studie von Swiss Policy Research empfohlen, deren Lektüre nur wenige Minuten beansprucht:

<https://swprs.org/wp-content/uploads/2018/07/die-propaganda-matrix-spr-hdv.pdf>

Wer das dann noch vertiefen möchte, der kann auf ein reichliches Angebot an medienkritischer Literatur zurückgreifen, so z.B. auch auf die **Dissertation von Uwe Krüger**, die dem Einfluss von elitären Netzwerken auf die Leitmedien und Alpha-Journalisten nachgespürt ist, siehe den kostenlos zugänglichen Auszug des Verlags hierzu unter:

https://www.halem-verlag.de/wp-content/uploads/2013/09/9783869624594_le.pdf

Wir werden nachfolgend noch auf diese Netzwerke zurückkommen.

Experten mögen irgendwann der Frage nachgehen, ob die verfassungswidrige Verfassungswirklichkeit, die wir im Zuge dieser vermeintlichen „Corona-Krise“ nicht nur in diesem Land beobachten müssen, u.a. nur noch mit den Erkenntnissen des Konformitätsexperiments von Asch, des Milgram-Experiments und des Stockholm-Syndroms erklärt werden kann.

Was auch immer die angemessene Erklärung für den gegenwärtigen Verfall der Rechtskultur und die so resignativ wirkende Passivität der meisten Menschen sein mag: Auf unseriöse und in Wahrheit gar nicht unabhängige Quellen wie die selbsternannten „Faktenchecker“, die von Mainstreammedien– auch von den öffentlich-rechtlichen Medien – so gerne in Bezug genommen werden, sollte und darf sich jedenfalls niemand mehr berufen.

Denn niemand würde diese Faktenchecker noch zitieren, wenn er die beiden Artikel „Faktencheck bei den Faktencheckern“ gelesen hätte, die unter folgenden Links abrufbar sind:

https://www.achgut.com/artikel/faktencheck_bei_den_faktencheckern_folge_1

https://www.anti-spiegel.ru/2022/eine-meldung-und-ihre-geschichte-faktenchecker-fordern-von-youtube-stroengere-zensurmassnahmen/?doing_wp_cron=1663607667.2745089530944824218750

Der Inhalt dieser Artikel spricht für sich und bedarf keines weiteren Kommentars.

Das Gericht kann sich selbst die Frage beantworten:

Hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk jemals angemessen über solche Erkenntnisse berichtet, die für alle Menschen in diesem Lande von allergrößtem Interesse sind?

Daher stellt sich immer noch und mit jedem weiteren Tag umso dringlicher die Frage:

Warum findet in den öffentlich-rechtlichen Medien immer noch kein kritischer Diskurs dazu statt, ob es für diese weitreichenden Eingriffe in die Freiheiten und Rechte unzähliger Menschen und in das gesamte Kultur- und Wirtschaftsleben überhaupt eine wissenschaftlich fundierte Rechtfertigung, geschweige denn eine verfassungskonforme Rechtsgrundlage gibt?

Warum werden die kritischen Stimmen von renommierten Virologen / Mikrobiologen / Ärzten etc. immer noch nicht im Rahmen eines öffentlichen Diskurses gewürdigt?

Die o.g. 190-seitige VB offenbart über die verfassungsrechtlichen Einwendungen hinaus auch andere Umstände, die professionelle Journalisten, die sich mit dem Sinn und Unsinn der Corona-Politik zu befassen haben, sehr nachdenklich stimmen sollten.

So werden in dieser VB ab Seite 87, vorletzter Absatz, auch die Interessenkonflikte einiger RKI-Mitarbeiter thematisiert.

Dort heißt es: „Die Co-Autorin des Corman/Drosten-Papiers, Marion Koopmanns, ist WHO-Beraterin. Genauso wie Andreas Nitzsche, der früher bei TIB-Molbiol tätig war, jetzt beim RKI in leitender Funktion. Ebenfalls beim RKI ist Heinz Ellerbrok in leitender Funktion tätig, er ist zugleich Gesellschafter der von Olfert Landt geleiteten GenExpress GmbH. Die drei und die bereits erwähnte Co-Autorin Chantal Reusken haben zusammen in der Zeitschrift Eurosurveillance veröffentlicht (...). Und nicht zu vergessen Lothar Wieler, der Präsident des RKI; er sitzt (im) European Advisory Committee on Health Research der WHO. (...)“

Hat der Beklagte auch nicht Beiträge wie das bereits o.g. Video mit dem Titel **„Die (geheimgehaltene) Akte Christian Drosten“**, abrufbar unter

<https://www.kla.tv/17877>

zur Kenntnis genommen, das in kürzester Zeit weit über 1 Millionen Mal abgerufen wurde? Das hätte der Beklagte aber tun sollen, damit er einmal der Frage nachgehen kann, auf was für Personen die vermeintliche Anti-Corona-Politik eigentlich gestützt wird.

Es gab auch schon Monate zuvor sehr kritische Beiträge über den „Goldjungen“ Prof. Christian Drosten, siehe Rubikon Artikel „Der Goldjunge“, abrufbar unter:

<https://www.rubikon.news/artikel/der-goldjunge>

Das alles möge der Beklagte einmal reflektieren, bevor (auch) er sich dazu verleiten lässt, weiterhin unkritisch auf die Stellungnahmen von höchst befangenen RKI-Mitarbeitern oder dieses „Goldjungen“ Prof. Christian Drosten zu vertrauen.

Dem Beklagten wird auch dringend empfohlen, sich Zeit für die Lektüre des bereits o.g. Buchs **„Virus-Wahn“** von Dr. med. Köhnlein / Engelbrecht zu nehmen, denn dann wird er spätestens schon nach den ersten 100 – 120 Seiten wissen, auf welche Art und Weise die Menschen schon seit mehr als 120 Jahre immer wieder von der pharmazeutischen Industrie

und einigen ihrer angeblich so glorreichen Wegbereiter belogen und betrogen worden sind, mit regelmäßig katastrophalsten Folgen für unzählige (gutgläubige) Menschen in aller Welt.

So manche Seuchensau, die schon durchs globale Dorf getrieben worden ist, ist in der Vergangenheit nicht erst auf der Zielgeraden, sondern schon kurz nach dem Startschuss tot zusammengebrochen. Und darin besteht der einzige Unterschied zum aktuellen Sars-CoV-2-Pandemie-Theater: Die „Seuchenerfinder“ haben aus den Fehlern ihrer früheren Fake-Inszenierungen gelernt, so, wie ein Regisseur aus missglückten Theaterproben lernt.

Auch der Beklagte würde wohl nicht versäumen zu betonen, dass es doch nur ein absoluter Zufall gewesen sein kann, dass das aktuelle Pandemiegeschehen – wie Paul Schreyer in seinem o.g. Buch nachgewiesen hat – schon seit vielen Jahren in großen Konferenzen durchgespielt worden ist.

Dabei gibt es wahre Fundgruben zu den Verwerfungen in der Gesundheitspolitik und dem allmächtig erscheinenden Einfluss von Pharmakonzernen auf die Politik vieler Länder, so u.a. das o.g. Buch **„Tödliche Medizin und organisierte Kriminalität – Wie die Pharmaindustrie das Gesundheitswesen korrumpiert“** von Peter C. Gotzsche, wo einige der übelsten Betrügereien der Pharmariesen in dem Kapitel „Die ‚Hall of Shame‘ der Pharmariesen“ (ebenda ab S. 59) angemessen gewürdigt werden.

Angesichts solcher Machenschaften, wie sie Peter C. Gotzsche und viele mehr aufgedeckt haben, sollte sich freilich niemand mehr wundern, warum einige dieser Pharmariesen jetzt die ganze Welt mit eiligst produzierten Corona-Impfstoffen „retten“ wollen. Es ist eine altbekannte Wahrheit: Das Geschäft mit der „Krankheit“ wird eben am nachhaltigsten durch das Spiel mit der Angst und im großen Maßstab durch sauber ausgearbeitete Schockstrategien gefördert.

Es sei abermals betont, dass der Einsatz von „Schockstrategien“, wie sie gerade bei der Berichterstattung über Kriege praktiziert wird, nichts „Neues“ ist.

Dieses Phänomen ist u.a. – wie bereits oben erwähnt – von der Sachbuchautorin Naomi Klein in deren Buch „die Schock-Strategie“ vertieft aufgearbeitet worden.

„Die Schock-Strategie: Der Aufstieg des Katastrophen-Kapitalismus ist ein im September 2007 in deutscher Übersetzung aus dem Englischen erschienenenes kapitalismuskritisches Buch der kanadischen Journalistin Naomi Klein. Die Autorin führt anhand von zeitgeschichtlichen Beispielen aus, wie Schocks wirtschaftlicher oder militärischer Art und Naturkatastrophen dazu genutzt werden können, über politischen Einfluss Privatisierungen nach dem Modell der Chicagoer Schule und insbesondere Milton Friedmans in nationalen Volkswirtschaften gegen den politisch artikulierten Willen der Mehrheit der Bevölkerung durchzusetzen.“ (Quelle: Wikipedia).

Zu diesem Buch gibt es auch ein sehenswertes Kurzvideo auf YouTube, abrufbar unter:

https://www.youtube.com/watch?v=K_C0T_3uNyU&t=23s

Alles nur „Verschwörungstheorie“?

Achtsamkeit bedeutet für die Klägerin, dass man sich rechtzeitig mit allen Warnhinweisen angemessen befasst und dann situationsangemessen reagiert, nicht, dass man alle Warnhinweise pauschal als „Verschwörungstheorie“ diffamiert und ignoriert und sich dann selbst und andere in trügerischer Sicherheit wiegt.

Das gilt insbesondere für jene, die auf Grund ihrer Funktion dem staatlichen Auftrag, menschliches Leben zu schützen, zu dienen haben.

V.

Die öffentlich-rechtlichen Medien und der Syrienkrieg:

Gerade diese zynische Desinformationskampagne über den Syrienkrieg hat die Gewissensnot des Klägers begründet, weil sie Kriegspropaganda wie diese auch noch mit seinen Beiträgen finanzieren soll.

Die Möglichkeit, den Wehr- bzw. Kriegsdienst durch einen zivilen Ersatzdienst zu vermeiden, könnte nach Ansicht des Klägers auch im Hinblick auf die Beitragspflicht für den Informationskrieg übertragen werden.

Der Kläger wäre durchaus bereit, einen dem Rundfunkbeitrag vergleichbaren Betrag an freie Journalisten und/oder Kultureinrichtungen zu bezahlen, um so nicht an der Finanzierung eines Informationskrieges teilnehmen zu müssen. So könnte er seinen Beitrag zur Informations- und Kulturvielfalt leisten.

Gem. Art. 1 Abs. 3 GG ist auch der Gesetzgeber an die Grundrechte gebunden, gem. Art. 79 Abs. 3 GG sind die u.a. in Art. 1 GG niedergelegten Grundsätze unabänderbar.

Von daher steht auch der Gesetzgeber in der Pflicht, den Beitragspflichten, die nicht zum (Informations-)Kriegsdienst mit der Rundfunkgebühr herangezogen werden, eine Ausweichmöglichkeit anzubieten, damit sie nach eigener Wahl Projekte fördern können, die der kulturellen Vielfalt, der Völkerverständigung und dem Frieden in der Welt dienen.

Die Völkerrechtswidrigkeit der militärischen Interventionen der NATO-Staaten in Syrien – einschließlich des Aspekts aller damit einhergehenden Formen der verdeckten Kriegsführung – ist schon wiederholt vertieft aufgearbeitet worden, u.a. auch von Dr. Daniele Ganser in: **„Illegale Kriege: Wie die NATO-Länder die UNO sabotieren. Eine Chronik von Kuba bis Syrien“**. Auf das dortige Kapitel zum Syrienkrieg sei an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen. Wenn Sie wegen der anderen dort dargestellten völkerrechtswidrigen NATO-Kriege, in die deutsche Parlamentarier verstrickt waren, ebenfalls die Ermittlungen aufnehmen möchten, dann wäre das freilich zu begrüßen.

Die **Sachlage** war schon im Herbst 2016, als das vorgenannte Buch von Dr. Ganser erschienen ist, mehr als eindeutig.

Und die **Rechtslage** war und ist es sicherlich auch.

Somit wird von § 13 Abs. 1 VStGB nicht nur ein **„Angriffskrieg“**, sondern auch **jede „sonstige Angriffshandlung“** erfasst, die **nach ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang** eine **offenkundige** Verletzung der Charta der UN darstellt.

Und was eine **„Angriffshandlung“** im Sinne des § 13 Abs. 1 StGB ist, das stellt die Legaldefinition in § 13 Abs. 3 VStGB klar (Zitat):

„Eine Angriffshandlung ist die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat.“

Die aus Sicht der syrischen Regierung unerbetenen „militärischen Interventionen“ auf syrischem Staatsgebiet sind eindeutig gegen die Souveränität und territoriale Unabhängigkeit Syriens gerichtet, auch dann, wenn die syrische Regierung – auch auf Grund der Unterstützung von „Rebellen“ durch NATO-Staaten – vorübergehend die Kontrolle über Teile ihres Staatsgebietes verloren hat und diese Interventionen mit dem (angeblichen) Kampf gegen IS-Terrormilizen gerechtfertigt werden.

Es ist zudem offensichtlich so, dass das syrische Militär – jedenfalls seit der Unterstützung durch die russischen Streitkräfte – diesen Kampf gegen den IS-Terror erkennbar auch ohne die „Hilfe“ anderer (nicht ausdrücklich um Hilfe ersuchter) Staaten zum erfolgreichen

Abschluss führen konnte und insbesondere auch ohne die Hilfe dieser unerbetenen „Gäste“ zum Abschluss führen wollte und will. Einen Vorwurf könnte man der syrischen Regierung also überhaupt nur machen, wenn sie sich beharrlich weigern würde, gegen Terroristen vorzugehen, die sich in Syrien formiert haben um aus Syrien heraus Terrorakte in anderen Staaten zu unternehmen. Aber das ist nachweislich nicht der Fall. Die ganze Kraft des syrischen Staates war jahrelang – soweit bekannt – gerade darauf ausgerichtet, diese Terrorgruppen zu zerschlagen.

Ohne diese „Hilfe“ der in Syrien unerbetenen Staaten wäre der Kampf gegen den IS aus Sicht der syrischen Regierung sicherlich auch sehr viel unkomplizierter verlaufen, drohte bei einer direkten Kollision von Streitkräften der USA und Russlands doch sogar ein Weltkrieg. Dass die syrische Regierung lediglich Russland – und nicht die USA und andere NATO-Staaten – um Unterstützung ersucht hat, ist allgemein bekannt.

Und wenn die militärische Intervention all der unerbetenen „Terrorbekämpfungs-Helfer“ in Syrien zudem in Wahrheit auch noch der Unterstützung bewaffneter „Aufständischer“/„Rebellen“/„Terroristen“ diene und dient, dann ist vollends klar, dass die Summe aller militärischen Interventionen in Syrien (von Russland abgesehen) bloß ganz gezielt auf einen „Regime Change“ in Syrien (und ganz nebenbei noch der Auslöschung der Kurden durch die Türkei und ggf. auch der Sicherung von Einflussphären in Syrien) gerichtet war und die „territoriale Unversehrtheit“ und „politische Unabhängigkeit“ Syriens einfach suspendiert wurde und bis auf den heutigen Tag mit Füßen getreten wird.

Die dadurch praktizierte Verletzung der UN-Charta ist für jeden Menschen mit gesundem Menschenverstand so „**offensichtlich**“, wie sie nur sein kann.

Und Angriffshandlungen, die nach ihrer „**Art**“, „**Schwere**“ und ihrem „**Umfang**“ nach über die ganzen – offen und verdeckt betriebenen – finanziellen und militärischen Interventionen in Syrien hinausgehen, sind m.E. kaum denkbar. Es grenzt an ein Wunder, dass der syrische Staat unter der Wucht dieser Angriffe von Innen und Außen nicht schon längst vollständig kollabiert ist, eben so, wie seinerzeit Libyen.

Weitere Details zu dem ganzen völkerrechtswidrigen Krieg in Syrien – chronologisch geordnet und in den Zusammenhang gestellt – kann, wie gesagt, auch jeder Generalbundesanwalt in Büchern wie dem o.g. Buch von Dr. Daniele Ganser nachlesen. Zudem gibt es unzählige seriöse Quellen im Internet, die auch dann nicht einfach ignoriert werden dürfen, weil sie nicht von sog. „Leitmedien“ erstellt worden sind. Diese Leitmedien haben kein Monopol auf die Wahrheit, sondern gerade auf Grund ihrer Berichterstattung zu den Ereignissen in der Ukraine und Syrien so viel Vertrauen verloren, dass ein Gericht sich bei der Aufklärung des Sachverhalts besser gleich auf Quellen außerhalb dieser Leitmedien stützen sollte.

Hierbei ist zu beachten, dass ausweislich des Beschlusses des BGH vom 6.4.2017 – BGH 3 StR 326/16 auch der BGH davon ausgeht, dass es für die Teilnahme an Kämpfen in Syrien kein UN-Mandat gibt, wenn es in diesem Beschluss u.a. heißt (Zitat):

„4. Die Teilnahme an Kämpfen gegen syrische Regierungstruppen und die damit verbundenen Tötungen von Angehörigen dieser Streitkräfte ist nicht gerechtfertigt. Ein UN-Mandat für den bewaffneten Kampf gegen das Assad-Regime in Syrien besteht nicht. Eine völkergewohnheitsrechtliche Überzeugung der Staatengemeinschaft, dass ein derartiges Regime angesichts seines eigenen Vorgehens gegen Teile der Bevölkerung Syriens und im Rahmen des dort herrschenden bewaffneten Konflikts von bewaffneten, zu großen Teilen im Ausland rekrutierten paramilitärischen Gruppierungen mit kriegerischen Mitteln bekämpft werden darf, vermag der Senat nicht zu erkennen. (Bearbeiter)

5. Nichts anderes ergibt sich daraus, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland das Assad-Regime für sein Vorgehen in dem bewaffneten Konflikt in Syrien und insbesondere gegen die Zivilbevölkerung kritisiert sowie selbst gemäßigte, gegen das Assad-Regime kämpfende Oppositionsgruppen unterstützt (!!!). Nach der Konzeption des § 89a StGB kommt es für die Strafbarkeit des Täters nicht auf das Endziel seines Tuns an. Strafbar macht sich daher auch, wer sich nach seiner Ausreise nach und Ausbildung in Syrien einer gegen das Assad-Regime kämpfenden Oppositionsgruppe anschließen will, die von der Bundesregierung unterstützt wurde oder wird. (Bearbeiter)“ **(Zitat Ende)**

Damit ist sogar rechtskräftig und so offiziell es nur geht festgestellt, dass die Bundesregierung angeblich „gemäßigte, gegen das Assad-Regime kämpfende Oppositionsgruppen unterstützt“.

Ob das wirklich nur „gemäßigte“ „Kämpfer“ waren, die da in Syrien gegen die Assad-Regierung gekämpft haben, das müsste freilich aufgeklärt werden (dazu nachfolgend noch eine Fundstelle; im Web gibt es unzählige weitere Fundstellen, die an dieser „Mäßigung“ doch mehr als nur zweifeln lassen). Hier in Deutschland würde jedenfalls niemand mehr als „gemäßigter“ „Kämpfer“, sondern schlicht als Terrorist gelten, wenn er – ganz gleich, wie „gemäßigt“ er dabei von der Schusswaffe Gebrauch macht – auf Angehörige der Bundeswehr und deutsche Polizeikräfte schießen würde, die sich „auf Seiten“ der Bundesregierung gegen „gemäßigte“ Kämpfer bzw. moderate Halsabschneider und oppositionelle Rohöldiebe wenden würden.

Und es ist bezeichnet, dass solche „Rebellen“ in Deutschland von Strafgerichten für ihre Taten in Syrien als das verurteilt werden was sie sind, siehe u.a.:

Von ARD und ZDF als „Rebellen“ verharmlost: FSA-Folterer aus Aleppo steht in Münster vor Gericht

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2017/08/15/von-ard-und-zdf-als-rebellen-verharmlost-fsa-folterer-aus-aleppo-steht-in-muenster-vor-gericht/>

Die ARD-Kriegspropaganda und die Nusra-Front: In Syrien „Rebellen“, in Deutschland Terroristen

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2017/03/02/die-ard-kriegspropaganda-und-die-nusra-front/>

Es müsste also zunächst einmal nachvollziehbar begründet werden, was eigentlich eine „gemäßigte Oppositionsgruppe“ – gerade im syrischen Kriegsgebiet – ist und ob das nicht mehr als ein absurdes Wording ist, das die Realität auf den Kopf stellt, wenn man darunter auch solche „Oppositionsgruppen“ versteht, die ganz offen Terror gegen die Zivilbevölkerung und gegen Repräsentanten der Regierung Assad betreiben.

Auf der Basis eines derart „bereinigten“ Begriffsverständnisses könnte der öffentlich-rechtliche Journalist dann zu der Frage durchdringen, ob es in Syrien überhaupt solche „gemäßigten Oppositionsgruppen“ gibt bzw. geben kann. Haben die öffentlich-rechtlichen Medien solche Sachverhalte wie die obigen jemals aufgeklärt?

Es wäre jedenfalls spannend zu erfahren, wo es in Syrien „moderate Rebellen“ gab und ggf. noch gibt, wie deren „moderater Kampf“ bzw. „moderate Oppositionspolitik“ inmitten von all den Terrormilizen aussieht und welche finanziellen Ressourcen sie eigentlich zu „freien“ und (vom Westen, Saudi-Arabien, Katar und der Türkei) „unabhängigen“ „Rebellen“ gemacht hat und immer noch macht.

Es ist offensichtlich, dass gewaltige Ressourcen mobilisiert werden müssen, damit eine „Opposition“ überhaupt die Mittel hat, um ganze Regionen unter ihre Kontrolle bringen und einer voll einsatzfähigen Armee – von russischen Verbänden unterstützt – über Jahre hinweg effektiven „Widerstand“ leisten zu können. Wann ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk diesen sich aufdrängenden Fragen denn nachgegangen?

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hätte die Menschen darüber aufklären müssen, dass auch die **Resolution 2249 des UNO-Sicherheitsrates** keinem Land das Recht gab, um gegen Syrien Krieg zu führen. Denn in dieser Resolution heißt es ausdrücklich (Zitat):

„Resolution 2249 (2015)

... verabschiedet auf der 7565. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. November 2015

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999), 1368 (2001), 1373 (2001), 1618 (2005), 1624 (2005), 2083 (2012), 2129 (2013), 2133 (2014), 2161 (2014), 2170 (2014), 2178 (2014), 2195 (2014), 2199 (2015) und 2214 (2015) und der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, ...

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus **mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht**, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, **im Einklang stehen**,

fordert die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, **auf, unter Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen** sowie der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, in dem unter der Kontrolle des ISIL, auch bekannt als Daesh, stehenden Gebiet in Syrien und Irak alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und ihre Anstrengungen zu verstärken und zu koordinieren, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu unterbinden, die insbesondere vom ISIL, auch bekannt als Daesh, sowie von der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen begangen werden, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als solche benannt wurden und möglicherweise noch von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien mit Billigung des Sicherheitsrats einvernehmlich als solche benannt werden, gemäß der Erklärung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien vom 14. November 2015, und den sicheren Zufluchtsort zu beseitigen, den sie in erheblichen Teilen Iraks und Syriens geschaffen haben ...“ (Zitat Ende)

Die vorgenannte Resolution beinhaltet somit den Aufruf, den IS und andere Terrormilizen zu bekämpfen, stellt aber ausdrücklich klar, dass dieser Kampf in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht und „insbesondere“ auch der UNO-Charta erfolgen muss.

Der Terrorismus hätte doch sofort wirksam bekämpft werden können, wenn NATO-Staaten und Länder wie die Türkei, Saudi-Arabien und Katar damit aufgehört hätten, diese Terrorbanden in Syrien zu unterstützen, ganz gleich in welcher Form, sei es durch Ausbilder, Waffenlieferungen etc., sei es durch den Abkauf von gestohlenen Rohölvorkommen etc. Zudem dürfte es äußerst wirksam zur Terrorismusbekämpfung beitragen, wenn die Nachbarstaaten Syriens verhindern würden, dass Terroristen sich in ihren Krankenhäusern erholen, in ihren Camps ausbilden und über ihre Grenzen nach Syrien eindringen würden.

Die ganze Welt weiß, dass der IS und seine Unterstützer mit dem in Syrien geraubten Öl ein Vermögen verdient haben, siehe u.a.

<https://www.heise.de/tp/features/Illegaler-Oelverkauf-um-die-Haelfte-gesunken-3376981.html>

Auch zu diesem Thema könnten mittlerweile sicherlich Bücher gefüllt werden. Aber die öffentlich-rechtlichen Sender haben dazu geschwiegen.

Sicherlich wären auch weitere Maßnahmen möglich und „notwendig“, um den Terrorismus in Syrien und damit in der ganzen Welt einzudämmen, aber schon die vorgenannten Maßnahmen würden dazu führen, dass dem Terrorismus in Syrien binnen sehr kurzer Frist die Mittel ausgehen würden. Aber gerade auch die weltweite Achtung des Völkerrechts, die weltweite Ächtung und Sanktionierung von Verstößen gegen das Völkerrecht (durch die USA und die NATO) sowie auch ein fairer Handel unter allen Staaten und eine Teilhabe der Völker an der Verwertung ihrer Bodenschätze würden Rahmenbedingungen für eine Welt schaffen, in der terroristische Bestrebungen nicht so schnell auf Resonanz stoßen könnten. Die Erörterung von Ideen zur Gestaltung einer besseren Welt soll aber nicht Gegenstand dieser Klage sein.

Die Forderung nach Einhaltung der UNO-Charta versteht sich im Grunde von selbst, denn die Bekämpfung des Terrorismus – und der Kräfte, die ihn fördern – darf gerade nicht zur vollständigen Suspendierung der UNO-Charta führen.

Gegenteilige Erklärungen von einzelnen Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung, die den Eindruck erwecken wollen, die Entsendung von Bundeswehreinheiten in den Syrienkrieg sei legal, weil sie durch die UNO abgesegnet sei, **sind somit eindeutig falsch und irreführend**, denn sie ändern nichts an der Tatsache, dass es für den Bundeswehreininsatz in Syrien gerade kein Mandat der UNO und auch sonst keine legitimierende Rechtsgrundlage gibt. Vielmehr stellen Verfassungsrecht und Völkerrecht eindeutig klar, dass eine Beteiligung der Bundeswehr an diesem Völkerrechtskrieg illegal ist und alle dortigen Handlungen von Mitgliedern der Bundeswehr ungerechtfertigt und damit grundsätzlich strafbar sind.

Und es ist beschämend, dass öffentlich-rechtliche Medien derart irreführende Aussagen einfach – wie es scheint: aus politischem Opportunismus – nicht hinterfragt oder gar unreflektiert übernommen haben.

Denn es gab und es gibt keine Rechtsgrundlage für die massive mediale Verharmlosung und Unterstützung der terroristischen Vereinigungen, die in Syrien gegen Repräsentanten der syrischen Regierung gekämpft haben und ggf. immer noch kämpfen und dabei zahlreiche schwere Verbrechen begangen haben. Allein zu diesem Thema könnte man mittlerweile wohl ganze Bibliotheken füllen, eine Internetrecherche zu dem Thema würde tausende Beispiele liefern.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich an die Definition der UNO-Generalversammlung vom 14.12.1974 zum Begriff der „**Aggression**“ erinnern. Dort heißt es unter **Art. 3 lit. g** (Zitat):

„*Artikel 3*

Vorbehaltlich und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 2 gilt, ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer Kriegserklärung, jede der folgenden Handlungen als **Angriffshandlung**:

g) das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, Freischärler oder Söldner durch einen Staat oder in seinem Namen, wenn diese mit Waffengewalt Handlungen gegen einen anderen Staat ausführen, die auf Grund ihrer Schwere den oben aufgeführten Handlungen gleichkommen, oder die wesentliche Beteiligung daran.“

Von daher ist es nach Auffassung der UNO-Generalversammlung ebenfalls eindeutig rechtswidrig, in irgendeiner Form „verdeckte Kriegsführung“ zu betreiben und sich in

irgendeiner Form an der „Entsendung“ von Gruppen zu **beteiligen**, die in Syrien mit Waffengewalt gegen die syrische Regierung und ihre Repräsentanten kämpfen.

In dieser Empfehlung der UNO-Generalversammlung vom 14.12.1974 wird unter Artikel 4 auch ausdrücklich klargestellt, dass die Aufzählung im (oben nur auszugsweise wiedergegebenen) **Artikel 3** „keine erschöpfende Aufzählung“ ist und dass der Sicherheitsrat feststellen kann, dass auch andere Handlungen nach den Bestimmungen der Charta eine Aggression darstellen.

Es bleibt zu hoffen, dass auf völkerrechtlicher Ebene einmal verbindlich festgestellt wird, dass gerade auch die massive mediale Verharmlosung oder sonstige Unterstützung völkerrechtswidriger Aggressionen eine „Aggression“ nach den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen ist, da eine völkerrechtswidrige militärische Intervention – wie die Geschichte lehrt – in dem Land des Aggressors stets massenmedial vorbereitet und gefördert worden ist. Ein Krieg ist also kaum ohne vorangehende und begleitende Kriegsrhetorik in den Massenmedien möglich.

„Artikel 5“ der Empfehlung der UNO-Generalversammlung vom 14.12.1974 bedarf keines weiteren Kommentars, wenn es dort u.a. heißt (Zitat):

„1. Keine Überlegung irgendwelcher Art, sei sie politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Natur, kann als Rechtfertigung für eine Aggression dienen.

2. Ein Angriffskrieg ist ein Verbrechen gegen den Weltfrieden. Eine Aggression führt zu völkerrechtlicher Verantwortlichkeit.“

Es kann somit dahinstehen, welche „Überlegungen“ einzelne Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung am 4.12.2015 dazu veranlasst haben, sich ohne Mandat der UNO und gegen den Willen der syrischen Regierung an dem Syrienkrieg zu beteiligen.

Folglich kann auch dahinstehen, welche „Überlegungen“ der Bundesregierung dazu führten, der medialen Verharmlosung terroristischer Vereinigungen in Syrien nicht öffentlich entgegenzutreten. Dieses Schweigen kann – bestenfalls – nur als Zustimmung verstanden werden, dürfte aber eher darauf schließen lassen, dass der Herr seinen Diener nicht dafür kritisieren darf, dass er gemäß dem Willen seines Herrn handelt.

Zudem hat der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – jedenfalls früher – einmal bedeutet, dass der Staat stets nur angemessene – und das bedeutet das mildeste, noch gleich wirksame – Mittel einsetzen darf. Das wäre in diesem Kontext die Unterstützung der syrischen Regierung gewesen.

Und steht die Beachtung des Völkerrechts – trotz des eindeutigen Wortlauts des Art. 25 GG – damit im „politischen Ermessen“ der Parlamentarier, wenn sie denn „gerade“ „in der Absicht“ handeln, einem vom Terror betroffenen Nachbarland beizustehen?

Art. 25 GG ist nicht so formuliert, dass seine Geltung unter dem Vorbehalt „politischen Ermessens“ steht. Sein Wortlaut stellt die Verbindlichkeit der „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ ausdrücklich klar (Zitat).

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor **und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar** für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Sind die deutschen Parlamentarier oder die Mitarbeiter öffentlich-rechtlicher Medien denn keine „Bewohner des Bundesgebiets“? Oder warum erzeugen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts für diese Volksvertreter und Meinungsbildner offenbar keine „Pflichten unmittelbar“?

Ist das Leben von Menschen und das friedliche Zusammenleben der Völker nur ein Witz? Ist jedes noch so verlogene Geschwafel, jede noch so leere Phrase erlaubt, um geltendes Völker(straf)recht außer Kraft zu setzen?

Der militärische Einsatz in Syrien war und ist völkerrechtswidrig, inhuman, Ausdruck eines ganz offen zur Schau getragenen rechtsstaatlichen Nihilismus und auch nicht durch blumige Phrasen von „vielfältigen politischen Initiativen“ (welche auch immer das sein mögen?!) zu rechtfertigen. Bei diesem Einsatz soll offensichtlich das Recht des Stärkeren über dem Völker- und Verfassungsrecht stehen, und so „vielfältig“ sind diese Initiativen sicherlich kaum, wenn sie ohne den Willen der USA gar nicht in dieser Form umgesetzt worden wären.

Diese „vielfältigen politischen Initiativen“ bestanden – soweit erkennbar – zu keiner Zeit darin, den offenen Dialog mit der Regierung Assad zu suchen und den syrischen Staat im Kampf gegen den IS-Terror wirksam zu unterstützen. In diesem Rahmen wären sicherlich „vielfältige politische Initiativen“ möglich gewesen.

Aber genau dieser Dialog war und ist nicht gewollt, und schon dies zeigt, dass es in Syrien nicht um den Kampf gegen den Terror, sondern um einen Regime-Change geht, und dass die angeblich „humanitären“ Maßnahmen – der Eindruck drängt sich auf – offensichtlich nur ein Vorwand sind, um auch gekauften Söldnern bzw. „Rebellen“, die von der syrischen Armee mal wieder eingekesselt worden sind, bei ihrer Flucht helfen sollen.

Zu diesen „moderaten Rebellen“ hier nur zwei Fundstellen (von unzähligen):

<https://urs17982.wordpress.com/2018/02/21/ost-ghouta-damaskus-was-die-kriegspropaganda-medien-verschweigen-syria-syrien/>

<https://de.sputniknews.com/panorama/20160721311647561-us-unterstuetzte-rebellen-koepfen-kind/>

Nachfolgend noch einmal eine kleine Auswahl solcher Fundstellen, die durchaus den Tatverdacht einer Strafbarkeit nach den §§ 140 und 130 StGB begründen könnten, und in denen regelmäßig auch Verantwortliche für diese Terroristen-Werbung benannt werden:

1. ARD tagesschau: Rolf-Dieter Krause verschweigt und verharmlost syrische Terroristen

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2015/10/14/rolf-dieter-krause-verschweigt-und-verharmlost-syrische-terroristen/>

2. Von ARD und ZDF als „Rebellen“ verharmlost: FSA-Folterer aus Aleppo steht in Münster vor Gericht

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2017/08/15/von-ard-und-zdf-als-rebellen-verharmlost-fsa-folterer-aus-aleppo-steht-in-muenster-vor-gericht/>

3. Die ARD-Kriegspropaganda und die Nusra-Front: **In Syrien „Rebellen“, in Deutschland Terroristen**

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2017/03/02/die-ard-kriegspropaganda-und-die-nusra-front/>

4. ARD und ZDF unterdrücken den islamistisch-terroristischen Hintergrund des Bus-Mahnmals in Dresden

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2017/02/08/ard-und-zdf-unterdruecken-den->

islamistisch-terroristischen-hintergrund-des-bus-mahnmals-in-dresden/

5. ARD und ZDF verharmlosen islamistische Terroristen als „Rebellen“

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2015/12/27/ard-und-zdf-verharmlosen-islamistische-terroristen-als-rebellen/>

6. IS-Terroristen bekommen freies Geleit aus Vorort von Damaskus – wo sie laut ARD gar nicht sind

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2015/12/26/is-terroristen-bekommen-freies-geleit-aus-vorort-von-damaskus/>

7. ARD: Terrorunterstützer Gniffke verharmlost al-Nusra in der tagesschau erneut als „Rebellen“

<https://propagandaschau.wordpress.com/2015/12/09/ard-terrorunterstuetzer-gniffke-verharmlost-al-nusra-in-der-tagesschau-erneut-als-rebellen/>

8. Unglaublich: ARD tagesschau verharmlost Bombenanschläge auf Stromversorgung als politischen „Aktivismus“

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2015/11/22/unglaublich-ard-tagesschau-verharmlost-bombenanschlaege-auf-stromversorgung-als-politischen-aktivismus/>

9. Die ARD-Kriegshetzer und Unterstützer militanter Putsche, Faschisten und Terroristen echauffieren sich über einen gebastelten Galgen

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2015/10/15/die-ard-kriegshetzer-und-unterstuetzer-militanter-putsche-faschisten-und-terroristen-echauffieren-sich-ueber-einen-gebastelten-galgen/#more-16018>

10. ARD-Programmbeschwerde: Sympathiewerbung für die Terrormilizen in Syrien

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2017/12/29/ard-programmbeschwerde-sympathiewerbung-fuer-die-terrormilizen-in-syrien/>

11. Carsten Kühntopp verbreitet in der ARD weiter Terrorpropaganda für Islamisten und Salafisten in Syrien

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2017/12/27/carsten-kuehntopp-verbreitet-in-der-ard-weiter-terrorpropaganda-fuer-islamisten-und-salafisten-in-syrien/>

12. Kein Thema für ARD und ZDF: „Moderater Rebell“ der al-Nusra bei Großeinsatz in Leipzig festgenommen

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2017/05/06/kein-thema-fuer-ard-und-zdf-moderater-rebell-der-al-nusra-bei-grosseinsatz-in-leipzig-festgenommen/>

13. Nach der Befreiung von Ost-Aleppo bleiben von der Terror-Propaganda in ARD und ZDF nur Trümmer

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2016/12/27/nach-der-befreiung-von-ost-aleppo/>

14. ARD, DLF und ZDF verharmlosen vorsätzlich und systematisch islamistischen Terrorismus in Syrien

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2016/12/21/ard-dlf-zdf-verharmlosen-terrorismus-in-syrien/>

15. Damit nicht der Eindruck entsteht, nur deutsche Journalisten, Wissenschaftler etc. würden sich mit den wahren Hintergründen des Krieges in Syrien befassen, sei – stellvertretend für viele vergleichbare Beiträge – auf folgende Fundstelle verwiesen:

Syrienkrieg: Wissenschaftler und andere Experten klären auf

Fundstelle:

<http://blauerbote.com/2017/10/06/syrienkrieg-wissenschaftler-und-andere-experten-klaren-auf/>

16. Aktivisten im syrischen Kafranbel – Der Kampf für ein Syrien ohne Waffen

Fundstelle:

<https://publikumskonferenz.de/forum/viewtopic.php?f=44&t=1176>

17. Und dass die deutschen Leitmedien oft „Wie im dritten Reich, aber subtiler“ agieren, wird ebenfalls in zahlreichen Veröffentlichungen wie dem Buch „Lügen die Medien“ von Jens Wernicke thematisiert, siehe hierzu folgende Fundstelle (aus einer Quelle, die westliche Leitmedien sicherlich nicht wertschätzen):

<https://de.sputniknews.com/gesellschaft/20170915317444039-deutsche-medien-kritik-buch/>

18. Wenn von Mitgliedern der „White Helmets“ für „Propagandazwecke“ allem Anschein nach sogar ein Kind vor laufender Kamera umgebracht wird, dann ist das freilich für unsere „Leitmedien“ auch keine Nachricht wert, damit bloß nicht der Eindruck entsteht, dass Mitglieder dieser Gruppierung – durch den „Alternativen Friedensnobelpreis“ auch noch geadelt – möglicherweise bloß die kriminellen Hampelmänner einer politischen Agenda sind, siehe Fundstellen:

<http://blauerbote.com/2017/03/24/kind-fuer-propagandavideo-ermordet/>

<https://deutsch.rt.com/international/41614-white-helmets--unabhängige-humanitare/>

19. Dass es doch höchst bemerkenswert ist, „Wenn Terroristen zu Regimegegnern werden“, hat sogar Spiegel-Online im Hinblick auf Terrorakte im Irak bereits am 6.1.2006 thematisiert, und niemand wird dem Spiegel vorwerfen können, dass er sich im Hinblick auf „unliebsame Regime“ um Mäßigung in seiner Berichterstattung bemüht, siehe:

<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/tagesschau-eklat-wenn-terroristen-zu-regimegegnern-werden-a-393855.html>

Die Verzerrung der Realität hat also auch in der „Tagesschau“ schon eine lange Tradition, die bereits vor dem Konflikt in Syrien gepflegt worden ist.

20. ARD-Terror-Reklame – Die Tagesschau liebt islamistische "Rebellen"

Fundstelle:

<http://www.rationalgalerie.de/schmock/ard-terror-reklame.html>

21. Benötigt ein Gericht noch weitere Fundstellen? Es gibt noch unzählige weitere Fundstellen zur „einseitigen Kriegspropaganda“ und „Instrumentalisierung von islamistischen Terroristen“, siehe u.a.:

<https://deutsch.rt.com/inland/40057-programmbeschwerde-gegen-ard-tagesschau-desinformation/>

<https://publikumskonferenz.de/forum/viewtopic.php?f=44&t=1370>

<http://www.medienanalyse-international.de/braeutigam.html>

<http://www.stefan-niggemeier.de/blog/20470/die-20-uhr-wirklichkeit/>

Und für diese Propaganda soll der Kläger auch noch zur Zahlung von Rundfunk-Gebühren verpflichtet werden, damit er durch diese Zahlung faktisch Beihilfe zur öffentlich-rechtlichen Dauerwerbesendung für Terroristen leistet, die bloß im Interesse ihm nicht einmal bekannter mächtiger „Eliten“ liegen dürfte, die in Syrien unredliche Ziele mit völkerrechtswidrigen Mitteln durchsetzen wollen?

VI.

Die angebliche „Meinungsvielfalt“ in den öffentlich-rechtlichen Medien angesichts des Einflusses transatlantischer und sonstiger Netzwerke:

In dem angegriffenen Urteil wird ohne jede Prüfung einfach geradezu gebetsmühlenhaft und wie nach Vorlage pauschal von dem „freien“ öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesen gesprochen (Urteil, Seite 6, 2. Absatz. Der Staat sorgt also angeblich nur für eine „funktionsgerechte Finanzierung“ (Urteil Seite 6, 2. Absatz).

Eine „mit der Finanzierung gekoppelte Einflussnahme des Staates auf die Programmgestaltung über die Beitragspflicht wäre (ja) verfassungswidrig“ (Urteil, Seite 6, 2. Absatz), was wohl soviel bedeuten soll, dass es ja auch faktisch gar keinen Einfluss von Seiten der Politik auf die Sender geben kann, denn das wäre ja „verfassungswidrig“, und was nicht sein darf, das ist auch nicht.

Wird mit diesen Behauptungen wirklich die Antwort auf die Frage entbehrlich, ob die Sendetätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wirklich noch „gerade“ vom „verfassungsrechtlich verankerten Gebot der Vielfaltsicherung und der Programmfreiheit“ geprägt sein kann?

Die oben angeführten Beispiele beweisen eindrucksvoll, dass die Sendetätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – besonders im Nachrichtenwesen – „gerade“ von dem Willen zur Verbreitung einer Vielfalt an Teil- und Unwahrheiten und hinsichtlich der Benennung der wahren Ursachen vieler bedeutsamer Ereignisse und Entwicklungen von äußerster „Unfreiheit“, ein paar unbequeme Wahrheiten aussprechen zu dürfen, „geprägt“ ist.

Soweit es die einseitige „Bericht“-Erstattung (nicht über, sondern) gegen Staaten wie die Russische Föderation oder Syrien betrifft, die bei den Verwaltern transatlantischer Interessen aus irgendwelchen Gründen in Ungnade gefallen sind, **dann gibt es im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ebenfalls) gerade keine (Meinungs-)„Vielfalt“**, sondern ausnahmslos nur solche – offen oder versteckt verbreiteten – Botschaften, die die Regierung dieser Länder in ein (sehr) schlechtes Licht rücken. Und es ist nicht dementierbar, dass damit eine Stimmung im Volk gegen die Regierungen und Völker solcher Länder aufgebaut werden soll, damit das Volk jede noch so aggressive Politik gegen solche Länder billigt. Hauptsache, es gibt keinen Frieden im eurasischen Raum. Zur Erreichung dieses Ziels erscheinen dann alle rhetorischen und propagandistischen Tricks erlaubt zu sein.

Wie ist es denn mit der Rundfunk- und Programmfreiheit vereinbar, dass zahlreiche Alpha-Journalisten in transatlantischen Netzwerken organisiert sind und sich dadurch allem Anschein zu bloßen (allerdings sehr gut bezahlten) Nachrichtensprechern des US-Außenministeriums und der NATO gemacht haben? Siehe hierzu u.a.:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2016/07/02/auch-der-mdr-agierte-ganz-schamlos-als-niederlassung-der-nato-russische-propaganda-abwehren/>

Wenn Politiker in ihrer Funktion als „Rundfunkräte“ versagen, dann wohl auch deshalb, weil viele Spitzenpolitiker – wie u.a. auch Ernst Wolff August 2021 öffentlich bekannt gemacht hat – über diverse Nachwuchsrekrutierungsprogramme sehr eng mit dem **World Economic Forum (WEF)** vernetzt worden sind, siehe YouTube-Video „**Internationale Solidarität - Ernst Wolff im Gespräch mit dem Corona Ausschuss**“, abrufbar unter:

<https://www.youtube.com/watch?v=3a9KKpd1t90>

Für Ernst Wolff – und sicherlich nicht nur für diesen – werden die Personen durch diese Vernetzung, durch die sie erklärtermaßen auf die ihnen zugedachte Rolle als „Global Leader“ und „Global Shaper“ vorbereitet werden, endgültig zu „Marionetten“ der Kreise, die (auch) über das WEF organisiert sind.

In diesem Kontext sei auch nochmals an die bereits o.g. Dissertation „**Meinungsmacht**“ von Uwe Krüger und die auf dem Portal „Swiss Propaganda-Research“ (jetzt: Swiss-Policy-Research) abrufbare Studie über die „Propaganda-Matrix“ des Council on Foreign Relations (CFR) erinnert:

<https://swprs.org/wp-content/uploads/2018/07/die-propaganda-matrix-spr-hdv.pdf>

Dass transatlantische Netzwerke heimlich die Demokratie unterwandern, ist aber auch Gegenstand von zahlreichen Sachbüchern wie „**Die Macher hinter den Kulissen**“ von Hermann Ploppa.

Somit kann niemand sagen, dass die Informationen zur Aufklärung der Hintergründe und Strukturen dieser Netzwerke nicht zugänglich seien.

In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, welche Konsequenzen es ganz offensichtlich für Mitarbeiter der öffentlich-rechtlichen Sender hat, wenn sie – ob nun zu 9/11 oder zu den Folgen von Uranmunition – öffentlich Wahrheiten aussprechen, die nicht in eine übergeordnete politische Agenda zu passen scheinen. **Dokumentarfilmer wie Frieder Wagner** – wegen ihrer Dokus über Uranmunition (Siehe YouTube-Video: „**Der Arzt und die verstrahlten Kinder von Basra – die Folgen von Uranmunition**“) bekommen dann einfach keine Aufträge mehr und fliegen somit faktisch raus.

Was hat denn eine solche Personalpolitik, die Kritiker mundtot macht und transatlantisch vernetzte und „systemhörige“ „Journalisten“ in wichtige Schlüsselpositionen hebt, mit „Demokratie“ und „Meinungsvielfalt“ zu tun? Eine solche Personalpolitik beweist eindrucksvoll das genaue Gegenteil und erinnert an eine staatliche Zensurpolitik im Sinne eines Staatsmodells DDR 2.0.

In so einem von Angst beherrschten System können letztlich nur Opportunisten und Duckmäuser Karriere machen, die Redlichen und Mutigen müssen schweigen, oder sie fliegen raus.

Genau diese Entwicklung verfolgt der Kläger mit großer Sorge. Er fragt sich: „Ist es denn wieder soweit? Ist Deutschland wieder zur Quasi-Diktatur geworden, in der die Wahrheit wieder nach politischen Vorgaben unterdrückt und ausgeblendet werden kann?“

Entgegen der Ansicht einiger Verwaltungsgerichte, die die Realität noch nicht

hinreichend erfasst und gewürdigt haben, hängt die „Unabhängigkeit der Rundfunkanstalten und die Vielfalt ihrer Programme“ eben evident nicht nur von der „Finanzierung“ bzw. vom Aufkommen der Beitragszahler ab.

Die Unabhängigkeit der Rundfunkanstalten hängt maßgeblich davon ab, wer dort mit welchem persönlichen Hintergrund Karriere macht und die wichtigsten Schlüsselpositionen (insbesondere: Intendant, Chefredakteur von Nachrichtensendungen, Nachrichtensprecher) besetzen darf.

Wenn alle in höchster Position aus dem gleichen transatlantischen Club kommen, dann ist es nach der Überzeugung des Klägers mit der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zwangsläufig dahin.

Das ist kein Geist, den die Rechtsprechung unterstützen sollte, wenn sie im Volk nicht ihr Ansehen verspielen will. Diese Strukturen sollten vielmehr öffentlich – und auch vor Gericht – thematisiert werden.

Das BVerfG wird „im Internet“ für sein Urteil vom 18. Juli 2018 jedenfalls mit Hohn und Spott überzogen, soweit es dort einfach pauschal ausgeführt hat, wofür der Rundfunkgebührenbeitrag erhoben wird, ohne auch nur ansatzweise zu hinterfragen, ob dies überhaupt der Realität entspricht, siehe u.a.:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2018/07/19/das-bundesverfassungsgericht-beschaedigt-sich-erneut-durch-ignoranz/>

Es fehlt also gerade nicht an konkreten „Anknüpfungspunkten“ für die Annahme, dass die Finanzierung eines solchen übergeordneten, politischen Interessen dienenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkkartells, das Mitarbeiter für die Äußerung von unliebsamen Wahrheiten abstrafte und Mitarbeiter für die Verbreitung nachweislicher Fake-News nicht antastet, nicht nur eine „persönliche“ „Unbilligkeit“ ist, sondern etwas darstellt, was die Gewissens- und Glaubensfreiheit eines Menschen – wie hier des Klägers – zutiefst belasten muss.

Der Kläger ist sich in Kenntnis der deutschen Geschichte seiner historischen Verantwortung bewusst. Wie konnte es im Jahre 1933 zur Machtübernahme durch Hitler kommen? Waren dafür nicht auch „propagandistische“ Manöver maßgeblich mitverantwortlich? Heutzutage mag mancher der damaligen Bevölkerung Untätigkeit unterstellen. Eine solche Untätigkeit möchte sich der Kläger jedenfalls nicht vorwerfen lassen.

VII.

Bereits in ihren erstinstanzlichen Schriftsätzen hat der Kläger jedenfalls implizit deutlich gemacht, dass sie den Rundfunkbeitrag deshalb verweigert, weil sich der Beklagte nicht an den Rundfunkstaatsvertrag hält bzw. „permanent“ dagegen verstößt.

Dabei kann der Kläger besonders hervorheben, dass die Würde des Menschen auch gerade von den öffentlich-rechtlichen Sendern zu achten ist und dass es gegen seine Gewissensfreiheit verstößt, wenn er einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk finanzieren soll, der sich weder an den eigenen gesetzlichen Programmauftrag noch an die Würde des Menschen gebunden fühlt.

Zur unbedingten Achtung der Würde des Menschen wäre der Beklagte aber schon gem. Art. 20 Abs. 3 und Art. 1 Abs. 3 GG verpflichtet.

Mit den Gründen, auf die sich der Kläger zur Rechtfertigung ihrer Rundfunkgebührenverweigerung beruft, **hat sich das BVerfG noch nicht auseinandergesetzt.**

Auch hat sich das BVerfG weder in seiner einleitend genannten Entscheidung noch sonst auch nur ansatzweise mit der Frage befasst, in welchem Umfange und in welcher Regelmäßigkeit die öffentlich-rechtlichen Sender ihren Programmauftrag tatsächlich verletz(t)en und ob diese Verletzungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht aus der Sicht eines Menschen, der sich seinem Gewissen und seinen religiösen Überzeugungen verpflichtet fühlt, im Kontext mit der Zahlung eines Rundfunkbeitrags überhaupt noch zumutbar bzw. zu rechtfertigen sind.

Soweit ersichtlich, berufen sich ausnahmslos alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegenüber der von unzähligen Beitragsverweigerern vorgetragene Kritik an ihrer Programmgestaltung stets pauschal – und das heißt unter Vermeidung jeder konkreten Auseinandersetzung mit den oft durch zahlreiche konkrete Beispiele belegten Sachargumenten der Verweigerer – insbesondere darauf, dass sie ihre Programmgestaltung doch „frei“ bestimmen können und sollen und damit auch selbst festlegen, was „zur Erfüllung ihrer Funktion“ „publizistisch erforderlich“ sei. Schließlich sei die „Qualität“ der Rundfunksendungen durch die Rundfunkgremien sicherzustellen und keine Frage des Rundfunkbeitrags. Nach dem Rundfunkstaatsvertrag habe man „alle bestehenden Meinungen und Tendenzen im Programm abzubilden“, so dass es nicht die Aufgabe des Rundfunks sei, ein Angebot bereitzustellen, welches den „persönlichen Vorstellungen der Beitragszahler“ entspreche. „Einzelne“ Verstöße gegen die Programmgrundsätze würden auch nicht dazu führen, dass die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunksystems insgesamt verneint werden könne.

Diese Verteidigungslinie, die sich in der allgemeinen Berufung auf „Programmgrundsätze“ etc. erschöpft, wird regelmäßig von allen verklagten Rundfunkanstalten bemüht.

Ob aber die tatsächliche Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Medien (allein) in den letzten Jahren überhaupt noch von der „Freiheit“ der Programmgestaltung gedeckt sein kann und ob das ganze Ausmaß der von dem Kläger kritisierten regelmäßigen und vorsätzlichen Falschberichterstattung wirklich „zur Erfüllung“ der ihnen nach dem Rundfunkstaatsvertrag „zugedachten Funktion“ dienen kann, das wurde bislang weder von dem Beklagten oder den anderen öffentlich-rechtlichen Sendern noch von der Justiz auch nur ansatzweise angemessen reflektiert.

In so ziemlich allen Urteilen aus allen Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, wenn sie sich zum tatsächlichen Zustand der Medien äußern sollen, regelmäßig zu lesen: „Insoweit ist obergerichtlich geklärt, dass selbst einzelne Verstöße gegen den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht die Rechtmäßigkeit der Erhebung des Rundfunkbeitrags berühren ...“.

Einzelne Verstöße???

Wird diese lebensfremde Behauptung wie dieser „Textbaustein“ in dieser oder anderer Version auf ewig in alle verwaltungsgerichtlichen Urteile reinkopiert, ganz gleich, ob die Behauptung bloß „einzelner“ Verstöße ein einziger lebensferner Witz ist?

Dazu vergleichbare Formulierungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit lauten (Zitat): „Im Einzelfall oder in bestimmten Sendungen kann durchaus eine Darstellung erfolgen, welche den Anforderungen an eine objektive und neutrale Berichterstattung nicht entspricht und Fehler enthält. Allerdings kann eine atypische, vom Normgeber nicht berücksichtigte Sondersituation nicht darin gesehen werden, dass ein Rundfunkteilnehmer einzelne Programminhalte ablehnt.“ (siehe **VG Braunschweig - 4 A 382/18**) (Unterstreichungen vom Unterzeichner hinzugefügt)

Wie kann ein Gericht denn unter Berücksichtigung des realen Zustands der öffentlich-rechtlichen Medien zudem noch die Aussage tätigen (Zitat): „Ein strukturelles Versagen des

öffentlich-rechtlichen Rundfunks, aufgrund dessen er seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag generell verfehlen würde, lässt sich jedoch nicht erkennen (VG Hamburg, Urteil vom 21.10.2010 – 3 K 2796).“?

Weil es sich nicht vorstellen kann, was in diesem Land eigentlich nicht (mehr) vorstellbar sein dürfte?

Angesichts der Berichterstattungen in den öffentlich-rechtlichen Medien in den letzten 6 – 7 Jahren ist die Behauptung, dass es doch bloß „einzelne Verstöße“ gebe, endgültig zur Farce geworden.

Der Medienexperte Prof. Michael Meyen, der in der DDR aufgewachsen ist, hat in seinem Interview in der 64. Ausgabe des Corona-Ausschusses (ab ca. Minute 17:54) vom 6.8.2021 den Zustand der öffentlich-rechtlichen Medien beschrieben und dabei sogar (ab ca. Minute 21) sehr schlüssig darlegen können, warum man als Journalist sogar in der DDR nicht mit solchen existenzvernichtenden Konsequenzen (Zitat: „Fallhöhe war gering“) rechnen musste, wenn man an der Regierung Kritik geübt hat, siehe:

<https://www.youtube.com/watch?v=8dLLAwf1Teo&t=1185s>

Offenbar kann und darf in den öffentlich-rechtlichen Medien mittlerweile alles beleidigen und denunzieren, soweit es nur in irgendeine Agenda passt oder eben nicht in die Agenda passt, so z.B. aktuell – wieder einmal – auch der US-amerikanische Präsident Donald Trump, der als „schlimmer“ Präsident mit „**Ku-Klux-Klan-Gesinnung**“ (!!) diffamiert wurde:

<https://www.youtube.com/watch?v=W3m5WBg3McA&feature=youtu.be>

Sind das also die „professionellen Maßstäbe“, von denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk spricht, wenn er sich selbst beweihräuchert??

So heißt es auf dem Portal „Die Propagandaschau“ unter:

<https://propagandaschau.wordpress.com>

„5 Jahre Dokumentation verbrecherischer Propaganda“ in der Zeit von September 2013 bis August 2018“, wobei sich der Kläger von ggf. beleidigenden Aussagen in dem nachfolgenden Zitat distanziert, auch wenn er die in diesem Zitat zum Ausdruck kommende scharfe Kritik für gerechtfertigt hält (Zitat):

„5 Jahre Dokumentation verbrecherischer Propaganda sind genug. Ende des Monats wird die Arbeit an diesem Blog eingestellt. Die mehr als 1,7 Millionen Worte in den mehr als 3.000 veröffentlichten Beiträgen würden rund 17 Bücher füllen, wenn man übliche 100.000 Worte für ein Buch zugrunde legt. Auch wenn darunter viele Reblogs und Auszüge aus verlinkten Artikeln in anderen Medien sind, kann sich der eine oder andere vielleicht annähernd ausmalen, wie viel Arbeit hier investiert wurde.

Darunter ist das Schreiben und Layouten der Artikel, Produzieren ungezählter Videos und Grafiken, Verfassen von Tweets und die Administration dreier Blogs (Propagandaschau, Propagandamelder und Propagandaticker) nur ein Teil der täglichen Arbeit gewesen, denn die Hauptarbeit bestand selbstverständlich in Recherche, Sichtung, Studium, Aus- und Bewertung sowie Archivierung einer Unmenge von Quellen und Informationen.

Regelmäßige Leser wissen, dass wir in den mit Zwangsgebühren finanzierten Staatssendern täglich, systematisch und in allen substanziellen Fragen der Innen- und Außenpolitik belogen und manipuliert werden. Wer das noch bezweifelt oder in Abrede stellt, ist entweder ein vollkommen ahnungsloser Dummkopf oder Teil dieses verbrecherischen Systems, das in den vergangenen Jahren unvorstellbares Leid, Krieg, Terror, Vertreibung, Massenflucht, Ausbeutung, sowie soziale und politische Spaltung und den beginnenden Zerfall der EU bewirkt hat.

Es gehört zur Wahrheit, die Verantwortlichen als das zu bezeichnen, was sie sind: Verbrecher, Abschaum, Massenmörder an der Wahrheit und Massenmörder an Millionen Menschen. Da gibt es nichts zu beschönigen, nichts zu rechtfertigen und nichts zu relativieren. Wer, wissend um die deutsche und europäische Geschichte, erneut ein ganzes Volk je nach Bedarf belügt, sediert, desinformiert, spaltet, zu Krieg und Hass aufstachelt, der ist moralisch noch tiefer als die eigenen Großväter zu verorten, denn die hatten keine Chance, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch weitgehend neue Macht der Massenmedien und der Propaganda auch nur annähernd zu durchschauen, geschweige denn, sich gegen ein totalitäres und mörderisches System zur Wehr zu setzen, das diese Macht noch vergleichsweise stümperhaft zur Waffe machte.

Die servilen Täter von heute, die Gniffkes, Klebers, Miosgas, Sievers, Buhrows, Slomkas, Atais, Lielischkies und wie sie alle heißen, kennen aber die Geschichte und sie wissen um die Macht der Medien. Sie töten die Wahrheit vorsätzlich und ohne jeden Skrupel – für einen tausendfachen Judaslohn, den selbst Judas nicht hätte annehmen wollen. Sie haben nicht einen, sie haben Millionen Menschen in der vorwiegend islamischen Welt und Zehntausende Menschen in der Ukraine auf dem nicht vorhandenen Gewissen. Die Banalität des Bösen lächelt freundlich in öffentlich-rechtliche Kameras und lässt hinter einem Vorhang aus Lügen al-Kaida die Drecksarbeit machen.

Was kann man jenen empfehlen, die tatsächlich immer noch glauben, sie würden in ARD und ZDF wahrheitsgemäß, objektiv, unparteilich und umfassend informiert, so wie die Rundfunkstaatsverträge es verlangen? Ganz ehrlich? Diesen Zeitgenossen ist nicht zu helfen. Sie leben in Dummheit und sie werden eines Tages dumm sterben. Die Chance, dass sie nicht „nur“ mediale, sondern auch physische Opfer von Propaganda werden, war nie größer als heute und sie steigt täglich.

Der Krieg der neoliberalen Imperialisten gegen eine Meinungsfreiheit, die als renitenter Widerspruch aufzutreten wagt, eskaliert nicht nur in Deutschland mit Zensur und Verfolgung, sondern auch immer schärfer in den USA, wo wordpress.com zuhause ist. Es ist deshalb abzusehen, dass Bestrebungen, diesem Blog den Stecker zu ziehen, in nicht allzu ferner Zukunft erfolgreich sein werden. Wer später noch mal all die Desinformation und Propaganda der letzten 5 Jahre über den Maidan, Ukrainekrieg, Syrien, Jemen etc. nachlesen will, sollte sich beizeiten unser Offline-Paket herunterladen.“ (Zitat Ende, Fettdruck wurde durch Unterzeichner hinzugefügt)

Wer allein nur das Archiv der Propagandaschau durchstöbert, der wird erkennen müssen, dass das obige Resümee zu 5 Jahren Propaganda-Dokumentation leider nicht übertrieben ist, sondern voll und ganz den realen degenerierten Zustand der Medien beschreibt.

Ein solcher Umgang des finanziell und technisch bestens ausgestatteten „Staatsfunks“ mit der Wahrheit ist unentschuldigbar und für den Kläger in jeder Hinsicht absolut unerträglich.

Wie kann man denn angesichts einer Medienkritik, die für jeden einzelnen Sendetag unzählige Beispiele liefern kann, (noch) davon reden, dass es in „Einzelfällen“ „in bestimmten Sendungen“ (welche?) zur Verletzung der Pflicht zur objektiven und neutralen Berichterstattung kommen „kann“?

Diese Regelmäßigkeit, diese Intensität, dieser Umfang, das beweist doch eindrucksvoll, dass es in allen möglichen Sendeformaten (und nicht nur in bestimmten Sendungen) regelmäßig bzw. täglich oder gar stündlich (und nicht nur im Einzelfall) mit absoluter Gewissheit zu massiven Verletzungen der journalistischen Sorgfaltspflichten kommt.

Das „strukturelle Versagen“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist so evident wie es nur denkbar ist.

Nach den konkreten Darlegungen des Klägers in der 1. Instanz, die hier ergänzt werden, werden eben regelmäßig – und nicht nur im Einzelnen – gerade nicht „alle“ bestehenden Meinungen und Tendenzen im Programm der öffentlich-rechtlichen Medien abgebildet, sondern lediglich Sonderinteressen eines politischen Netzwerks, das gerade an der Verhinderung einer auch nur einigermaßen zutreffenden Information der Bürgerinnen und Bürger in diesem Lande interessiert zu sein scheint.

Der Konsument der öffentlich-rechtlichen Medien erfährt nach der Überzeugung des Klägers stets nur das, was er – gemäß der vorgegebenen Agenda dieser transatlantisch vernetzten politischen Elite (dazu nachfolgend noch mehr) – erfahren „darf“ und erfahren „soll“, damit er im Sinne der Interessen dieser Netzwerke nach Belieben manipuliert und insbesondere auch zur Zustimmung zur oft völkerrechtswidrigen Außenpolitik der USA und der Bundesregierung bewegt werden kann.

Das betrifft unzählige politische Themen von höchster Tragweite für den Weltfrieden, wie z.B. den Einsatz von Uranmunition von US-Streitkräften in mehreren Kriegen und die verheerenden Folgen für die betroffenen Völker und Menschen, aber auch die Beteiligung der Bundeswehr an völkerrechtswidrigen Kriegen in Syrien, Afghanistan und Serbien und aktuell die Aufklärung über die nachweislich falschen zentralen Behauptungen des Corona-Wahns.

Eine Demokratie braucht Dialog und einen fairen Umgang miteinander, sonst ist sie tot.

Die Frage, ob die Berichterstattung in der gesamten westlichen Welt in Wahrheit nicht von sehr wenigen einflussreichen Gruppen „kontrolliert“ bzw. regelrecht „gesteuert“ wird, war auch Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung, deren Ergebnisse dann unter dem Titel

„Die Propaganda-Matrix des Council on Foreign Relations“

veröffentlicht worden sind und die für jedermann unter dem folgenden Link kostenlos abrufbar sind:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2017/09/09/die-propaganda-matrix/>

Äußerst beeindruckende und hochdetaillierte Einblicke in die Welt der Think Tanks und Stiftungen, über die die Superreichen dieser Welt maßgeblichen Einfluss auf das weltpolitische Geschehen ausüben können, kann dem Buch **„Inside Corona - Die Pandemie, das Netzwerk & die Hintermänner“** von Thomas Röper entnommen werden. Die Lektüre dieses Buches dürfte vollkommen ausreichen um glaubhaft zu vermitteln, dass die gesamte sog. Anti-Corona-Politik mitsamt der gesamten Covid-19-„impf“-Agenda über solche Think Tanks und Stiftungen über viele Jahre hinweg bis ins Details minutiös vorbereitet worden ist und fast alle Länder dieser Erde nur deren Pläne und Planspiele umgesetzt haben.

Wer also – wie der Kläger – aus Gewissensgründen und aus seiner grundsätzlichen Ablehnung völkerrechtswidriger Kriege den öffentlichen Rundfunk (bzw. speziell das Fernsehen) ablehnt, wird durch den Rundfunkbeitrag gezwungen, gerade auch solche Beiträge wie die oben Genannten zu finanzieren.

Ein solcher Zwang verletzt die in Art. 4 GG garantierte Gewissensfreiheit des Klägers.

Die dafür verantwortlichen Redakteure sind „allen Bürgern in gleicher Weise verantwortlich“? Tatsächlich? Wie zeigt sich denn konkret diese Verantwortlichkeit? Welche Konsequenzen hatte es denn in den letzten Jahren, dass etliche Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ihrer Verantwortung und den Programmgrundsätzen des öffentlich-

rechtlichen Rundfunks nicht gerecht geworden sind? Müssen hierfür noch ein paar dutzend oder hundert Beispiele nachgetragen werden? Oder reichen auch die gesammelten Inhalte des Online-Portals „Die Propagandaschau“ und die anderen genannten Quellen immer noch nicht aus?

Muss man einen ganzen Lkw voll mit fundierter Programmkritik vorfahren, wenn alles für jedermann online zugänglich ist?

Wie zeigt sich diese Verantwortung, wenn unzählige Programmbeschwerden etc. – soweit bekannt – in den vergangenen Jahren nicht dazu geführt haben, dass die verantwortlichen Redakteure und Nachrichtensprecher für derart abstoßende Terroristen-Verharmlosungen in hohem Bogen aus den Sendern geflogen sind?!

Die Realität sieht doch eher so aus, dass z.B. ein Dr. Kai Gniffke, seit 2006 Erster Chefredakteur von ARD aktuell in Hamburg und damit in besonderem Maße (mit-)verantwortlich für die in der Klage kritisierten Sendungen von Tagesschau und Tagesthemen, kürzlich zum Intendanten des SWR gewählt worden ist, siehe u.a.:

<https://www.swr.de/swraktuell/Neuer-SWR-Intendant-gewaehlt-Kai-Gniffke-wird-neuer-SWR-Intendant,intendanten-wahl-100.html>

Eine solche Karriere eines Chefredakteurs für fortgesetzte und oft auch unverzeihliche „Fehler“ mag beweisen, dass gefällige Systemtrolle für ihre „Dienste“ allem Anschein nach stets zu gegebener Zeit fürstlich honoriert werden, ist aber aus der Sicht des Klägers ganze Galaxien von dem „gerechten Lohn“ entfernt, der für derart abstoßende Desinformation unter christlich-ethischen Maßstäben wohl angemessen wäre.

So sieht sie also aus, die „wirksame“ „öffentliche“ Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender durch Rundfunk- und Verwaltungsräte. In diesem System kann und darf nur noch Karriere machen, wer „systemkonform“ ist, und das heißt – jedenfalls zurzeit –, wer keine Kritik an gewissen „offiziellen“ Narrativen übt (u.a. gegenüber der Nichtberichterstattung zum Einsatz von Uranmunition) und sich schön fleißig an der russophoben Medienhetze beteiligt.

Offenbar soll sich nicht herumsprechen, dass eine Art „Deep State“ von „Captain America“ seit Jahrzehnten auch immer wieder völkerrechtswidrige Kriege herbeigeführt, 9/11 Fragen aufwirft (siehe „Der Mysteriöse Einsturz von WTC 7“ von Prof. David Ray Griffin) und weltweit auch gerne Massenvernichtungswaffen wie Uranmunition eingesetzt hat, gerade auch bei der Suche nach Massenvernichtungswaffen im Irak (die man freilich nie gefunden hat).

Eigentlich dachte der Kläger, dass eine „Änderung des Grundgesetzes“ – sei es nun durch Änderung von geschriebenen Gesetzen oder (faktisch) durch eine Veränderung der öffentlich-rechtlichen Berichterstattungspraxis –, durch welche die in **Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze** berührt werden, gem. **Art. 79 Abs. 3 GG** „auf ewig“ unzulässig sei.

Zu den in Art. 1 GG niedergelegten Grundsätzen zählt gem. **Art. 1 Abs. 2 GG** auch das folgende Bekenntnis des deutschen Volkes „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, **des Friedens** und der Gerechtigkeit in der Welt.“

Zudem gehört zu den in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätzen gem. **Art. 20 Abs. 4 GG das Recht zum (jedenfalls passiven friedlichen) Widerstand** gegen „jeden, der es unternimmt, diese verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen.

Worin besteht denn nun (noch) das Widerstandsrecht oder auch die Rechtsweggarantie des Klägers, wenn er eine öffentlich-rechtliche kriegstreibende Propagandaveranstaltung

finanzieren „darf“, bei der die gesetzlich vorgesehenen Kontrollgremien wie Rundfunkräte offensichtlich systematisch versagen und Programmbeschwerden regelmäßig keinerlei personelle oder auch nur sonstige Konsequenzen auslösen, einmal davon abgesehen, dass „Redakteure“ wie Dr. Kai Kniffke, die in den letzten Jahren wohl für die meisten Programmbeschwerden gesorgt haben, dafür auch noch mit der höchst lukrativen Stelle eines Intendanten abgefunden werden?

Es ist folglich vollkommen gleichgültig, wer im Sender von Jahr zu Jahr über die Verwendung der Haushaltsmittel entscheidet, mit denen der Zahlungspflichtige auch solche Sendeformate finanzieren muss, wenn seit Jahren tagtäglich und somit höchst regelmäßig bzw. konstant zu beobachten ist, dass diese Mittel für abstoßende Desinformation und regelrechte Propaganda, insbesondere auch gegen die Russische Föderation und den syrischen Präsidenten, missbraucht worden sind.

Man kann folglich auch nicht – vollkommen an der Realität vorbei – pauschal behaupten, dass ja „nicht feststeht“, für welche Programme und Programminhalte der Beitrag des jeweiligen Schuldners verwendet wird. Diese Argumentation wird von Gerichten – und so auch in dem hier angegriffenen Urteil - aber ebenfalls stets unreflektiert bemüht.

Auf Grund der tagtäglichen, seit etlichen Jahren konstant betriebenen Desinformation **steht aber doch vielmehr eindeutig von vornherein fest, dass – jedes Jahr und Tag für Tag – weitere transatlantische Lügen und Halbwahrheiten unter das Volk gestreut werden,** damit es z.B. ganz ordentlich den Putin und den Assad hasst und darauf hofft, dass die NATO endlich den Aggressoren Putin in die Knie zwingt und die netten „Rebellen“ endlich den bösen Assad aus seinem Amt verjagen.

Der Kläger geht auch davon aus, dass jeder Mensch in seinem Herzen weiß, was Wahrheit und Lüge und was Recht und Unrecht ist. Somit kann kein Mensch behaupten, dass er nicht weiß, was er macht, wenn er die Menschen tagtäglich anlügt, täuscht und in die Irre führt.

Christliche und humanistische Ideale werden jedoch durch die Medien nicht annähernd geachtet, sondern (schlimmer noch) missachtet und häufig durch den Dreck gezogen. Dies im Rahmen „der Meinungsfreiheit“ hinnehmen zu müssen ist das Eine. Aber dass er dafür zahlen muss, das ist für den Kläger eine Ungeheuerlichkeit.

Der Kläger könnte deshalb auch nicht nachvollziehen, warum er darüber hinaus noch „evidente“ „außergewöhnliche“ Lebensumstände darlegen müsste, die einem Fall „absoluter körperlicher Rezeptionshindernisse“ vergleichbar sind.

Derartige Einschränkungen bzw. „Filter“ sollen aus der Sicht des Klägers nur bewirken, **dass sich letztlich kein Mensch mehr mit Erfolg auf sein Gewissen berufen kann,** wenn er keine Medien mehr finanzieren möchte, die regelrecht zu Krieg und Hass aufstacheln. Dann können wir Art. 4 GG auch gleich streichen, weil in diesem Land ja letztlich stets „Andere“ entscheiden dürfen, wie sie mit dem gesetzlichen Programmauftrag umgehen.

Die Berufung auf Art. 4 Abs. 1 GG kann – wie schon oben festgestellt – auch nicht mit der Erwägung abgeschnitten werden, dass sich sonst „eine Vielzahl von Beitragspflichtigen“ darauf berufen. Ein Grundrecht hängt in seiner Wirksamkeit nicht davon ab, dass sich viele Menschen – zu Recht – darauf berufen (können). Dann könnte ein Grundrecht ja dadurch suspendiert werden, dass sich sehr viele Menschen oder gar alle darauf berufen, was absurd wäre.

Die Vielzahl solcher Berufungen auf Art. 4 Abs. 1 GG zeigt vielmehr, dass wir hier in Deutschland ein grundsätzliches Problem haben, das viele Menschen bewegt. Solche Kritik darf niemand einfach ausklammern, schon gar nicht mit solchen Argumenten.

Gerade deshalb hat sich der Kläger immer wieder über zahlreiche „Kriegslügen“ der USA empört. Ergänzend sei – stellvertretend für alle Publikationen zu diesem Thema –

insbesondere auch auf das Buch „**Kriegslügen. Vom Kosovokonflikt zum Milosevic-Prozess**“ verwiesen und nochmals an das Buch „**Illegale Kriege**“ von Dr. Daniele Ganser erinnert.

Alle diese Kriegslügen waren für unzählige Menschen in dieser Welt mit allergrößtem Leid verbunden. Aus der Sicht des Klägers ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk für diese Entwicklungen mitverantwortlich, weil besser bzw. zutreffend informierte Bürger die Haltung diverser Bundesregierungen zu diesen Interventionen der USA mit Sicherheit bei ihrer Wahlentscheidung entsprechend „quittiert“ hätten.

Bücher wie das o.g. „Der mysteriöse Einsturz von WTC 7“ von David Ray Griffin liefern in qualitativer und quantitativer Hinsicht jedenfalls so viele Argumente und (wissenschaftlich fundierte und sicherlich auch unwiderlegbare!!) Beweise, dass das offizielle Narrativ zu 9/11 als eindeutig widerlegt angesehen werden muss. Kein militärisches „Engagement“ in Asien durfte jemals und darf noch mit 9/11 gerechtfertigt werden.

Die Menschen haben einen Anspruch darauf, dass sie nur das finanziell fördern müssen, was auch wirklich in ihrem Interesse und im Interesse von wahrer Demokratie, wahrer Rechtsstaatlichkeit und wahrer Völkerverständigung liegt.

VIII.

Im Übrigen könnte man zur Begründung des Zulassungsantrages noch sehr viel ergänzen, um die besondere gesellschaftliche und auch rechtspolitische Relevanz der hier zu klärenden Rechtsfragen zu betonen.

Stattdessen möchten wir lediglich noch hervorheben, dass die **Methoden der propagandistischen Manipulation** der Menschen durch Zeitung, Rundfunk und Fernsehen und die ihrer Anwendung zu Grunde liegenden Motive schon so alt sind, dass sich niemand auch nur darüber wundern sollte, dass diese Methoden gerade auch in der Gegenwart mit der allergrößten Selbstverständlichkeit zur Anwendung kommen, gerade auch in der westlichen Hemisphäre und im deutschen öffentlich-rechtlichen Medienverbund.

Um diese historischen Zusammenhänge aufzuzeigen, möchten wir uns hier auf die nachfolgend genannten Quellen zu einigen der geistigen Wegbereiter der „Propaganda“ beschränken und zudem auf eine kleine Auswahl von Publikationen renommierter Wissenschaftler eingehen, die sich in den letzten 100 Jahren eingehend mit der Manipulation der Menschen durch „Mainstream“-Medien – zu denen der Beklagte zweifellos gehört – unter verschiedenen politischen, historischen und psychologischen Gesichtspunkten befasst haben.

Wenngleich auch Wikipedia nachweislich längst zu einem Propaganda-Instrument verkommen ist (siehe hierzu u.a. die Serie „Geschichten aus Wikihausen“ u.a.), so sind die nachfolgend genannten Artikel doch zitierfähig, da ihr Inhalt – soweit nachfolgend wiedergegeben – durch einige der nachfolgend genannten Bücher ausdrücklich bestätigt wird.

Wegbereiter der „Propaganda“

1.

Edward Louis Bernays (* 22. November 1891 in Wien; † 9. März 1995 in New York), ein Neffe von Sigmund Freud, gilt neben Ivy Lee und anderen als *Vater der Public Relations* und prägte für seinen Beruf die Bezeichnung *PR-Berater* (*Public Relations Counselor*).

„Bernays war Pionier in der Anwendung von Forschungsergebnissen der noch jungen Psychologie und Sozialwissenschaften in der angewandten Öffentlichkeitsarbeit. Seine Erfolge in der Öffentlichkeitsarbeit halfen, die Psychoanalyse Freuds in den Vereinigten Staaten von Amerika zu popularisieren. Das Freudsche Menschenbild ist grundlegend für

Bernays Wirken und Argumentation: Der Mensch ist ein irrationales, von unbewussten Triebimpulsen motiviertes Wesen, das notwendig kultureller Bändigung und Steuerung bedarf. Dies gilt insbesondere für die Psychologie der Masse. Auf dieser Grundlage entwickelte er Kampagnen zur Meinungsbeeinflussung auf Basis damals aktueller Erkenntnisse der Massenpsychologie. Bernays argumentierte:

„Wenn wir den Mechanismus und die Motive des Gruppendenkens verstehen, wird es möglich sein, die Massen, ohne deren Wissen, nach unserem Willen zu kontrollieren und zu steuern.“

Er bezeichnete diese auf Wissenschaft basierende Technik der Meinungsformung als *engineering of consent* (sinngemäß: Technik zur Herstellung von Zustimmung und Konsens). Bernays wohl bekanntestes Buch Propaganda (1928) beginnt mit dem Kapitel *Organising Chaos* und den Worten:

„Die bewusste und intelligente Manipulation der organisierten Gewohnheiten und Meinungen der Massen ist ein wichtiges Element in der demokratischen Gesellschaft. Wer die ungesehenen Gesellschaftsmechanismen manipuliert, bildet eine unsichtbare Regierung, welche die wahre Herrschermacht unseres Landes ist. Wir werden regiert, unser Verstand geformt, unsere Geschmäcker gebildet, unsere Ideen größtenteils von Männern suggeriert, von denen wir nie gehört haben. Dies ist ein logisches Ergebnis der Art wie unsere demokratische Gesellschaft organisiert ist. Große Menschenzahlen müssen auf diese Weise kooperieren, wenn sie in einer ausgeglichen funktionierenden Gesellschaft zusammenleben sollen. In beinahe jeder Handlung unseres Lebens, ob in der Sphäre der Politik oder bei Geschäften, in unserem sozialen Verhalten und unserem ethischen Denken werden wir durch eine relativ geringe Zahl an Personen dominiert, welche die mentalen Prozesse und Verhaltensmuster der Massen verstehen. Sie sind es, die die Fäden ziehen, welche das öffentliche Denken kontrollieren.“ (Quelle: Wikipedia)

2.

Walter Lippmann (* 23. September 1889 in New York; † 14. Dezember 1974 bei New York).

„... Wegen seiner konservativen und strikt antikommunistischen Einstellung wurde Lippmann als Noam Chomskys moralischer und intellektueller Gegenpol betrachtet. Obwohl Lippmann den Kommunismus ablehnte, bewunderte er „den Vorteil“ zentraler politischer Beeinflussung der Massen nach dem Vorbild des Politbüros der Sowjetunion. Die Öffentlichkeit könne mit ihrer Hilfe für politische Ziele gewonnen werden, die sie im Grunde ablehne. Diese Manipulation der Massen sei notwendig, da „das Interesse des Gemeinwesens sich der öffentlichen Meinung völlig entzieht“ und nur von so genannten verantwortlichen Männern getragen werden dürfe.

Laut Lippmanns Demokratieverständnis besteht eine intakte Demokratie aus zwei Klassen. Die sehr kleine Klasse der „Spezialisten“ wird aktiv mit den Angelegenheiten des Allgemeinwohls betraut. Diese Männer analysieren die Lage der Nation und treffen Entscheidungen auf politischer, wirtschaftlicher und ideologischer Ebene. Ihr gegenüber stehe die Klasse der den Spezialisten überlassenen „Handlungsobjekte“, nach Lippmann die „verwirrte Herde“, vor deren Getrappel und Gelärm die Spezialisten geschützt werden müssten. In einer funktionierenden Demokratie hat die Masse der Menschen („die Herde“) laut Lippmann lediglich die Befugnis, die Spezialisten zu wählen und den Rest der Zeit mit „Grasen“ zu verbringen.

In seinen Essays zur Demokratie fordert er, dass nur die spezialisierte Klasse für die „Herausbildung einer gesunden öffentlichen Meinung“ Sorge tragen dürfe, weil die Öffentlichkeit lediglich aus „unwissenden und zudringlichen Außenseitern“ bestehe.“ (Quelle: Wikipedia)

Einige) Kritiker der Propaganda und ihrer Methoden

1.

Arthur Ponsonby, 1. Baron Ponsonby of Shulbrede (* 16. Februar 1871; † 23. März 1946), ein britischer Staatsbeamter, Politiker, Schriftsteller und Pazifist, war wohl einer der ersten, der die Öffentlichkeit über die Methoden der Kriegspropaganda aufmerksam gemacht hat.

„In seinem Buch *Falsehood in Wartime* (1928) untersuchte und beschrieb er die Methoden der Kriegspropaganda der Kriegsbeteiligten im Ersten Weltkrieg. Es enthält den berühmten Hinweis: „*When war is declared, truth is the first casualty*“ (dt.: „Nach der Kriegserklärung ist die Wahrheit das erste Opfer.“). Anne Morelli systematisierte und aktualisierte seine Darstellung in *Die Prinzipien der Kriegspropaganda*:^[1]

1. Wir wollen den Krieg nicht.
2. Das gegnerische Lager trägt die alleinige Verantwortung für den Krieg.
3. Der Führer des Gegners hat dämonische Züge („der Bösewicht vom Dienst“).
4. Wir kämpfen für eine gute Sache.
5. Der Gegner kämpft mit verbotenen Waffen.
6. Der Gegner begeht mit Absicht Grausamkeiten, bei uns handelt es sich um Irrtümer aus Versehen.
7. Unsere Verluste sind gering, die des Gegners enorm.
8. Angesehene Persönlichkeiten, Wissenschaftler, Künstler und Intellektuelle unterstützen unsere Sache.
9. Unsere Mission ist heilig.
10. Wer unsere Berichterstattung in Zweifel zieht, steht auf der Seite des Gegners und ist ein Verräter.“

(Quelle: Wikipedia)

2.

Rainer Mausfeld, emeritierter Professor für Allgemeine Psychologie, vertritt in seinem Buch „**Warum schweigen die Lämmer?**“ die Ansicht, dass die Demokratie in den vergangenen Jahrzehnten in einer beispiellosen Weise ausgehöhlt worden ist. Demokratie sei durch die Illusion von Demokratie ersetzt worden, die freie öffentliche Debatte durch ein Meinungs- und Empörungsmanagement, das Leitideal des mündigen Bürgers durch das des politisch apathischen Konsumenten. Wahlen würden mittlerweile für grundlegende politische Fragen praktisch keine Rolle mehr spielen. Die wichtigen politischen Entscheidungen würden von politisch-ökonomischen Gruppierungen getroffen werden, die weder demokratisch legitimiert noch demokratisch rechenschaftspflichtig sind. Die destruktiven ökologischen, sozialen und psychischen Folgen dieser Form der Elitenherrschaft würden unsere Gesellschaft und unsere Lebensgrundlagen immer mehr bedrohen.

Es gibt mehrere YouTube-Videos mit Vorträgen und Interviews von und mit Rainer Mausfeld, in denen er die Inhalte seines vorgenannten Buchs aufgreift, siehe u.a.:

<https://www.youtube.com/watch?v=Rk6l9gXwack&t=343s>

3.

Das Buch „**Verborgene Geschichte – wie eine geheime Elite die Menschheit in den 1. Weltkrieg stürzte**“ von **Gerry Docherty** und **Jim Macgregor** über die wahren Ursachen des 1. Weltkriegs. "Verborgene Geschichte" ist zugleich ein sehr gutes Lehrbuch über die

jahrelange intensive Kriegspropaganda in den angloamerikanischen Medien, mit denen der 1. Weltkrieg systematisch vorbereitet worden ist.

Krieg geht eben stets mit Kriegspropaganda her, gerade auch ein Weltkrieg. Der 1. Weltkrieg ist das perfekte Anschauungsmaterial für diese grundlegende Wahrheit, ebenso für die Tatsache, dass die Besetzung von „zentralen Schaltstellen“ der Macht in (kriegs-)wichtigen Regierungsämtern, Ministerien, Medien, Unternehmen, diplomatischen Vertretungen etc. vollkommen ausreichend ist, um am jeweiligen Volk und sogar an den jeweiligen Parlamenten und sogar Regierungen vorbei (und gegen deren tatsächlichen Willen) mit Erfolg einen großen Weltkrieg vorbereiten und inszenieren zu können.

4.

Das Buch "**Media Control - Wie die Medien uns manipulieren**" von **Avram Noam Chomsky**, eines weltweit bekannten emeritierten US-amerikanischen Professors für Linguistik am Massachusetts Institute of Technology (MIT), widmet sich ebenfalls dem streitgegenständlichen Thema.

Was dort in Bezug auf die US-Medienlandschaft festgestellt wird, kann ohne Weiteres auf die deutsche öffentlich-rechtliche Medienlandschaft übertragen werden.

Der Text auf der Cover-Rückseite dieses Buchs lautet: „Warum demokratisch gewählte Regierungen auch dann keine Verbrechen begehen, wenn sie Angriffskriege führen oder: Wie die Medien uns im täglichen Leben manipulieren.“

Schon mit diesem einen Satz macht Chomsky sehr deutlich, dass die Mainstreammedien in besonderer Weise dafür verantwortlich sind, dass schwere Verbrechen nicht mehr als das bezeichnet und geahndet werden, was sie sind, insbesondere auch durch eine strafrechtliche Aufarbeitung vor Gerichten wie dem IStGH.

5.

Ulrich Teusch, deutscher Professor für Politikwissenschaft, Autor des Buchs „Lückenpresse“, hat in seinem neuesten, in 2019 erschienenen Buch „**Der Krieg vor dem Krieg - Wie Propaganda über Leben und Tod entscheidet**“ ebenfalls eingehend mit den sog. „Qualitätsmedien“ befasst.

Seine Erkenntnisse, die er in Kapiteln wie „Kriegspropaganda – davor, dabei, danach“, „Die Kriegsverkäufer“, „Zweierlei Maß: Israel und Russland“, „Krieg, Zensur, Repression – damals und heute“ mit unzähligen Quellen belegt, fasst er im Vorwort wie folgt zusammen: „... **Heute können wir einen Schlusstrich ziehen und die wesentliche Erkenntnis festhalten: Wir haben es mit Medien zu tun, die nicht reformierbar sind. Sie sind ins gegebene Macht- und Herrschaftssystem integriert** ... Die historische Erfahrung lehrt: Kriegstreiber haben von den etablierten Medien viel (bis alles) zu erwarten, Kriegsgegner wenig (bis nichts). Wer das für eine zu pauschale Aussage hält, mag sich die Frage stellen: Wann je haben Medien einen Krieg verhindert oder dies auch nur erkennbar versucht, indem sie die herrschenden Kriegsvorwände oder -begründungen einer rigorosen Prüfung unterzogen? Und umgekehrt: Wie oft haben Medien durch tendenziöse, emotionalisierende Berichterstattung und Kommentierung „für den Krieg gesorgt“...? Wie oft haben sie jene gesellschaftliche Sportpalast-Atmosphäre erzeugt, die ihn erst möglich machte? ... Im Kampf gegen den Krieg, im Kampf für den Frieden ist auf die Medien der Herrschenden kein Verlass. Verlassen können wir uns nur auf uns selbst.“ (Fettdruck wurde durch Unterzeichner hinzugefügt).

Jeder mit gesundem Menschenverstand und ein wenig Recherche kann sich selbst zahlreiche Beispiele dafür liefern, dass die öffentlich-rechtlichen Medien durch eine zutiefst tendenziöse, emotionalisierende Berichterstattung und Kommentierung für eine allgemeine Zustimmung für US-Kriege und -Sanktionen gegen „Schurkenstaaten“ wie Syrien bzw.

gegen das sog. „Assad-Regime“ bzw. den „Fassbombenwerfer“; siehe zum Krieg in Syrien auch Teusch, ebenda, Seite 113 ff.; der Einsatz von Fassbomben wurde von der syrischen Regierung stets bestritten. Ob der Einsatz von Uranmunition durch US-Streitkräfte in mehreren Kriegsregionen, der nie so skandalisiert worden ist wie diese Fassbomben, wirklich humaner war?

Die Liste derartiger Kriegspropaganda, die – wie u.a. auch Teusch (ebenda im Kapitel „Die Kriegsverkäufer“) nachweist – regelmäßig intensiv von hochbezahlten PR-Experten konzipiert wurde, ist sehr lang.

Teusch zieht in seinem Kapitel „Die Kriegsverkäufer“ (S. 104 – 115) somit das Fazit (Zitat). „Ob Irak, Libyen oder in jüngerer Zeit Syrien – wir finden immer wieder die gleichen Konstellationen: also ein angebliches Desaster, das die jeweils andere Seite anzurichten im Begriff steht, sowie die Forderung, beizeiten einzugreifen, um Schlimmeres oder das Schlimmste zu verhüten. Was die journalistische Unterstützung all dessen angeht, kann man durchaus von medialen Wiederholungstätern sprechen, und man kann ihr höchst tendenziöses Tun und Lassen nicht mit Dummheit oder Naivität erklären oder entschuldigen. Sie wissen, was sie tun. Sie wissen zum Beispiel sehr genau, wann und warum sie jemanden an den Pranger stellen und die Trommel für den Krieg rühren, und sie wissen ebenso genau, wann sie den Mund zu halten und die Dinge mit Stillschweigen zu übergehen haben.“ (ebenda, S. 113).

6.

Nikolas Pravda hat in seinen Büchern „**Der Hollywood-Code**“ und „**Der Musik-Code**“ schlüssig nachgewiesen, dass die Film- und Musik-Industrie seit Jahrzehnten zur gezielten Manipulation der Massen instrumentalisiert wird, auch für Zwecke der psychologischen Kriegsführung, die die regelrechte Zersetzung von gesellschaftlichen Normen bezweckt.

In seinem Vorwort zu „Der Musik-Code“ führt Nikolas Pravda auf den Seiten 8 f. u.a. aus:

„Doch Musik transportiert nicht nur bestimmte Ideen, um diese „populär“, d.h. „dem Volk zugehörig“, zu machen ... sondern sie kann auch in sich ein Machtinstrument oder gar eine Waffe sein – und das bereits auf ihrer elementarsten Ebene als Schwingung, Frequenz und Rhythmus. Gerade weil sich die Pop-, Rock- und Rap-Musik in der Regel vordergründig als rebellisch und subversiv gibt eignet sie sich hervorragend als Trojanisches Pferd der Machteliten, indem sie dazu instrumentalisiert wird, deren eigene Ziele als diejenigen ihrer Hörerschaft auszugeben.

Wie könnte es auch anders sein, wenn die Musikindustrie von denselben Machtstrukturen ins Leben gerufen wurde, gegen die sie angeblich rebelliert und wenn sich ihre „Stars“ in vielen Fällen als nichts weiter als fremdbestimmte Marionetten entpuppen.“

7.

Das "Fernhalten" des Volks von echter demokratischer Mitsprache hat auf alle Ebenen, auch auf die Medien, Auswirkungen gehabt, bis heute.

Dieser „Geburtsfehler“ des Grundgesetzes dürfte aus Sicht des Klägers maßgeblich für das Versagen der öffentlich-rechtlichen Medien als der „vierten Macht“ verantwortlich sein, weil sie als Erfüllungsgehilfe einer Politik – welche sie eigentlich zu „kontrollieren“ hätte, um einen mündigen Bürger mit investigativen Informationen zu versorgen – im Grunde selbst

Nutznieser der Praxis ist, dass dem Bürger gleichsam Volksvertreter „vorgesaltet“ werden, welche ihn von der Mitbestimmung faktisch abkoppeln.

Kontrollgremien wie der Rundfunkrat werden eben nicht von den jeweiligen Rundfunknutzern demokratisch gewählt. Vielmehr lassen alle einschlägigen Regelungen zur Wahl der Rundfunkräte der jeweiligen Sender erkennen, welche Gruppen und damit Sonderinteressen dort vertreten sein müssen.

Der Kläger hätte in seiner Klageschrift auch noch darlegen können, unter welchen – undemokratischen – Umständen die öffentlich-rechtlichen Medien nach dem 2. Weltkrieg neu aufgebaut worden sind und dass auch der Rundfunkstaatsvertrag letztlich ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zustande gekommen ist. Diese Historie hat der o.g. Beschwerdeführer Olaf Kretschmann in seiner (im Web veröffentlichten) Verfassungsbeschwerde an das BVerfG im Detail dargelegt, worauf hier zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann.

Der Bürger wird deshalb regelmäßig nicht und schon gar nicht direkt zu zentralen politischen Entscheidungen, die alle betreffen, befragt. Es ist deshalb kein Wunder, dass der Zustand der Gesellschaft deshalb in weiten Teilen so apathisch-desinteressiert ist wie er ist. Der Bürger hat eben eh nichts zu sagen. Denn er kann weder effektiv der Berichterstattung widersprechen noch effektiv selbst eine Kontrolle über die öffentlich-rechtlichen Medien ausüben. Eine direkte Wahl der Rundfunkräte (auf Landesebene durch das wahlberechtigte Volk bzw. durch die Rundfunkgebührenzahler) ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Gerade darin erkennt der Kläger eine **Verletzung seiner Menschenwürde**, als Mensch so einen demokratiefeindlichen Verblödungsmüll mitfinanzieren zu müssen. Er ist kein Stimmvieh, sondern ein Mensch, dessen Wille in einer Demokratie eben nicht durch das Unterschlagen und Verzerren von Informationen nach Belieben manipuliert und gesteuert werden darf. Der Justiz kann nicht entgangen sein, dass die Kritik an den öffentlich-rechtlichen Medien in den letzten Jahren sehr stark zugenommen hat. Olaf Kretschmann ist nur einer von vielen Protagonisten.

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist unstreitig von folgendem Maßstab auszugehen:

„Die Rechtfertigung der Rundfunkfinanzierung wäre nämlich nur dann in Frage gestellt, wenn die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht nur im Einzelfall, sondern generell den öffentlich-rechtlichen Auftrag (§ 11 RStV) verfehlen würden und ein strukturelles Versagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegeben wäre.“

Damit ist das Prüfungsprogramm vorgegeben; auf das es hier ankommt.

Und wenn ein Gericht nur bereit ist, die hier dargelegten konkreten Beispiele zur Kenntnis zu nehmen, die unbestreitbar auch nur die Spitze des Eisbergs darstellen, dann wird es nicht mehr ernsthaft dementieren können, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk schon seit Jahren ein totales strukturelles Versagen erkennen lässt.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk versagt eben „nicht nur im Einzelfall“, sondern „generell“, und die Berichterstattung über den Krieg in Syrien und das beharrliche Schweigen über die evidente Willkür zahlreicher Anti-Corona-Politiken der letzten Monate sind dafür herausragende Beispiele.

Die Verletzung der gesetzlichen Pflichten von Seiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist unbestreitbar und definitiv strukturell, systematisch und nachweisbar.

B)

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), auch auf Grund der Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Amtsaufklärungspflicht:

Das erstinstanzliche Gericht hat das obige Prüfungsprogramm zum strukturellen Versagen der öffentlich-rechtlichen Sender und eine Verletzung des Grundrechts der Gewissensfreiheit nicht einmal erwogen. Es wäre aber aus den oben ausgeführten Gründen dazu verpflichtet gewesen, sich in angemessener Tiefe mit diesen Fragen zu befassen.

Schon aus diesem Grunde kann das Urteil nur als unrichtig bezeichnet werden.

C)

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den gesamten erstinstanzlichen Vortrag des Klägers verwiesen.

Schmitz

Rechtsanwalt